

Das älteste Freiburger Stadtrecht

Überlieferung und Inhalt

Mit einem Anhang von Walter Heinemeyer

Nachdem im vorigen Bande dieser Zeitschrift¹⁾ in einigen Rezensionen den Historikern die Mängel ihrer Fragestellung und ihrer Methode so nachdrücklich vor Augen geführt worden sind, wird man verstehen, daß ich nur zögernd die Spalten derselben Zeitschrift für eine Untersuchung in Anspruch nehme, die nach Fragestellung und Methode spezifisch historisch ist und deren Qualifikation für die Stelle, an der sie erscheint, ja selbst deren wissenschaftlicher Nutzen infolgedessen mit den gleichen Gründen bestritten werden mögen, die in diesen Rezensionen geltend gemacht wurden. Ich möchte daher den Hinweis nicht unterlassen, daß die Fragen, die hier zur Erörterung stehen, seit Jahrzehnten gerade von rechtshistorischer Seite ausgiebig behandelt worden sind, wie das Literaturverzeichnis²⁾ ausweist, und daß erst unlängst ein namhafter Rechtshistoriker sich erneut mit dem Thema beschäftigt hat³⁾, so daß reichlich Gelegenheit ist, sich über die Ergebnisse zu informieren, deren Gewinnung dem Scharfsinn der Juristen vorbehalten bleibt. Für meine Person bekenne ich gern, den Forschungen der Rechtshistoriker unendliche Belehrungen zu verdanken, auch dort, wo ich mit den Ergebnissen nicht einverstanden bin. Nicht zuletzt gilt dies für die vorliegende Untersuchung, die zuerst in Freiburg kurz vor Hermann Aubins achtzigstem Geburtstag in Gegenwart des Jubilars vorgetragen wurde.

Was mich veranlaßt hat, mich näher, auch in einem sich über zwei Semester erstreckenden Seminar, mit Überlieferung und Inhalt des ältesten Freiburger Stadtrechts zu befassen, war eine kleine Tagung, die in Freiburg im Oktober 1963 über das Thema »Frühe Gründungsstädte« stattfand⁴⁾ und sich natürlich auch mit der Gründung von Freiburg beschäftigte, die ja seit

1) ZSRG Germ. 82, 1965, bes. S. 364–381.

2) Die Literatur zur frühen Geschichte der Stadt Freiburg und zum Freiburger Stadtrecht und seinen Ableitungen ist außerordentlich umfangreich, dazu verstreut. Im hier vorgelegten Literaturverzeichnis ist nur das enthalten, was Freiburg unmittelbar betrifft, ferner die Druckorte der Ableitungen und solcher Stadtrechtsaufzeichnungen, die entweder vom Freiburger Recht beeinflusst sind oder sich auf Städte beziehen, die in enger Verbindung mit Freiburg standen. Vollständigkeit ist also nicht im entferntesten angestrebt. Auch ist nicht beabsichtigt, in den Anmerkungen jeweils alle Literaturstellen anzuführen, die mit den im Texte geäußerten Auffassungen übereinstimmen oder ihnen widersprechen; dies ist nur in Einzelfällen geschehen. Um so nötiger ist der Hinweis auf den Dank, den ich der verzeichneten Literatur schulde. Sie wird im folgenden mit LV und Nummern zitiert. Spezialliteratur über die mit Freiburger Recht begabten Orte steht nicht im LV, sondern in den Anmerkungen.

3) LV 32.

4) Vgl. den Bericht von P. SCHÖLLER, in: Westfälische Forschungen 17, 1964, S. 218–224.

langem mit Recht als ein Markstein in der deutschen Stadtgeschichte gilt. In sehr ärgerlicher Weise machte sich damals bemerkbar, daß mangels einer kritischen Ausgabe der Freiburger Stadtrechtsaufzeichnungen⁵⁾ und auch eines Teils ihrer Ableitungen⁶⁾ ohne feste Quellengrundlage über einen Vorgang diskutiert wurde, dessen Überlieferung höchst widersprüchlich, zum größten Teile recht spät und fast im vollen Umfange in ihrer Echtheit nicht unangefochten ist⁷⁾ und daß man infolgedessen zu einer Lösung der damals erörterten mannigfachen und höchst wichtigen Sachprobleme, ich nenne nur die vielumstrittene *coniuratio*, gar nicht kommen konnte. Die Zweifel gingen so weit, daß von rechtshistorischer Seite die Frage gestellt wurde, ob das Suchen nach der »blauen Blume der Freiburger Gründungsurkunde« nicht die Jagd nach einem Phantom sei. Ich beschloß daher, eine erneute kritische Prüfung der Überlieferung durchzuführen und den Versuch einer Textherstellung wenigstens für den eigenen Hausgebrauch zu machen. Ich stelle das Ergebnis nunmehr zur Diskussion und skizziere zunächst die Quellenlage.

Wir besitzen den Text einer Reihe von Bestimmungen, die als Gründungshandfeste Freiburgs gelten könnten, bekanntlich nur als Teil einer sehr viel umfassenderen Aufzeichnung des Freiburger Stadtrechts in einem Lagerbuch des Klosters Tennenbach, entstanden 1341⁸⁾. Eine andere Fassung liegt im sogenannten Stadtrodel vor, einer ebenfalls umfangreichen Niederschrift des Stadtrechts⁹⁾, die undatiert ist und nur nach der Schrift ins erste Drittel des 13. Jahrhunderts gesetzt werden kann¹⁰⁾. Der Rodel ist vor dem Ersten Weltkrieg von Rietschel,

5) Das von F. HEFELE herausgegebene Freiburger Urkundenbuch, dessen erster Band 1940 erschien (LV 29), behält die Stadtrechte einem besonderen Bande vor, der bereits 1909 als in Vorbereitung begriffen angekündigt wurde (LV 40 S. 408), jedoch bis heute nicht erschien. Die von mir benutzten bisherigen (also nicht alle!) Drucke verzeichnet das LV unter Nr. 1–8.

6) Drucke LV 9–15.

7) Es wurden als gefälscht bezeichnet die Tennenbacher Fassung von BEYERLE (LV 37 S. 17f.) und zuletzt von BÄRMANN (LV 32 S. 94ff.), der Rodel von RIETSCHEL (LV 76 S. 15), die Bremgartener Fassung von FLAMM (LV 46 S. 445), das Dießenhofener Recht von 1178 von RIETSCHEL (LV 75 S. 426f.), das Recht von Freiburg im Üchtland von 1249 von WELTI (LV 10 S. 100ff.), die Handfeste von Flumet von 1228 von BÄRMANN (LV 32 S. 87), die Berner Handfeste von 1218 seit langem (vgl. LV 14 S. 1ff.) und zuletzt nachdrücklich von P. ZINSMAIER, Zur Kritik der Berner Handfeste, in: ZGORh 111, 1963, S. 95–119.

8) Herrn Zinsmaier als Direktor des Generallandesarchivs in Karlsruhe habe ich für die große Freundlichkeit zu danken, mit der er mir eine Abschrift des Lagerbuchs nach Marburg sandte. An der Datierung zu 1341 ist gegen SCHICK (LV 85 S. 188 Anm. 1 und S. 213) festzuhalten, wie zahlreiche Einträge ergeben; einzelne Nachträge liegen später. Die Tennenbacher Abschrift wird durch folgenden Satz eingeleitet: *Quare cum non simus peregrini sive hospites et advene sed domestici et de civitate progeniti Friburg et in ipsa enutriti, nil oberit nobis scire iura ab inicio civitatis exarata et incepta a fundatore ac eciam confirmata in hunc modum*. Drucke: LV 1.

9) Das Original wird im Stadtarchiv Freiburg aufbewahrt und wurde dort freundlicherweise von Herrn Stadtarchivdirektor Dr. Schweinöper vorgelegt. Drucke LV 3 und 4.

10) Vgl. LV 79–81 und die als Anhang zu diesem Aufsatz von Herrn Kollegen W. Heinemeyer in Marburg beigezeichnete neuerliche Schriftuntersuchung.

der Tennenbacher Text zuletzt 1961 von Bärmann als Fälschung bezeichnet worden¹¹⁾. Es sei sogleich bemerkt, daß der Rodel eine Fälschung im diplomatischen Sinne nicht sein kann, da er, obwohl besiegelt, Urkundenform gar nicht hat. Der Text ist in der dritten Person abgefaßt und nennt weder einen Aussteller, noch besitzt er ein Eschatokoll. Er stellt eine Zusammenfassung des Freiburger Rechts dar, die offenbar von der Bürgerschaft oder dem Rat veranlaßt und deren Richtigkeit mit dem Stadtsiegel beglaubigt wurde. Fraglich kann nur sein, ob das dargestellte Recht so wirklich in Geltung war, und nur in diesem Sinne könnte dann möglicherweise von einer Fälschung gesprochen werden. Die Tennenbacher Aufzeichnung dagegen ist in der Tat die Abschrift einer wenigstens formalen Fälschung, die Urkundenform anstrebte, wie am Gebrauch der ersten Person im Anfangsteil des Textes und im Prolog oder Protokoll sowie in einer die Narratio wieder aufnehmenden Schlußbemerkung sichtbar wird, die eine große Menge von einwandfrei als jünger zu erkennenden Bestimmungen dem Jahre 1120 und dem als Aussteller fungierenden Zähringer Konrad zuschreibt¹²⁾. Über Herkunft und Geltung oder Nichtgeltung der einzelnen Bestimmungen wird damit zunächst noch nichts ausgesagt. Wir besitzen schließlich noch eine dritte Aufzeichnung des Freiburger Stadtrechts auf einem im Archiv der Stadt Bremgarten befindlichen Pergamentblatt¹³⁾, deren Schrift mit derjenigen zweier Urkunden des Stadtherrn Rudolf von Habsburg von 1258 und 1259 identisch ist¹⁴⁾, die deshalb in diese Zeit gesetzt wird und als Grundlage einer Bewidmung Bremgartens mit Freiburger Recht werden dienen sollen, von deren Vollzug uns jedoch nichts bekannt ist. Das Schriftstück hat weder Einleitung noch Schluß, ist demgemäß undatiert und verrät keine Beziehung auf Bremgarten oder auf Freiburg, enthält aber unzweifelhaft Freiburger Recht, wie der Vergleich mit den bisher genannten Aufzeichnungen lehrt. Gerade diejenigen Paragraphen, die für das älteste Stadtrecht in Betracht kommen, haben jedoch in diesem Text keine unmittelbare Entsprechung. Die Frage nach der diplomatischen Echtheit entfällt, da Urkundenform nicht gegeben ist.

Zu diesen Aufzeichnungen kommt nun eine Reihe von Ableitungen. Freiburger Recht erhielten Dießenhofen 1178¹⁵⁾, Freiburg i. Ü. um 1170/80, also etwa gleichzeitig¹⁶⁾, Bern

11) Vgl. Anm. 7.

12) LV 1 (SCHULTE) S. 193f., 199.

13) Druck LV 4 und 5. Wir zählen die Paragraphen nach 4.

14) UB der Stadt und Landschaft Zürich, bearb. von J. ESCHER u. P. SCHWEIZER, 3, 1894/95, Nr. 1034 und 1082, dazu P. SCHWEIZER LV 89 S. 237f. und einschränkend FLAMM LV 46 S. 445; dagegen wiederum RIETSCHEL LV 76 S. 9.

15) LV 11 S. 129: *ego H. comes senior de Kiburc civibus meis in Diczinhovin quasdam constitutiones et iura subscripta ab avo meo Hartmanno... fundatore ville predictae ipsis traditas et conscriptas anno incarnationis dominice millesimo centesimo septuagesimo octavo... scriptis presentibus renovo et confirmo.*

16) LV 9 S. 3: *Bertholdus dux de Cheringen et rector Burgundie iura, que in presenti volumine sunt scripta, burgensibus suis de Friburgo in Burgundia et eidem ville contulit in initio foundationis ville supradicte;* dazu HEYCK LV 56 S. 398ff. Früher wird die Gründung angesetzt von P. DE ZÜRICH, *Les origines de Fribourg et le quartier du Bourg*, 1928.

möglicherweise 1191¹⁷⁾, Kenzingen 1249¹⁸⁾. Das Kenzinger Recht besitzen wir aber nur in einer Ausfertigung Rudolfs von Habsburg von 1283¹⁹⁾, dasjenige Dießenhofens in einer solchen Hartmanns von Kiburg von 1260²⁰⁾, und auch sonst sieht es mit der Überlieferung recht betrüblich aus. Die Echtheit der auf 1218 datierten Berner Handfeste – eine Urkunde zu 1191 haben wir nicht, können sie auch nicht rekonstruieren – ist seit Jahren erbittert umkämpft²¹⁾, und die Rechtsaufzeichnung für Freiburg i. Ü. stammt in der uns überlieferten Form, die nach Welti verfälscht ist, wenn Welti Recht hat, erst von 1288, obwohl sie auf 1249 datiert ist²²⁾. Das älteste, nicht erhaltene Recht von Freiburg i. Ü. war seinerseits die Quelle des Rechtes von Flumet von 1228, das aber nur in einer sehr späten Abschrift von 1640 vorliegt²³⁾, und auch die 1271 vorgenommene, ebenfalls Freiburg i. Ü. zugrunde legende Rechtsverleihung für Arconciel und Illens kennen wir nur in Abschriften aus der Mitte des 15. Jahrhunderts²⁴⁾. Sie können für uns ebenso außer Betracht bleiben wie die Rechte von Aarau und Brugg, die dem 14. Jahrhundert angehören und von denen wiederum Lenzburg und Sursee abgeleitet sind, wobei das Recht von Sursee als Fälschung gilt²⁵⁾. Unberücksichtigt blieb auch das Recht von Neuenburg im Breisgau, das uns als Privileg König Adolfs von 1292 überliefert ist²⁶⁾. Als zähringische Gründung hat auch Neuenburg ursprünglich offenbar Freiburger Recht besessen, doch ist es in die überlieferte Kodifikation in so umgestalteter Form eingearbeitet worden, daß diese für unsere Zwecke ebenso ausscheidet wie die Stadtrechte anderer breisgauischer, schweizerischer oder elsässischer Städte, die Bestandteile Freiburger Herkunft enthalten, etwa Breisach,

17) H. STRAHM, Studien zur Gründungsgeschichte der Stadt Bern, 1935, S. 69 ff. M. BECK, Zur Gründungsgeschichte der Stadt Bern, in: ZGORh NF 51, 1938, S. 64–88. Einen Gründungsvorgang im Jahre 1191 bestreitet auch Strahm nicht. Die Quellengrundlage ist freilich schmal, eine einzige Stelle der Chronica de Berno (Ann. Bern., MGHSS 17 S. 271), wenn man die Berner Handfeste nicht gelten läßt.

18) LV 12 S. 181: *Rudolfus nobilis quondam dominus de Vſenberg... munitionem Kenzingen privilegiis et libertatibus, quibus locus Friburgensis usus et gausus et munitus exstitit, honoravit... Ipse vero Rudolfus nobilis eandem munitionem Kenzingen anno dni MCCXLVIII coepit construere cum privilegiis et libertatibus subnotatis.* Dazu W. NOACK, Die Stadt Kenzingen, in: Schausinsland 74, 1956, S. 39–49.

19) LV 12.

20) LV 11.

21) K. S. BADER, Um Echtheit oder Fälschung der Berner Handfeste, in: ZSRG Germ. 72, 1955, S. 194–205. Seitdem sind mir bekannt geworden H. RENNEFAHRT, Nochmals um die Echtheit der Berner Handfeste, in: Schweiz. Zs. f. Geschichte 6, 1956, S. 145–176, und der Anm. 7 zitierte Aufsatz ZINSMAIERS. WELTI hat LV 13, 2 S. XX darauf hingewiesen, daß in der Wiener Handschrift des Satzungsbuchs aus dem Ende des 15. Jahrhunderts die Handfeste als *mere handfesti* bezeichnet wird, der eine »mindere« Handfeste gegenüberstehen müsse. Man kann darunter eine zähringische Rechtsverleihung verstehen, vgl. auch B. SCHMID, War Bern in staufischer Zeit Reichsstadt?, in: Zs. f. schweiz. Geschichte 20, 1940, S. 161–194, hier S. 170; doch ist die Spur mehr als vage.

22) LV 10 S. 115.

23) Ebd. S. 2.

24) LV 9 S. VII.

25) LV 26.

26) LV 23.

Murten, Colmar oder Schlettstadt²⁷⁾. Nicht berücksichtigt wurden im allgemeinen auch die Freiburger deutschen Stadtrechtsaufzeichnungen von 1275 und 1293, die eine besondere Untersuchung erfordern²⁸⁾.

Die Quellenlage ist also in der Tat kompliziert. Aber wir haben keine Veranlassung, die Flinte vorzeitig ins Korn zu werfen. Es wäre unkritisch, die Überlieferung nur deshalb zu verdächtigen, weil sie nicht original oder gar, weil sie spät ist, wie dies etwa Bärmann hinsichtlich des Rechtes von Flumet tut²⁹⁾, und die Überlieferung ist reich genug, daß aus ihrer Analyse und insbesondere aus dem Textvergleich sich Möglichkeiten der Rekonstruktion eines ursprünglichen Bestandes ergeben. Die älteren Bemühungen auf diesem Gebiete sind bekannt; genannt werden muß vor allem der Name Franz Beyerles³⁰⁾. Sie liegen freilich mehr als ein halbes Jahrhundert zurück, sind damals bereits auf Widerstand gestoßen³¹⁾ und wurden nach dem Ersten Weltkrieg nicht wieder aufgenommen, da andere Fragestellungen in den Vordergrund traten.

Was die anzuwendende Methode der Textrekonstruktion betrifft, so ist streng an der Grundregel festzuhalten, daß formale Gesichtspunkte den Vorrang vor den inhaltlichen haben müssen. Bisher wurde dies nicht immer beachtet, und die Ergebnisse konnten deshalb nicht durchweg überzeugen. Die Behauptung, eine Rechtsbestimmung sei zeitgemäß oder nicht, läßt sich niemals zwingend beweisen, denn an einer Stelle muß sie zum ersten Male auftauchen, und wer will sagen, ob dies nicht gerade die Stelle sein könnte, wo sie als angeblich unzeitgemäß eliminiert werden soll? Rietschel hat diese Methode, die auch im Streit um die Echtheit der Berner Handfeste eine Rolle spielt, schon 1910 mit treffenden Worten gekennzeichnet³²⁾.

Selbstverständlich wurden aber die Ergebnisse der bisherigen Forschung geprüft und, sofern sie der Prüfung standhielten, dankbar benutzt. Dies gilt gleich von dem Ausgangspunkt unserer Untersuchung, von der Arbeitshypothese, die ersten Paragraphen und der Schlußabschnitt der Tennenbacher Überlieferung, die wir in Zukunft mit T bezeichnen wollen, seien identisch mit einer von dem Zähringer Konrad ausgestellten Urkunde, da sie als einzige in T subjektiven Stil zeigen³³⁾, mit einer Ausnahme, auf die wir sogleich zu sprechen kommen werden. Konrad war Herzog 1122–1152, er folgte seinem Bruder Berthold III.; beide waren Söhne Bertholds II., der 1111 starb³⁴⁾. Der letzte Paragraph, der im subjektiven Stil abgefaßt ist, wenn man vom Schlußpassus von T absieht, ist 5³⁵⁾, der erste, in dem in objektiver Form vom *dux* gesprochen

27) LV 17, 22, 20, 25.

28) LV 7, 8.

29) LV 32 S. 87.

30) LV 37. Die Rekonstruktion steht S. 75–78.

31) RIETSCHEL LV 77, bes. S. 569, und LAHUSEN LV 63 S. 122ff.

32) Ebd.

33) So MAURER schon 1886, LV 67 S. 176; ebenso 1891 HEYCK LV 56 S. 584.

34) Näheres bei HEYCK LV 56; hier am Schluß eine Stammtafel.

35) Numerierung nach MAURER LV 1 und KEUTGEN LV 2. Subjektiver Stil: *burgenses meos, meum arbitrium*.

wird, ist 8³⁶⁾. Da in 6 und 7 vom Stadtherrn bzw. Aussteller überhaupt nicht die Rede ist, bleibt es nach dem angewandten Kriterium zunächst unentschieden, ob sie zum älteren oder jüngeren Bestand zu rechnen sind.

Nun erwähnt freilich T 2 Abs. 3 den *dux* in der dritten Person³⁷⁾, und dieser Absatz hängt wiederum untrennbar mit Abs. 2 zusammen, so daß man, wenn man das genannte Stilkriterium streng durchführt, beide Absätze als spätere Zutaten ausscheiden muß. Dies ist schon bisher getan worden³⁸⁾, und wir können uns diesem Verfahren um so eher anschließen, als im Rodel, künftig als R bezeichnet, und in der Berner Handfeste, künftig B, zwar diese beiden Absätze enthalten sind, aber Absatz 1 fehlt; es handelt sich um R 24 und B 51³⁹⁾. Wichtig ist, daß B hier nicht einfach aus R schöpft, wie an anderer Stelle, sondern eine viel stärkere Verwandtschaft mit T erkennen läßt, wie die Gegenüberstellung der beiden Satzgerüste zeigt⁴⁰⁾. Beide Texte, R 24 und B 51, müssen auf eine Textgestalt zurückgehen, in der Absatz 1 von den Absätzen 2 und 3 getrennt war, so daß er irrtümlich weggelassen werden konnte. Auch dadurch erweisen sich also die Absätze 2 und 3 als Zusatz. Wahrscheinlich standen sie am Rande und wurden in R und in der Vorlage von B als Ersatz für Abs. 1 angesehen. Ein sachlicher Gesichtspunkt kommt hinzu: die Festlegung des Erbrechts der Frau und der Kinder mag einer späteren Zeit selbstverständlich erschienen sein. Aus der Gegenüberstellung von T und R wird die Verwandtschaft auch dieser beiden Fassungen ersichtlich⁴¹⁾. Daß aber B hier nicht einfach aus R geschöpft haben kann,

36) *impensis tamen prius domino duci LX solidis denar[iorum]*.

37) *tercia duci impendetur*.

38) Z. B. HEYCK LV 56 S. 584.

39) Numerierung wie bei GAUPP/RIETSCHEL LV 3 und 4 und WELTI/STRAHM LV 13 und 14.

40) T
*Si quis... sine... herede... moritur...
omnia que possederat...
in sua... custodia retineant...
ut si quis iure hereditario...
...hereditatem postulaverit...
accipiat et possideat.
Quod si forte nullus heredum... ea
...poposcerit
prima pars pro salute anime...
...
exhibebitur.*

B
*Si quis... sine... herede moriatur...
omnia... que reliquit... debent
in sua custodia... conservare,
ut si quis... ea iure hereditario
postulaverit
accipiat et... possideat
Si vero... ea... nullus heredum...
postulaverit...
una pars... pro salute anime
...
debet dari.*

An der Reihenfolge der Wörter wurde nichts geändert, es sind nur Wörter ausgelassen worden. Das Beispiel mag zugleich als Beleg für die angewandte Methode gelten.

41) T
*Si quis... sine... herede legitimo...
moritur, omnia... XXIV consules

diem et annum
in sua tenebunt potestate.
...*

R
*Quicumque carens herede legitimo
moritur, omnia... XXIV coniuratores
fori
per integrum annum
in sua potestate... retineant.
...*

ergibt vor allem die Übereinstimmung des mit *ut si quis* beginnenden Passus mit T, während R hier völlig abweicht.

Wir müssen jetzt zunächst auf eine Meinung eingehen, die von Bärmann geäußert worden ist. Er vermutet, T sei eine Fälschung des späteren 13. Jahrhunderts; die echte Überlieferung sei allein im Rodel enthalten. Die Übereinstimmungen von T und R in den ersten Artikeln werden so erklärt, daß der Rodel wie der vermutete Fälscher von T aus einer gemeinsamen Quelle, einer verlorenen Stadtrechtsaufzeichnung, geschöpft hätten, die der Rodel systematisch überarbeitete, während die Fälschung ebenfalls davon abschrieb, aber am Anfang und am Schluß »schmückende Formeln«, wie Bärmann sagt, hinzufügte⁴²⁾.

Dies ist leicht zu widerlegen. Es läßt sich nämlich zeigen, daß der Rodel gerade diese einleitenden Sätze von T oder genauer einer gleichlautenden früheren Textstufe benutzt hat, daß diese also keine selbständige Leistung des angeblichen Fälschers sind, sondern bereits in einer gemeinsamen Vorlage von T und R standen. In R 77 heißt es: *Quilibet consulum debet habere bancum unum sub tribus lobüs, que per iuramentum a prima fundatione civitatis sunt institutae*. Jedem Ratsherrn wird also eine Verkaufsbank unter den drei Lauben zugesprochen, »die durch eidliche Vereinbarung von der ersten Gründung der Stadt her eingerichtet worden sind«. Dieser Relativsatz kann sich nur auf die berühmte *coniuratio* beziehen, die in dem Prolog von T, nicht aber in R erwähnt wird, und zwar ganz konkret auf den Satz: *Mercatoribus itaque personatis circumquaque convocatis quadam coniuracione id forum decrevi incipere et excolere*, »habe ich beschlossen, dieses *forum* durch eine eidliche Vereinbarung zu beginnen und auszubauen«. *Forum* ist dabei der Markttort, wie dies der Zeit geläufig war⁴³⁾ und deutlich aus dem bekannten Marktprivileg des Abtes von Reichenau für Radolfzell von 1100 hervorgeht⁴⁴⁾; man hat diesen Markttort im Stadtgrundriß bekanntlich einigermaßen rekonstruieren können⁴⁵⁾. So ist das Wort auch im ersten Satze von T gebraucht: *in loco mei proprii iuris scilicet Friburg forum constitui* entspricht genau in Radolfzell *in villa Ratolfi forum statuimus*, und der erste Satz von R hat dies insofern ganz richtig verstanden, als er, gemäß den im Laufe des 12. Jahrhunderts gewandelten Verhältnissen, formulierte: *liberam constituit fieri civitatem*. Hier ist also nicht mehr von einem Markttort, sondern von einer freien Stadt die Rede: der Gründungsakt umfaßt jeweils den ganzen neuen Ort. Nicht so in R 77. Gemäß einem offenbar um 1200 vollzogenen Bedeutungswandel des Wortes *forum*, einer Bedeutungsverengung auf den Marktplatz mit seinen Markteinrichtungen, die Marktstätte, werden hier unter dem *forum*, das 1120 *quadam*

*Quod si forte nullus heredum ea poposcerit
prima pars pro salute anime sue
...
exhibebitur.*

*Si autem nullus heredum... venerit
una pars pro remedio anime sue
...
dabitur.*

42) LV 32 S. 95 Anm. 39.

43) W. SCHLESINGER, *Forum, villa fori, ius fori*, zuletzt in: DERS., *Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters*, 1961, S. 275–305.

44) Text bei KEUTGEN LV 2 S. 62f.

45) P. P. ALBERT, *Geschichte der Stadt Radolfzell*, 1896. DERS. und J. ZIMMERMANN, *Art. Radolfzell im Badischen Städtebuch*, hrsg. von E. KEYSER, 1959, S. 345 Abschnitt 5a.

coniuracione gegründet wurde, die Marktbanken unter den drei Lauben verstanden, also der Markt im engeren lokalen Sinne. So ist das Wort auch in R 5 gebraucht, wo vom *forum eiusdem civitatis* die Rede ist. Die im Laufe des 12. Jahrhunderts eingerichteten, allmählich vermehrten Marktbanken⁴⁶⁾, so muß man schließen, waren teilweise als Amtsentschädigung in die Hände der Ratsherren gelangt, und dieser Zustand sollte legitimiert werden, indem er in R 77 in die Zeit der Stadtgründung zurückdatiert wurde. Die Beweisführung schließt sich durch Hinweis auf den Prolog von Flumet (Fl), wo es an T Prolog entsprechender Stelle heißt: *villam constituit et forum ibidem*; *villa* ist der Ort insgesamt, in Burgund um 1170/80 wohl die Stadt (frz. *ville*), *forum* aber ist die Marktstätte in der Stadt, nicht mehr der Markttort. Auch Fl oder seine Vorlage hat also die Bedeutungsverengung vollzogen und nimmt in der Textgestaltung sozusagen eine Mittelstellung zwischen T und R ein. R 77 ist ein Paragraph, der weder in T noch in der Bremgartener Fassung (Br) noch in einer Ableitung eine Entsprechung hat, sondern nur in R enthalten ist; er muß also relativ späten Ursprungs sein, eine Zutat allein von R. Andererseits ist darauf hinzuweisen, daß die uns im Original erhaltene, in Freiburg aufbewahrte Urschrift von R in einem Zuge geschrieben ist, wie der paläographische Befund zeigt, der, wie gesagt, ins erste Drittel des 13. Jahrhunderts weist. Wenn also R 77 hinsichtlich der Marktbanken aus T Prolog bzw. aus einer gleichlautenden älteren Textstufe schöpft und somit einen jüngeren Wortlaut als T bietet, muß auch R 1 jünger sein als der Wortlaut von T Prolog, was sich auch daraus ergibt, daß eine Rückkehr der Formulierung von *libera civitas* zu *forum* als Gegenstand des Gründungsaktes eine schwer vollziehbare Vorstellung ist, während ein Fortschreiten in umgekehrter Richtung mehr als naheliegt. T Prolog bietet also nicht nur »schmückende Formeln«, sondern steht einer älteren Textstufe näher als R 1 oder ist mit ihr identisch. Nicht R, sondern T muß als die »echte« Überlieferung gelten. Wenn dies richtig ist, ist aber auch der Name des Stadtgründers Konrad, den T nennt, als früher und besser bezeugt anzusetzen als Berthold in R, wenn man nicht annehmen will, T habe willkürlich Berthold der Vorlage durch Konrad ersetzt, wofür keinerlei Grund ersichtlich ist. Der Wortlaut von T Prolog gehört, soviel darf zunächst geschlossen werden, ebenfalls spätestens ins erste Drittel des 13. Jahrhunderts⁴⁷⁾.

46) So dürfte es sich erklären, daß sie sich gemäß R 78 an drei verschiedenen Stellen befanden – einer weiteren Vermehrung sollte offenbar vorgebeugt werden.

47) Es wird darauf hingewiesen, daß diese Beweisführung für die Priorität von T gegenüber R auch dann gilt, wenn man R 77 mit BEYERLE LV 37 S. 136 ff. für bare Münze nimmt, also die Einrichtung der Verkaufsbänke als Teil der Schwurvereinbarung bei der Marktgründung gelten läßt, denn von einer solchen ist sonst in R überhaupt nicht die Rede, sondern nur in T. – Fl 33 kann man m. E. nicht, wie Beyerle dies tut, für Errichtung der Marktbanken durch die *coniuratio* geltend machen, denn der Paragraph gibt seine jüngere Entstehung gerade dadurch zu erkennen, daß er im Zusammenhang der Ausführungen über den vom Stadtherrn eingesetzten Rat (Fl 30–39, ergänzt 47–50) erscheint, die gewiß nicht zum ursprünglichen Bestande von Fl/FÜ gehören. Die Marktbanken dienen der Qualitätskontrolle der zum Verkauf stehenden Waren. Liegt diese Kontrolle beim Rate, so ist es naheliegend, ihn auch mit der Errichtung der Bänke zu beauftragen und die Mitglieder für Geldaufwand und Mühe mit dem Bankzins zu entschädigen. Daß dies in Flumet nicht sogleich bei der Marktgründung stattfand, ergibt sich m. E. mit aller Deutlichkeit aus dem

Mit gestärktem Vertrauen kehren wir nunmehr zu den ersten, in subjektivem Stil abgefaßten Paragraphen der Tennenbacher Überlieferung zurück und erinnern uns, daß wir eine Stelle aus Fl zur Stützung unserer Ansicht verwandten. Wir müssen jetzt, um mit unserem Rekonstruktionsunternehmen weiterzukommen, die Ableitungen des Freiburger Stadtrechts in systematischer Weise heranziehen. Wir sagten bereits, daß Fl, 1228 entstanden, auf eine Rechtsaufzeichnung für Freiburg i. Ü. zurückgeht, die etwa 1170/80 anzusetzen ist, also älter als der für Freiburg i. Ü. selbst überlieferte Text war und verloren ist. Nur das Recht von Dießenhofen, zwar erst in einer Beurkundung von 1260 inseriert⁴⁸⁾, aber dort ausdrücklich als bloße Bestätigung einer schriftlichen Rechtsverleihung von 1178 gekennzeichnet⁴⁹⁾, käme ihr an Alter gleich, wenn dieses Jahr in der Tat das der ersten Beurkundung wäre. Da wir im Gegensatz zu Rietschel keine Veranlassung sehen, diese Datierung nicht für bare Münze zu nehmen⁵⁰⁾, vergleichen wir versuchsweise die überlieferten Texte von Fl und D mit T und R, um eine etwaige gemeinsame Grundlage festzustellen, die dann vor 1178 bzw. 1170/80 liegen müßte. Es ergibt sich das Folgende.

Sowohl D wie Fl zeigen in ihren ersten Paragraphen eine sehr enge Verwandtschaft mit T, während in R nur vereinzelte Anklänge festzustellen sind. Die Übereinstimmungen mit T sind

Vergleich von Fl 30–39 mit Fl 1–4. Zwei verschiedene Stufen der Entwicklung sind nicht zu verkennen. So verhält es sich auch mit R 77 im Vergleich mit T Prolog.

48) LV 11.

49) Vgl. Anm. 15. Der Skepsis RIETSCHELS (LV 75 S. 426) vermag ich nicht zu folgen. Wenn das Recht von Freiburg im Üchtland (FÜ) sich ausdrücklich auf eine Rechtsverleihung durch Herzog Berthold bei der Stadtgründung bezieht, Fl mit FÜ in vielen Bestimmungen auffallend übereinstimmt und nur etwa fünfzig Jahre nach der Gründung von Freiburg im Üchtland datiert ist, wird man schließen dürfen, daß diese Sätze dem Inhalte nach in der Verleihung für Freiburg enthalten waren, nicht nur mit Rietschel, daß sie im Jahre 1228 in Freiburg i. Ü. bekannt waren.

50) RIETSCHEL (LV 75 S. 426 f.) beanstandet den Wechsel subjektiven und objektiven Stils, doch ist nicht einzusehen, warum eine Vermischung von aus Freiburg übernommenen Bestimmungen mit solchen anderer Herkunft erst um die Mitte des 13. Jhs. und nicht schon 1178 möglich gewesen sein soll. Die Formulierung des Satzes »Stadtluft macht frei« in D 17 wird man nach den Ausführungen bei H. PLANITZ, Die deutsche Stadt im Mittelalter, 1954, S. 117 f. nicht für »unzeitgemäß« halten können. Es bleibt die Nennung des *consilium* in D 2 und D 14. Ich halte es nicht für ausgeschlossen, daß in Freiburg um 1178 ein *consilium* bereits vorhanden war und demzufolge auch für Dießenhofen davon gesprochen wurde, obwohl die sonstigen Belege für den Rat in Deutschland erst ein reichliches Jahrzehnt später mit Basel beginnen; vgl. PLANITZ S. 300. Schon 1196 gibt es *consules* in Utrecht, 1201 in Lübeck, ebd. S. 300 f., und man wird annehmen dürfen, daß die Ratsverfassung rheinabwärts vorgedrungen ist. Aber man braucht soweit nicht zu gehen, sondern kann vermuten, daß das *consilium* in der Tat erst in die Bestätigung von 1260 eingesetzt worden ist. Auch in anderen Stadtrechtsurkunden wurde so verfahren; PLANITZ nennt S. 301 zahlreiche Beispiele. Am deutlichsten zeigt, wie im Falle von *forum* und *civitas*, wiederum Fl den Übergang: *eligere debet de illis XII meliores et sapientiores, qui sint ville consules vel coniuuratores*, heißt es in Fl 30. Der jüngere Ausdruck erklärt hier einen älteren, den man in der Vorlage vorfand und dann in Fl 32 nochmals verwendete, während in 33, 35–37, 46–50 und 66 einfach nur von »den Zwölfen« die Rede ist. Wenn man also das Vorkommen des Wortes *consilium* in D als späteren Zusatz betrachtet, besteht doch keinerlei Anlaß, D als Ganzes umzudatieren oder zu verwerfen. Dabei handelt es sich selbstverständlich nur um D 1–21; ab 22 folgen spätere Zusätze.

teilweise nahezu wörtlich; Abweichungen betreffen nicht das stilistische Schema der Paragraphen, sondern nur einzelne Wendungen. Solche Übereinstimmung besteht z. B. zwischen T Prolog und Fl 1 und 2, T 2 und Fl 4, T 3 und Fl 6, T 1 und Fl 8, T 4 und Fl 9, T 5 und Fl 10, T 6 und Fl 12 usw. Es ist nicht nötig, sie alle aufzuzählen, sie reichen bis Fl 25 und sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.

T	Fl	D	K	FÜ ⁵¹⁾
Prolog	1,2	1	Prolog. (teilw.)	—
—	3	—	—	—
1	8	—	1	78
2	4	2	2	26
—	5	3	—	6
3	6	4	3	7
—	7	—	—	—
4	9	[5]	[]	1
5	10	6	5	46
—	11	—	—	9
6	12 mit Zusatz	7 mit Zusatz	6	47 mit Zusatz
—	13	—	—	—
7	14	10	7	62
—	15	—	—	—
8	22	21	8	38
9	24	—	9	8
10	16	9	10	—
11	25	[17]	11	48
12	—	—	12	—
13	—	12	[13]	—
14	—	11	14	67
15	—	—	15	39
—	17	—	—	1,2
—	18	—	—	3
—	19	—	—	4
—	20	—	—	5
—	21	—	—	42
(Prolog.)	23	19	—	10
(Schluß?)	—	—	16	—
—	—	—	17	—

51) Zählung nach GAUPP.

In D stimmt mit T überein 1 mit Prolog, 2 mit 2, 4 mit 3, 6 mit 5, 7 mit 6, 10 mit 7 usw. Die stilistischen Abweichungen sind hier etwas größer, der Verfasser schaltet offenbar freier mit seiner Vorlage. Als Beispiel mag dienen D 4: *Item sine thelonio in eadem villa cives mei esse debent* gegen T 3: *Omnibus mercatoribus teloneum condono*. Obwohl nur ein Wort übereinstimmt, *teloneum*, ist die genaue Entsprechung doch deutlich. Aber auch sachliche Abweichungen kommen vor, so wenn in D 2 *scultetus et consilium* gegen XXIV *coniuratores fori* in T 2 steht⁵²⁾, in D 6 *sculteti eorum* statt *rektoris eorum* in T 5 und hier außerdem der Bezug auf Kölner Kaufmannsrecht als Rechtszug über Freiburg nach Köln mißverstanden wird⁵³⁾, oder wenn in D 10 dreimalige Aufforderung zur Räumung vorgeschrieben wird, was in T 7 fehlt, wo sogleich Selbsthilfe eintritt. Eine gewisse Anpassung der Vorlage an örtlich und zeitlich andere Verhältnisse wird erkennbar. Am deutlichsten ist dies bei dem Vergleich von T 4 mit D 5:

<i>Numquam alium advocatum</i>	<i>Item dominus noster scultetum</i>
<i>burgensibus meis, numquam</i>	<i>preficiet tam sibi quam civibus</i>
<i>alium sacerdotem absque</i>	<i>competentem, ita ut si in eligendo</i>
<i>electione preficiam, sed</i>	<i>ipsum concordēs fuerimus; sin</i>
<i>quoscumque ad hoc elegerint,</i>	<i>autem dominus noster pro sui</i>
<i>hos me confirmante, habebunt.</i>	<i>arbitrio quemcumque voluerit</i>
	<i>acceptabit.</i>

T 4 verspricht den Freiburger Bürgern freie Wahl des Vogtes und des Priesters, der Stadtherr behält sich nur die Bestätigung vor. Es lag offensichtlich nicht in der Absicht Hartmanns von Kiburg, den Dießenhofenern diese Rechte zu gewähren. Vom Priester ist in D 5 überhaupt nicht die Rede, und an die Stelle des Vogtes ist der Schultheiß getreten; ihn setzt der Herr, wie wir heute sagen würden, im Benehmen mit den Bürgern ein, was rechtlich belanglos ist; gefällt der in Aussicht Genommene den Bürgern nicht, so hat es weiter keine Folgen, der Herr handelt *pro suo arbitrio*, wie wohl zu emendieren ist. Interessant ist nun, daß dieser Paragraph, obwohl von solchen umgeben, in denen der Stadtherr als der Aussteller der Urkunde spricht⁵⁴⁾, offensichtlich im Namen der Bürger formuliert ist: es heißt *dominus noster* und *concordēs fuerimus*. Der Paragraph erweist sich damit in der vorliegenden Form als ein Fremdkörper, allerdings eben nur in der vorliegenden Form. Es ist zu schließen, daß um seinen Inhalt zwischen Herrschaft und Bürgerschaft verhandelt wurde und daß an Stelle völliger Streichung, die die Ausschaltung der Bürgerschaft bei der Schultheißenwahl bedeutet hätte, schließlich ein Vorschlag der Bürger akzeptiert wurde, der wenigstens das »Benehmen« sicherte; er wurde so aufgenommen, wie ihn

52) Vgl. hierzu Anm. 50.

53) Hierzu H. BÜTTNER, Freiburg und das Kölner Recht, in: Schauinsland 72, 1954, S. 7–10. Es ist wichtig, daß in D 6 nicht von Appellation die Rede ist wie in R 40, sondern von Rechtszug bei gezeitem Urteil. Die beiden Paragraphen sind also voneinander unabhängige Weiterbildungen der Vorlage.

54) Voraus geht der im Text zitierte Zoll-Paragraph, der von *cives mei* spricht, und es folgt als 6: *Item si aliquando inter eosdem cives in iudicio de sententia aliqua lis oritur, non secundum meum arbitrium vel sculteti eorum discucietur, sed pro consuetudinario et legitimo iure civium Colonensium eadem sententia apud Friburgum discucietur.*

die Bürger formuliert hatten, in der ersten Person Pluralis. In der Vorlage hat also bestimmt etwas anderes gestanden, eine Formulierung, so muß man annehmen, die derjenigen in T 4 entsprach. Der Vorgang gewährt lehrreichen Einblick in die Entstehung von Stadtrechtsaufzeichnungen überhaupt.

Wir kehren zu unserer Tabelle zurück. Die Übereinstimmungen von D und T reichen bis D 21; dann ist in D eine Urkunde des Jahres 1251 inseriert⁵⁵⁾, und noch anderes folgt. Wir sagten bereits, daß die Entsprechungen in Fl bis 25 reichen. In T stehen sie sowohl im Hinblick auf Fl wie D in den Paragraphen 1–14. Man wird also schließen müssen, daß Fl und D eine Vorlage verwendet haben, die auch die Vorlage von T 1–14 war, wobei zu berücksichtigen ist, daß Fl diese Vorlage nur über das verlorene Recht von Freiburg im Üchtland (FÜ) kennenlernen konnte. Gewisse Übereinstimmungen der beiden Texte mit dem Rodel, die schon Welti zusammengestellt hat⁵⁶⁾, beschränken sich auf einzelne Wörter und auf sachliche Anklänge, die man auch anders erklären kann als mit dem Vorhandensein einer besonderen, von der Vorlage von T verschiedenen Textfassung, die nach Welti⁵⁷⁾ neben der Vorlage von T von R, FÜ bzw. Fl und D benutzt worden wäre. Wir kommen hierauf zurück.

Die Tabelle zeigt, daß FÜ in der uns erhaltenen Fassung von 1246/88 nicht in der gleichen Weise mit T übereinstimmt wie Fl. Die Anordnung der Paragraphen ist eine völlig andere, nach Sachgruppen; übrigens entfernen sich auch einzelne Paragraphen in ihrer Formulierung mehr von T als die entsprechenden in Fl, etwa FÜ 8, 46, 62, 78 im Vergleich mit Fl 24, 10, 14, 8. Fl steht also T näher als FÜ. Doch enthält FÜ zwei T 14 und 15 entsprechende Paragraphen 67 und 39, die in Fl keine Entsprechung haben, was am einfachsten mit absichtlicher Weglassung zu erklären ist. Wohl aus demselben Grunde fehlt T 15 auch in D.

Die Tabelle enthält unter K auch das Recht von Kenzingen, das 1283 die Brüder von Üsenberg auf Grund einer Verleihung von 1249 bestätigten. Es fällt auf, daß K fast völlig mit T 1–15 übereinstimmt⁵⁸⁾, mit geringen stilistischen und sachlichen Abweichungen; nur K 16 und 17 sind hinzugefügt. T 4 Wahl des Vogtes und Pfarrers ist weggefallen; anders als der Kiburger in Dießenhofen hat der Herr von Üsenberg die Bürger überhaupt nicht beteiligt. Eine sachliche Änderung und Erweiterung findet sich in 13. Die sonstigen Abweichungen sind geringfügig. Eine deutliche Beziehung zu R zeigt K 11; wir werden sie später erklären müssen. Für K und T 1–15 ist eine gemeinsame Vorlage anzunehmen.

Da die Texte von Fl/FÜ und D mit T 1–14 in Beziehung zu bringen sind, wie wir sahen – T 15 Streit von Bürgern außerhalb der Stadt ist in beiden weggelassen –, und K noch auffälliger T 1–15 entspricht, während entsprechende Beziehungen der drei Texte zu T 16ff. nicht festzustellen sind, müssen wir jetzt als Vorlage für alle drei, D, Fl/FÜ und K, eine Fassung annehmen, die T 1–15 entsprach. Daß wir damit gegenüber T 16ff. einen älteren Bestand vor uns haben, wird auch dadurch wahrscheinlich, daß bereits in T 16 die erste, sachlich etwas

55) Vgl. UB Zürich (wie Anm. 14) 2 Nr. 287.

56) LV 10 S. 6f.

57) Ebd. S. 7f.

58) Dies bemerkte MAURER schon 1886, LV 67 S. 177. K 17 ist bei ihm S. 181 Anm. 1 gedruckt.

veränderte Wiederholung eines Paragraphen aus T 1–15 erfolgt, nämlich von T 13⁵⁹⁾; die nächste steht dann in 20 im Vergleich mit 8⁶⁰⁾, und weitere folgen. Man kann nach meiner Meinung diese Wiederholungen nur so erklären, daß einzelne Sätze einer T 1–15 umfassenden Rechtsaufzeichnung, die wir in Übereinstimmung mit der älteren Forschung seit Maurer glauben annehmen zu dürfen, später geändert oder ergänzt und in der neuen, den bisherigen Wortlaut aber zwangsläufig teilweise wiederholenden Form aufgezeichnet wurden, sei es auf einzelne Zettel, sei es in ein Buch. Ein Kompilator hat dann später alles ihm Erreichbare zusammengefügt, den ursprünglichen Text, die geänderten Paragraphen, die damit als Wiederholungen, wenn auch als sachlich veränderte Wiederholungen erscheinen, und selbstverständlich auch ganz neue Rechtssätze, die bei auftretendem Bedürfnis oder als Ergebnis von Gerichtsurteilen dem alten Bestand hinzugefügt und in der gleichen Weise aufgezeichnet worden waren. Daß sie teilweise durch Weisung eines einzelnen ermittelt wurden, zeigt T 18, wo *ita dico* in den Text eingefügt ist⁶¹⁾. T 20 dagegen hält offenbar eine Willkür fest, wenn es heißt *quia tabernam nocti assimilamus propter ebrietatem*⁶²⁾. Verwundung und Totschlag werden durch zwei Zeugen erwiesen; wenn sie aber nachts oder in der Schenke geschehen, tritt an die Stelle des Zeugenbeweises der gerichtliche Zweikampf, »deshalb, weil wir wegen Trunkenheit die Schenke der Nacht gleichachten«. Auch *comitia nostra* in T 29⁶³⁾ bezieht sich auf die Bürger und ist mit »unser Gerichtsbezirk« zu übersetzen.

59) So auch MAURER, ebd. S. 176.

60) T

13. *Nullus de hominibus vel ministerialibus domini ducis vel miles aliquis in civitate habitabit, nisi de communi consensu omnium urbanorum et voluntate.*

8. *Si quis infra urbem pacem urbis infregerit, id [est] si aliquem sanguinolentum irato [animo] et serio fecerit, si convictus fuerit, manu truncabitur; si vero occiderit, decollabitur.*

61) T 18

Burgensi licet dare vel vendere uxore sua vivente quidquid possidet. Mortua autem uxore, si filios vel filias habet, non licet, nisi de consensu eorum, ita dico, si pervenerint ad annos discrecionis.

62) T 20

Si autem nocte contingerit vel in taberna, sive die sive nocte, aliquem vulneraverit, duello convincatur, ea de causa, quia tabernam nocti assimilamus propter ebrietatem.

63) *Si vero a sibi noto se confessus fuerit emisse, XIV diebus ei per comiciam nostram licebit; quem si non invenerit et waranciam habere non poterit, penam latrocinii sustinebit.* Hierzu A. SCHULTZE LV 88 S. 199 f.

Um welchen Gerichtsbezirk es sich dabei handelte, ist hier nicht zu erörtern. Hingewiesen sei aber darauf, daß im deutschen Stadtrecht von 1275 an der entsprechenden Stelle *dur dis lant* steht; LV 7 S 78. Dem entspricht m. E. *durb alles sin gerichte*, ebd. S. 75, womit R 7 *per totum sui comitatus ambitum* wiedergegeben wurde. Es ist nicht einzusehen, warum diese Wendung im Sinne von Gerichtsbezirk nicht auch im Jahre 1218 möglich gewesen sein soll. Den Folgerungen Schultzes für die Datierung von R (a. a. O. S. 194 ff.) vermag ich mich in folgedessen nicht anzuschließen. Vgl. FLAMM LV 49 S. 174 f.

T

16. *Nullus de ministerialibus vel hominibus domini in civitate habitabit vel ius civile habebit, nisi de communi consensu burgensium, ne quis burgensium illorum testimonio possit offendi, nisi predictus dominus civitatis libere eum dimiserit.*

20. *Si quis irato animo infra urbem die aliquem vulneraverit, et si idem duobus ydoneis testibus convictus fuerit, manu truncabitur; si vero vulneratus morietur, idem malefactor decollabitur.*

Wir müssen nun nochmals zu unserem Ausgangspunkt zurückkehren, zu der Feststellung nämlich, daß nur T 1–5 im subjektiven Stil abgefaßt sind. In 6 und 7 ist vom Aussteller nicht die Rede; von 8 an wird dann vom Herzog in der dritten Person gesprochen. Es würde also aus dem Bestand T 1–15 nochmals ein engerer Bestand, T 1–5, 6 oder 7, auszuschneiden sein; auch dies hat die bisherige Forschung bereits getan⁶⁴. Ich glaube, daß wir ihr folgen dürfen, denn auch in unserer Tabelle hebt sich diese Gruppe heraus. Bei einem Vergleich von Fl und D mit T entspricht die Reihenfolge der Paragraphen, abgesehen von T 1, der in Fl an anderer Stelle erscheint und in D fehlt, einander bis Fl 15 und D 7, das heißt bis T 6 oder 7; dann folgen in D T 1, 10, 7, 14, 13 in dieser Reihenfolge, während die folgenden in T überhaupt keine Entsprechung haben, und in Fl T 10, sodann eine Gruppe von Paragraphen, die Fl nur mit FÜ gemeinsam hat, die also in Freiburg i. Ü. entstanden sind, dann T 8, dann ein Paragraph, der in T fehlt, dann T 9 und T 11. Man sieht, daß in Fl zwar auch im Anfangsteil Paragraphen eingefügt sind, die gegenüber T neu sind: 3, 5, 7, 11, 15, daß aber doch, abgesehen von T 1, die Reihenfolge von T gewahrt ist, während sich dies ab 16 ändert; mit D 1–7 verhält es sich ganz ebenso. Ich glaube, daß wir damit ein zusätzliches Argument für die Richtigkeit der Annahme gewonnen haben, T 1–6 oder 7, nunmehr also unter sicherer Einbeziehung von 6, entspreche der ursprünglichen Urkunde Konrads, die wir als »Alte Handfeste« (AH) bezeichnen wollen⁶⁵.

Die Urkunde selbst haben wir freilich damit noch nicht rekonstruiert, denn Änderungen ihres Wortlauts können sowohl vorgenommen worden sein, als sie in den Bestand T 1–15 eingefügt wurde, den wir nunmehr Erweiterte Handfeste (EH) nennen, wie auch bei der Kompilation von EH mit anderen Bestandteilen zur Vorlage von T, während dem Schreiber des Tennenbacher Lagerbuchs, der den uns vorliegenden Text von dieser Vorlage abschrieb, weitere Änderungen nicht zuzutrauen sind, da er Fehler machte, die sich nur bei mechanischer Abschrift erklären, so *necessariam* für *necessariarum* in T 6, *monere* für *movere* in T 17 oder *burgensis* für *burgensi* in T 18; die Beispiele ließen sich leicht vermehren. An dieser Stelle ist noch zu bemerken, daß wir uns EH, offensichtlich die Vorlage von K, mit dem die Anordnung der Paragraphen ganz übereinstimmt, aus AH und einer Anzahl von Einzelbestimmungen zusammengefügt denken, die in dem soeben gekennzeichneten Sinne neu waren und erst hier ihre in T und K erhaltene feste Reihenfolge erhielten. Fl oder genauer die ursprüngliche, verlorene Fassung von FÜ, die wir künftig als Fl/FÜ oder FÜ I bezeichnen, und D kannten diese Reihenfolge noch nicht, schöpften also nicht aus EH, sondern aus AH und zusätzlich aus noch ungeordneten Freiburger Einzelbestimmungen, die man sich nach diesem Befund eben doch am besten als auf losen Zetteln verzeichnet vorstellt⁶⁶. Der in T und K enthaltene

64) Vgl. etwa HEYCK LV 56 S. 584, RIETSCHEL LV 75 S. 436 und LV 76 S. 5 oder FLAMM LV 46 S. 438.

65) Damit ist also etwas anderes gemeint als bei RIETSCHEL LV 76 S. 30 ff., der unter AH den Bestand T 1–15 versteht.

66) Herr Kollege W. Goetz in Würzburg machte mich brieflich darauf aufmerksam, daß in Siena die Zusammenfassung von Urkunden zu Stadtbucheinträgen in den sog. Kaleffo bianco unter Benutzung des Kaleffo vecchio von 1203 eine gewisse Parallele zu der für Freiburg vermuteten Zusammenfassung von Einzelbestimmungen darstellt.

Paragraph 12 wurde in Fl/FÜ und D nicht aufgenommen, war also noch nicht vorhanden oder wurde absichtlich weggelassen, während T K 15 in FÜ verkürzt als 39 (nach Gaupps Zählung) erscheint, also in Fl/FÜ vorhanden gewesen sein muß, in Fl dann aber wie in D wieder ausgemerzt wurde, wenn man nicht nachträgliche Übertragung der Bestimmung von Freiburg nach der gleichnamigen Stadt im Üchtland annehmen will.

Andererseits fehlt nun in T und K Fl 5 = D 3 = FÜ 6 (Gaupp) eine Bestimmung über die Allmendnutzung der Bürger⁶⁷⁾. Da wir keine Anhaltspunkte haben, daß D aus Fl/FÜ geschöpft habe oder umgekehrt, muß der Satz in der gemeinsamen Vorlage von D und Fl/FÜ gestanden haben, und dies kann nach dem bisher Ausgeführten nur AH gewesen sein. Wäre die Bestimmung eine neue Einzelbestimmung, wie sie in Fl enthalten sind, würde sie in D, das in seinem ersten Teile solche neuen Bestimmungen sonst nicht enthält, schwerlich an der gleichen Stelle stehen. Ähnlich verhält es sich mit einem Zusatz zu T 6 in D 7, Fl 12 und FÜ 47 (Gaupp) Verkauf von Grundstücken in Notlage. Er lautet in Fl, das hier sonst fast wörtlich mit T übereinstimmt: *Emptor autem de area statutum reddat censum*. Dieser Wortlaut ist auch für AH zu vermuten⁶⁸⁾.

Kommen auf diese Weise Zusätze zu T zustande, wenn wir AH rekonstruieren wollen, so macht sich andererseits eine Streichung notwendig, wenn wir unserem rein formalen Prinzip folgen, also alles, was nur in einem Überlieferungsstrang auftaucht, in den anderen aber fehlt, als Zusatz betrachten.

Der vierte Satz des Prologs von T *Singule vero harea domorum in longitudine centum pedes habebunt, in latitudine quinquaginta* steht sowohl in D wie in Fl/FÜ an ganz anderer Stelle, nämlich in D 19 und Fl 23, wird also vielleicht, so überraschend dies in sachlicher Hinsicht wäre, aus dem ältesten Text ausgeschieden werden müssen. In EH war er enthalten, denn er taucht für die dortigen kleineren Verhältnisse abgewandelter Form in Kenzingen auf⁶⁹⁾. Besonders auffällig ist, daß in Fl 23 die Bestimmung über die Zinszahlung am Martinstag, die in T in Verbindung mit der Bestimmung der Arealgröße im Prolog steht, wiederholt wird, nachdem sie

67) Fl
Omnes fori possessores beneficiorum populi mei et provincialium participes esse concedo quantum potero, ut scilicet sine banno utantur pascuis, fluminibus, nemoribus et sylvis.

FÜ
Omnibus burgensibus nostris pascua, flumina, cursus aquarum, silvas, nigra jura et nemora, que vulgus appellat tribholtz, damus, ut eis sine banno utantur.

D
Item predictos cives participes esse concedo in pascuis, in fluminibus, in nemoribus, in sylvis; quando lignorum meorum ad edificandum aliquid necesse habeant, tamen a me vel a sculteto hoc petere debent.

68) D 7: *emptor de area statutum persolvat tributum*; FÜ 47: *salvo censu domini*.

69) K Prol: *Vnicuique volenti infra muros Kenzingen domum construere aream habentem in longitudine quinquaginta pedes et in latitudine triginta pedes ad aedificationem domorum idem Rüdolphus nobilis assignavit, ita quod de unaquaque area solidus publice monete et consuete sibi et heredibus suis pro censu annuo in festo beati Martini annis singulis libere persoluatur*; LV 12 S. 181 Anm. 1.

hier in 1, aber ohne die Arealgröße, bereits einmal erschienen war⁷⁰⁾, während in D die Bestimmung über den Zins von derjenigen über die Arealgröße in D 19 völlig getrennt nur in D 1 isoliert auftaucht⁷¹⁾. Man wird schließen müssen, daß Fl 1 und D 1 das Ursprüngliche bewahrt haben, daß dann gemäß Fl 23 eine Bestimmung über die Arealgröße erging, die wie so oft eine (in D 19 dann getilgte) Wiederholung enthielt, da sie sie mit dem Arealzins verknüpfte, und daß aus ihr der Satz an die entsprechende Stelle des Prologs von EH gelangte, wo er zunächst am Rande gestanden zu haben scheint, denn er folgt in T auf die Zinsbestimmung, während er ihr in Fl 23 (wie übrigens auch K, FÜ 10, R 2 und Bern 1) vorangeht; dies wird die ursprüngliche Form der ergänzenden Einzelbestimmung gewesen sein. Es dürfte sich also um eine in Freiburg nachträglich getroffene Anordnung handeln, die wir nicht genau datieren können; um 1170/80 war sie vorhanden, ist aber doch wohl wesentlich älter. Es ist durchaus möglich, daß die Grundstücke von Anfang an in der angegebenen Größe vermessen wurden, daß man diesen Usus aber erst später schriftlich fixierte. Im 14. Jahrhundert galt dann die *area*, deutsch *hofstat*, in Freiburg als festes Landmaß, auch für Weinberge⁷²⁾.

Zweifelhaft muß ferner bleiben, ob T 1 in AH gestanden hat, das Schutzversprechen für die Marktbesucher. Weniger das völlige Fehlen in D spricht dagegen, denn der Herr von Kiburg

70) Fl 1
*Unde unicuique mercatori
 aream in constituto foro
 domos in proprium ius ad
 edificandas distribui
 atque de unaquaque area
 solidum monete mihi et
 posteris meis pro censu
 annuatim in festo beati
 Martini persolvere
 disposui.*

71) T Prol
*Unde unicuique mercatori
 haream in constituto foro
 ad domos in proprium ius
 edificandas distribui
 atque de unaquaque harea
 solidum publice monete
 mihi et posteris meis pro
 censu annuatim in festo
 beati Martini persolvendo
 disposui.*

*Singule vero harea domorum
 in longitudine centum pedes
 habebunt, in latitudine
 quinquaginta.*

72) Tennenbacher Lagerbuch fol. 80^b, 80^c, 81^a, 82^a. Die Blattbezeichnung folgt der mir zugänglichen Abschrift, vgl. Anm. 8. Das damals gängige Ackermaß ist das *iuger(um)*.

Fl 23

*Singule domorum aree in longi-
 tudine centum pedes habebunt,
 in latitudine quinquaginta
 et in festo beati Martini
 solidum de unaquaque area
 pro censu mihi vel heredibus
 meis dabunt.*

D 1

*Item unicuique civi area est
 contradita, in qua domum
 propriam edificare poterit;*

*et de unaquaque area michi et
 meis successoribus solidum
 illius monete in festo sancti
 Martini persolvat.*

D 19

*Item area debet esse centum
 pedum in longitudine et quin-
 quaginta duorum in latitudine.*

könnte sich außerstande gesehen haben, solchen Schutz zu realisieren, als die Verpflanzung an eine andere Stelle in Fl⁷³⁾, nach einen Paragraphen, der in T keine Entsprechung hat⁷⁴⁾. Man kann dies aber auch so erklären, daß der Schreiber der Vorlage von Fl, der sich für seinen Paragraphen 2 fast wörtlich an den Prolog von AH gehalten hatte, nunmehr zunächst eine neue, in AH nicht enthaltene Strafbestimmung für säumige Zinszahler einzufügen hatte und infolgedessen T 1 übersprang; als er dies bemerkte, fügte er den Paragraphen ein, als er ohnehin in Gestalt von Fl 7 eine weitere Einfügung zu machen hatte. Ich möchte T 1 doch lieber nicht eliminieren. Eine erst nachträgliche Schutzbestimmung dieser Art wäre schwer verständlich, und auch die Form, Nennung des Ausstellers in der ersten Person des Singulars und Anschluß mit *vero*, paßt nicht recht zu einer solchen Annahme.

Fraglich ist schließlich noch die Stellung von T 7, der in D in erweiterter Form nicht mehr in der gleichen Reihenfolge wie in T erscheint⁷⁵⁾, während dies in Fl noch der Fall ist; T 6 hatten wir auf Grund der Paragraphenfolge AH noch zugerechnet. Berücksichtigt man, daß in Fl bereits § 13 eine Wiederholung enthält, nämlich die Zollbefreiung aus 6, und daß dann erst in 14 die Entsprechung von T 7 folgt⁷⁶⁾, während in D an dieser Stelle die Reihenfolge bereits gestört ist, so wird man T 7 aus AH auszuschneiden haben und als Einzelbestimmung ansehen, die dann in EH aufgenommen wurde.

Damit ist der Text von AH im wesentlichen rekonstruiert, bis auf gewisse Kleinigkeiten des Wortlauts, die infolge von Differenzen zwischen T, D, Fl offen sind. Bevor er jedoch vorgelegt und interpretiert wird, folgt zunächst das Stemma, auf Grund dessen er gewonnen ist, mit der üblichen von den erhaltenen Texten aus rückschreitenden Methode. Die Erläuterung dazu wird nochmals den Gang der Untersuchung, nunmehr allerdings in umgekehrter Richtung, vor Augen stellen.

73) T 1
Ego vero pacem et securitatem itineris omnibus forum meum querentibus in mea potestate et regimine meo promitto. Si quis eorum in hoc spacio depredatus fuerit, si predatorem nominaverit, aut reddi faciam aut ego persolvam.

74) Vgl. die Tabelle auf S. 75 [hier S. 440].

75) T
Si quis aliquem in propria harea vi invaserit, quidquid ei male fecerit, sine omni satisfactione evadet.

Fl 8
Omnibus forum meum adeuntibus pacem et securitatem itineris sui, quousque potestas dominationis mee se extendit, promitto. Si quis eorum in hoc depredatus fuerit spacio, si predatorem nominaverit, aut ei ablata reddi faciam aut ego persolvam.

D
Item si quis eorum aliquem vi in propria domo invaderit, sub testimonio duorum burgensium tribus vicibus invasorem exire faciat. Quod si forte invasor exire neglexerit, quicquid hospes domus ei mali fecerit, nemini satisfacere compelletur.

76) Fl: 6. *Omnibus burgensibus meis teloneum condono.* – 13. *Ibi ergo manentes libere sedebunt sine teloneo, et nullam habebunt inquietatem ab aliquibus volentibus eos inhospitari.* 14. *Si vero eorum aliquem vi invaserit aliquis in propria area sua, quidquid mali invasori fecerit, sine omnium satisfactione evadet. Si autem invasor pedem infra domum propriam miserit, a domino pedem liberabit, si captus similiter; si vero illesus effugerit, convincet eum probabilibus testibus super sancta sanctorum.*

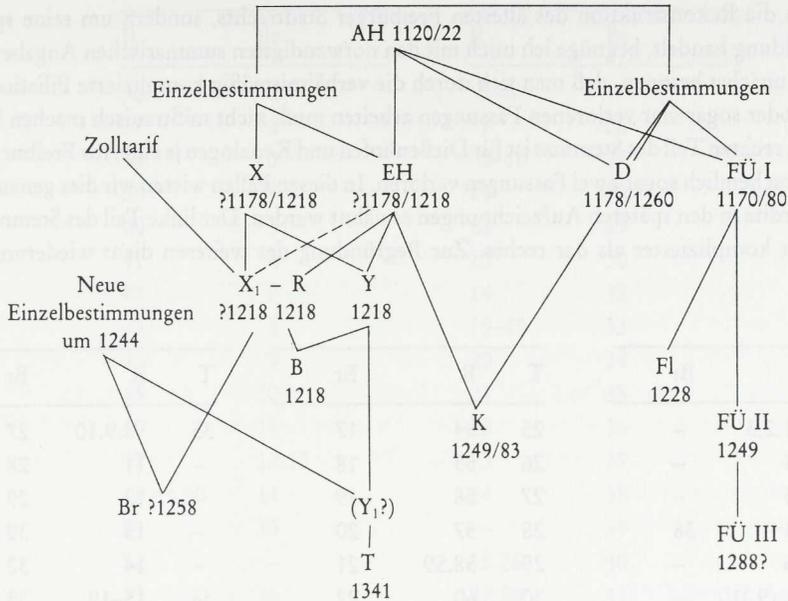
Auszugehen ist von der Alten Handfeste AH, die der Zähringer Konrad 1120 oder, wie zu zeigen sein wird, kurz nach 1120 den Freiburger Bürgern erteilte. Sie entsprach T 1–6 mit Prolog und Schluß von T, vermehrt um einen Fl 5 und D 3 entsprechenden Paragraphen und einen Zusatz zu 6, vermindert jedoch um T 2 Abs. 2 und 3 und den die Arealgröße betreffenden Satz des Prologs, vielleicht auch um T 1. In den folgenden Jahrzehnten wurde dieser Grundbestand durch Einzelbestimmungen, die möglicherweise auf Gerichtsurteilen basierten, man könnte sagen Novellen oder auch, unter anderem Gesichtspunkt, Extravaganten, ergänzt, die zunächst nicht in eine feste Ordnung gebracht wurden. Die Bewidmung Freiburgs im Üchtland um 1170/80 durch den Zähringer Berthold IV. (Fl/Fü) benutzte vielmehr noch AH und ergänzte sie durch einige der Einzelbestimmungen aus Freiburg, aber auch durch einige andere Sätze, die aus anderen Quellen stammten oder überhaupt neu formuliert wurden (FÜ 1–5, 9, 42). Ebenso verfuhr Hartmann von Kiburg 1178 in Dießenhofen, wobei der Wortlaut der Vorlagen teilweise nicht unwesentlich geändert, der Rechtsinhalt aber im allgemeinen beibehalten wurde. Auch in D wurde einiges neu formuliert (13–16). Beide Urkunden sind uns verloren, doch besitzen wir D, wenn auch vielleicht nicht völlig wortgetreu, als Insert von 1260; Fl/FÜ läßt sich aus FÜ, Fl und T rekonstruieren⁷⁷⁾. Im Stemma bezeichnen wir Fl/FÜ als FÜ I, als FÜ III den uns vorliegenden Text von FÜ, der nach Welti 1288 verfälscht worden ist; die ihm zugrunde liegende Fassung von 1249, FÜ II, ist dann ebenfalls verloren. Von FÜ I ist 1228 Fl abgeleitet worden, unter Einfügung wiederum neuer, unzähringischer Bestandteile (3, 7, 13) in den der Vorlage entsprechenden Bestand (1–16)⁷⁸⁾, während FÜ 39 und 67 weggelassen wurden. Die Hinzufügungen in 27 ff. können hier ebenso außer Betracht bleiben wie die unzähringischen Bestandteile in FÜ.

In Freiburg selbst wurde nach 1178 aus AH und vorhandenen Einzelbestimmungen eine erweiterte Handfeste EH auf den Namen Konrads hergestellt, die T 1–15 umfaßte, also AH vermehrt um T 2, Abs. 2 und 3, den Satz über die Arealgröße im Prolog und T 7–15, vermindert jedoch um den Fl 5 und D 3 entsprechenden Paragraphen und den letzten Satz von 6, der in Fl 12 und D 7 erhalten ist. Die Aufzeichnung muß als diplomatische Fälschung gelten, da sie Urkundenform hatte und Konrad als Aussteller nannte, der bereits 1152 gestorben war. Doch ist eine sachliche Fälschungsabsicht schwerlich gegeben; es handelt sich vielmehr um eine Aufzeichnung des geltenden Freiburger Stadtrechts⁷⁹⁾. Sie wurde 1249 der Bewidmung von Kenzingen durch Rudolf von Üsenberg zugrunde gelegt, die uns aber nur in einer Urkunde seines Sohnes und seines Neffen von 1283 als offenbar nicht wortgetreues Insert erhalten ist. In Freiburg waren bereits andere, ausführlichere Sammlungen des Stadtrechts vorhanden, die sich

77) Eine solche Rekonstruktion legte FrI. Christa Steinitz in der eingangs erwähnten Marburger Seminarübung vor.

78) Fl 26 entspricht FÜ 54 und dürfte ohne die dortigen Erweiterungen bereits FÜ I als Neuerung angehört haben.

79) BEYERLE LV 38 S. 345 möchte EH vor 1185/96 ansetzen. In diese Zeit datiert er das älteste Breisacher Stadtrecht, und dieses habe EH benutzt. EH würde dann zwischen 1178 und 1196 zu datieren sein, doch sind die Überlegungen Beyerles nicht zwingend.



aber für die kleine Stadt Kenzingen, die die ursprüngliche Anlage noch heute gut erkennen läßt, als viel zu umfangreich erwiesen. Man griff deshalb auf EH zurück. Die Übereinstimmung des letzten Satzes von K 11 mit R 52 – die entsprechende Bestimmung fehlt in T ebenso wie in Br, hat aber eine Entsprechung in D 17 und Fl 25, wenn auch keine wörtliche – erfordert nicht eine unmittelbare Benutzung von R durch K⁸⁰⁾. Wie wir sahen, sind auch andere Bestimmungen, die in AH standen, in T weggefallen. Hier scheint es sich um eine Bestimmung zu handeln, die in EH übernommen, in T aber wieder ausgeschieden wurde, ebenso in Br. Sie war anscheinend umkämpft: es handelt sich um die Frist von Jahr und Tag bei der Ersitzung der Freiheit in der Stadt. Immerhin ist eine Benutzung auch von R durch K für diesen Satz nicht gänzlich auszuschließen. Doch läßt der Wortlaut völlig selbständige Formulierung in Kenzingen wie übrigens auch in Dießenhofen und Flumet zu.

Ich komme damit zum linken Teil des Stemmas, der die Entstehung der großen, durch die Bezeichnungen Rodel, Bremgarten und Tennenbach gekennzeichneten Freiburger Aufzeichnungen darzustellen versucht und auch die Berner Handfeste (B) mit einbezieht. Da es sich nicht

80)

K

R

Si quis vero ultra annum et diem sine huius modi impetitione libere in loco Kenzingen permanserit, de cetero huius modi gravamen non sustinebit.

Quicumque in hac civitate diem et annum nullo reclamante permanserit, secunda de cetero gaudebit libertate.

mehr um die Rekonstruktion des ältesten Freiburger Stadtrechts, sondern um seine spätere Weiterbildung handelt, begnüge ich mich mit den notwendigsten summarischen Angaben und möchte zunächst betonen, daß man sich durch die verhältnismäßig komplizierte Filiation, die mit drei oder sogar vier verlorenen Fassungen arbeiten muß, nicht mißtrauisch machen lassen sollte. Im rechten Teil des Stemmas ist für Dießenhofen und Kenzingen je eine, für Freiburg i. Ü. sind wahrscheinlich sogar zwei Fassungen verloren. In diesen Fällen wissen wir dies genau, weil die Deperdita in den späteren Aufzeichnungen erwähnt werden. Der linke Teil des Stemmas ist also nicht komplizierter als der rechte. Zur Begründung des weiteren dient wiederum eine Tabelle.

T	R	Br	T	R	Br	T	R	Br
Prol.	1.2.3	—	25	54	17	35	8.9.10	27
—	4	—	26	55	18	—	11	28
1	5	—	27	56	19	—	12	29
2	24	38	28	57	20	—	13	30
3	6	—	29	58.59	21	—	14	32
4	8.(9.)10	—	30	60	22	36	15–19	33
5	40	5	31	61	23	37	20	34
6	—	—	32	62	24	38	21	35
7	42	7	33	63.64.65	25	39	22	36
8	(44.)45	(9)10	—	66	—	40	23	37
9	—	—	—	67	—	41	—	39
10	(25)	—	—	68	—	42	25.26	40
11	51.(52)	15	—	69	—	43	27.28	41
12	53	16	—	70	—	—	30	31
13	—	—	—	71	—	44	31	42
14	38.39	3.4	—	72	—	45	29	43
15	—	—	—	73	—	46	32	44
			—	74	—	47	33	45
16	36	1	—	75	—	48	34	46
17	37	2	—	76	—	49	35	47
18	41	6	—	77	—	50	—	48
19	43	8	—	78	—	51	—	49
20	44	9	—	79	—	52	—	50
21	46	11	—	80	—	53	—	51
22	47	12				54	—	52
23	—	13	34	7	26	55	—	53
24	48.49.50	14						

R	Br	R	Br
36	1	1-6	-
37	2	7	26
38	3	8-10	27
39	4	11	28
40	5	12	29
41	6	13	30
42	7	14	32
43	8	15-19	33
44	9	20	34
45	10	21	35
46	11	22	36
47	12.13	23	37
48.43.50	14	24	38
51	15	-	39
52	-	25.26	40
53	16	27.28	41
54	17	29	43
55	18	30	31
56	19	32	44
57	20	33	45
58.59	21	34	46
60	22	35	47
61	23	-	48-53
62	24		
63.64.65	25		
66-80	-		

Sie vergleicht die Reihenfolge der Paragraphen in T, R und Br, dies ist die Bremgartener Überlieferung, von T ausgehend. In einer zweiten Tabelle werden nochmals R und Br unter sich verglichen. Eine weitgehende Übereinstimmung in der Reihenfolge fällt vor allem für R und Br auf, doch so, daß der zweite Teil von Br, also 26-47, mit dem ersten Teil von R unter Weglassung des Anfangs 1-6, also mit 7-35, der erste Teil von Br, also 1-25, mit dem zweiten Teil von R, also mit 36-65, korrespondieren. Die Übereinstimmung ist vielfach, aber nicht durchweg, wörtlich. T wiederum stimmt in seinen Paragraphen 16-55 in der Reihenfolge im ganzen mit Br 1-53 überein, doch so, daß in Br eine Reihe von Einschüben gemacht ist, nämlich 3-5, 7, 10, 15, 16, die inhaltlich aus EH stammen, ferner 28-32, die einen Zolltarif wiedergeben. Diese Einschübe zeigt R, und dies ist wichtig, jeweils an der gleichen Stelle. Auch mit T stimmt der Wortlaut von Br vielfach, aber nicht durchweg, wörtlich überein.

Man hat diesen Befund seit Maurer⁸¹⁾ so erklärt, daß eine Aufzeichnung auf zwei Blättern oder auf Vorder- und Rückseite eines Blattes vorlag, die bei der Abschrift in R vertauscht worden sind. Dies war freilich nur dann möglich, wenn schon in der Vorlage R 1–6 wie in Br fehlten, denn diese geben sich deutlich als Anfang zu erkennen. Das heißt mit anderen Worten, daß diese verlorene Fassung EH nicht enthielt, sondern erst mit der Entsprechung von T 16 R 36 begann, denn auch T 7–15 fehlen zwar nicht durchweg in R und Br, tauchen aber hier in veränderter Form als Einschübe an ganz verschiedenen Stellen auf, soweit sie überhaupt benutzt wurden. Die Vorlage enthielt ferner nicht R 66–80, die sowohl in T wie in Br fehlen, also ein selbständiger Zusatz von R sind, und Br 48–53, die T 50–55 entsprechen, aber in R fehlen, also einer gemeinsamen Vorlage von Br und T entstammen. Diese muß jedoch, wie wir sehen werden, nicht identisch mit der Vorlage des übrigen Bestandes von Br und T sein, auf die dessen Br und T gemeinsame Reihenfolge der Paragraphen zurückgeht. Br 39 T 41 kann in R vergessen oder absichtlich weggelassen sein. Für die erste Möglichkeit spricht, daß auch T 42 wie T 41 mit dem Worte *omnis* beginnt, so daß eine oft vorkommende Fehlleistung – Springen auf das gleiche Wort – vorliegen würde.

Eine Ableitung aus Br kann T nicht sein, da nicht damit zu rechnen ist, daß alle in Br und R übereinstimmenden Einschübe in T rückgängig gemacht wurden. Eben wegen dieser Einschübe kann andererseits R nicht aus T geflossen sein, da sie mit Br übereinstimmen und nicht unabhängig voneinander jeweils an derselben Stelle eingefügt worden sein können. Eine Ableitung von Br aus R schließlich ist nicht möglich, da es gemeinsam mit T eine andere Reihenfolge der Paragraphen hat und T nicht aus R stammen kann, weil ihm die Paragraphen R 66–80 fehlen.

Man kommt auf ein relativ einfaches Stemma, wenn man die Br und T gemeinsamen Paragraphen T 50–55 R 48–53 zunächst unberücksichtigt läßt. Dann wäre eine Sammlung X von Novellen zu EH in fester Reihenfolge anzunehmen, die aber nicht Urkundenform hatte; der Bestand ist in T 16–49 erhalten. Hieraus wurden zwei erweiterte Fassungen hergestellt. Die eine, X₁, vermehrte den Bestand durch Einarbeitung von Rechtssätzen aus EH an verschiedenen Stellen sowie eines für sich existierenden Zolltarifs, suchte also ein möglichst vollständiges Bild des geltenden Freiburger Rechts zu geben. Die Urkundenform aus EH wurde nicht übernommen. Möglicherweise wurde sogar EH gar nicht benutzt, sondern die diesem zugrunde liegenden Einzelbestimmungen. Anders verfuhr man in einer anderen Fassung Y, die EH einfach X voranstellte, bis auf den Schlußteil, der ganz ans Ende gesetzt wurde, wodurch der Anschein entstand, X sei insgesamt bereits in der Konradurkunde enthalten gewesen; es handelt sich somit um eine diplomatische Fälschung. Y suchte also ebenfalls das geltende Stadtrecht wiederzugeben, aber unter Verzicht auf den Zolltarif; es wurde zudem in seinem ganzen zur Zeit der Abfassung vorhandenen Bestand in die Gründungszeit zurückdatiert. Den Text gibt die Abschrift T wohl wörtlich wieder, abgesehen von den Abschreibfehlern und der Vermehrung um T 50–55 und vielleicht der Weglassung der R 52 K 11 Schlußsatz entsprechenden Bestimmung.

81) LV 67 S. 184.

X₁ ist die erschlossene Fassung auf zwei Blättern bzw. auf Vorderseite und Rückseite eines Blattes. Aus ihr schöpfte Br, das im wesentlichen den Text von X₁ wiedergeben dürfte, vermehrt allerdings um Br 48–53. Aus ihr schöpfte aber auch R, das den Versuch von Y wiederholte, aus Gründen, auf die wir am Schluß dieses Aufsatzes eingehen werden. Urkundenform wurde jetzt nicht angestrebt; das Ganze hat vielmehr, wenn ich recht sehe, die Form eines Weistums. Man verzichtete infolgedessen auf die vollständige Aufnahme von EH, sondern stützte sich auf X₁, wo ja die wesentlichen Bestimmungen aus EH bereits eingearbeitet waren. Unter Benutzung von EH, aber mit Ersatz des Namens Konrad durch Berthold und unter Berufung auf einen angeblichen Hoftagsbeschuß, womit doch wohl auf eine Königsurkunde angespielt werden sollte, von der aber sonst niemand etwas weiß, wurde ein selbständiger Anfangsteil hergestellt. Die beiden vorhandenen Blätter oder Seiten von X₁ wurden dann unter Vertauschung der Reihenfolge angefügt, wozu noch die Paragraphen 66–80 als selbständiger Zusatz traten. Sie enthielten u. a. Bestimmungen über gewisse Vorrechte des Rates, dessen aus der Bürgerschaft herausgehobene Stellung auch durch Änderung anderer Paragraphen betont wurde. Br 39 wurde wohl versehentlich weggelassen, wofür auch spricht, daß Br 31 zunächst ebenfalls vergessen und dann an anderer Stelle, hinter Br 41, nachgeholt wurde. R ist uns, wie erwähnt, im Original erhalten.

Haben wir die Entstehung richtig erschlossen, so wird jetzt klar, daß gewisse Anklänge an R sich auch in Fl finden können. Manchen seiner Paragraphen liegen die gleichen Einzelbestimmungen zugrunde, die in X dann zusammengefaßt wurden und von hier über X₁ nach R einfließen, während FÜ I sie unmittelbar benutzte. Warum und mit welchem Rechte R den Namen Konrad gegen Berthold vertauschte und in welchem Verhältnis R zu der Nachricht der sogenannten Marbacher Annalen steht, Herzog Berthold II. habe 1091 die Stadt Freiburg begonnen, *civitatem iniciavit*⁸²⁾, wird so lange offenbleiben müssen, wie die Entstehungsgeschichte der Marbacher Annalen und insbesondere ihrer Einschübe, der sogenannten Notae Marbacenses, nicht eindeutig geklärt ist⁸³⁾. Merkwürdig ist, daß im 13. Jahrhundert allgemein Berthold als der Stadtgründer galt, in den Freiburger Texten, aber auch z. B. in der gekürzt auch

82) *Annales Marbacenses qui dicuntur*, hrsg. von H. BLOCH (MGHSS rer. Germ., 1907) S. 37.

83) Vgl. K. JACOB, *Quellenkunde der deutschen Geschichte im Mittelalter 2*, hrsg. von H. HOHENLEUTNER, 1961, S. 113f. Insbesondere ist zu verweisen auf R. HOLTSMANN, *Zu den Marbacher Annalen*, in: *Festschrift Alexander Cartellieri*, 1927, S. 38–62, der das Gesamtwerk nach 1238 in Marbach bei Colmar entstanden und in den vierziger Jahren in Neuburg abgeschrieben sein läßt. Dann können die Notae recht gut erst nach 1218 entstanden, also vom Rodel beeinflußt sein; die Vermutung H. BLOCHS, *Regesten der Bischöfe von Straßburg 1*, 1908, S. 87, sie stammten aus den Jahren 1136–1144, ist ganz unsicher. Wenn zwei dieser Notizen, darunter die über die Gründung Freiburgs, auch im Einsiedler Kodex der Erfurter *Cronica Minor* auftauchen (*Monumenta Erphesfurtensia*, hrsg. von O. HOLDER-EGGER, MGHSS rer. Germ., 1899, S. 37), so erklärt sich dies am einfachsten durch Benutzung der Marbacher Annalen, wie schon Holder-Egger angenommen hatte. Diese haben nachweislich Berthold II. und Berthold III. durcheinandergeworfen, vgl. BLOCHS Ausgabe (wie Anm. 82) Register S. 138. Nichts steht also der Annahme im Wege, die Notiz habe sich ursprünglich auf Berthold III. bezogen. Sie kann bei der Einfügung an eine falsche Stelle geraten sein. Würde man sie S. 41 hinter dem Satze *Bertholdus dux de Zeiringen Mollesheim occiditur* einfügen,

im Tennenbacher Lagerbuch enthaltenen *Genealogia Zaringorum* oder in den *Annalen von St. Trudpert*⁸⁴⁾, daß man aber in Bern, wo man sowohl R wie Y kannte, bei der Herstellung von B sich für Konrad entschied⁸⁵⁾.

Unterbringen sind nun nur noch die gemeinsamen Zusätze von T und Br. Da eine den größten Teil des Paragraphenbestandes enthaltende gemeinsame Vorlage von T und Br, die R ausschließen müßte, mit der notwendigen gemeinsamen Vorlage von R und Br, die T ausschließt, nicht zu vereinbaren ist, kann man sie nur so erklären, daß Bestimmungen, die erst nach der Fertigstellung von R und Y eingingen, sowohl in X₁ wie in Y nachgetragen wurden, nicht aber in R, wo nach vollzogener Besiegelung ein Nachtrag unstatthaft erschien und auch kaum mehr Platz auf dem Pergament war. Die ergänzte Fassung von X₁ liegt uns in Br vor, wo nur in 27 mit Rücksicht auf die habsburgische Stadtherrschaft *dominus in comes* geändert wurde, während wir für den nach Tennenbach führenden Strang der Überlieferung schwerlich eine besondere ergänzte Fassung Y₁ ansetzen müssen, da wir dem Tennenbacher Abschreiber zutrauen dürfen, daß er die in seiner Vorlage am Schluß nachgetragenen Paragraphen 50 bis 55 vor den abschließenden Sätzen einfügte.

Die Ergebnisse der älteren Forschung, die in den Grundzügen Heyck schon 1891 skizziert hat⁸⁶⁾, haben sich damit im wesentlichen bestätigt, wenn auch mit einigen Änderungen und mit neuer Begründung, während die neuerdings erhobenen kritischen Einwendungen Bärmanns⁸⁷⁾ abgelehnt wurden.

Was die schwierige Frage der Datierung der einzelnen überlieferten oder erschlossenen Fassungen betrifft, so erhalten wir einen einigermaßen sicheren Ausgangspunkt durch die Datierung des Rodels nach der Schriftgestalt noch vor Beginn des zweiten Drittels des 13. Jahrhunderts, die bereits 1911 Rörig vorgeschlagen hat⁸⁸⁾ und die eine neuerliche Untersuchung durch einen besonders guten Kenner der Schriften des 13. Jahrhunderts in vollem Umfange bestätigte⁸⁹⁾. Neue Argumente hat Hefele hinzugefügt, der zeigen konnte, daß das Freiburger Stadtsiegel II, welches das Siegel I des Rodels ersetzte und aus diesem entwickelt ist, bereits vor 1230 vorhanden gewesen sein muß. Damit ist auch Siegel I samt dem Rodel datiert⁹⁰⁾. Man kommt in die Nähe des Jahres 1218, in welchem die Zähringer in männlicher Linie

würde sie sich auf das Jahr 1121 beziehen. Wären diese Vermutungen richtig, so würde der Name Berthold zuerst im Rodel auftauchen, und man hätte nur noch zu erklären, warum er hier für den Namen Konrad eingesetzt worden ist. Dies ist freilich schwierig. Der in Anm. 123 gegebene Lösungsversuch wird zur Diskussion gestellt; völlig befriedigend ist er noch nicht.

84) MGH SS 17 S. 290 und 13 S. 735; dazu HEYCK LV 56 S. 584 ff.

85) B 1: *Quoniam Berctoldus dux Zeringie burgum in Berno construxit cum omni libertate qua Chunradus dux Friburgum in Briscaugia construxit et libertate donavit*. Hält man B für eine Fälschung, so ist damit nichts erklärt, sondern zu untersuchen, warum der Fälscher sich für Konrad entschied.

86) LV 56 S. 582 ff.

87) LV 32 S. 81 ff.

88) LV 79.

89) Vgl. die folgende Expertise.

90) LV 29 Nr. 31 Vorbemerkung.

ausstarben und das seit je, zuletzt energisch von Hefe 1940⁹¹⁾, mit der Entstehung neuer Stadtrechtsaufzeichnungen in Freiburg in Zusammenhang gebracht worden ist. In der Tat mußten die Bürger mit dem Übergang der Stadt an einen neuen Herrn um die Wahrung ihrer Rechte besonders besorgt sein, zumal sogar eine Teilung der Stadt offenbar nicht ausgeschlossen erschien. In diesen Rahmen paßt insbesondere R 4, wo mit Bezug auf die Stadtherrschaft in Freiburg angeblich von Herzog Berthold die Einzelerbfolge festgelegt wird, und auch die Berufung auf einen angeblichen Hoftag des Königs unmittelbar vorher wird verständlich, ebenso die Bezeichnung Freiburgs als *libera civitas secundum iura Coloniae* oder die eindrucksvolle Formulierung ganz am Schluß: *Si autem dominus infringit, iura neglexit civitatis*. Alle diese auftrumpfenden, auf den neuen Stadtherrn berechneten Sätze stehen in R, und man wird infolgedessen R möglichst nahe an 1218 heranrücken oder sogar in dieses Jahr selbst setzen wollen. Dem steht, soviel ich sehe, nichts im Wege. Nur muß man dann eine besonders lebhaftere rechtsaufzeichnende Tätigkeit in Freiburg im Jahre 1218 annehmen, denn nach unserer Begründung des Stemmas ist Y mindestens gleichzeitig mit R, wenn nicht gar etwas älter, würde also ebenfalls 1218 zu datieren sein. Selbst die Ergänzung von X aus EH oder wahrscheinlicher aus vorhandenen Einzelbestimmungen zu X₁ könnte dann als Vorarbeit für R aufzufassen sein, was keineswegs ausschließt, daß dieser Text später als Bewidmungstext benutzt wurde, da er frei war von den nur auf die Situation von 1218 gemünzten Hinzufügungen und auch die nur für Freiburg passende Urkundenform nicht hatte. Y wäre dann als Versuch zur Herstellung einer Urkunde zu werten, die dem neuen Stadtherrn als Privileg aus der Zeit der Stadtgründung präsentiert werden konnte. AH besaß man damals möglicherweise nicht mehr, sonst hätte man wohl nicht in R den Namen Konrad durch Berthold ersetzen können, sondern nur EH, deren Form aber kein großes Vertrauen erweckt zu haben scheint – es handelte sich ja in der Tat um eine diplomatische Fälschung –, so daß schließlich das ganze Machwerk Y verworfen, aber als Aufzeichnung des geltenden oder doch erwünschten Rechtes trotzdem aufbewahrt und später sogar um einen Zusatz bereichert wurde. Man entschloß sich vielmehr zur Herstellung einer Art Weistum, dessen Urheber freilich nicht genannt werden, was beim echten Weistum nötig ist, oder einer Art Denkschrift, wie wir heute sagen würden, die mit dem Stadtsiegel bekräftigt wurde und im Gegensatz zu Y formal unanfechtbar war. Sachlich ging sie weit über Y, die Vorlage von T, hinaus und brachte, wie wir sahen, auch historisch wirklich Falsches (z. B. in 2 die Berufung auf einen Hoftagsbeschluß, in 40 die Appellation nach Köln, in 77 die Entstehung der drei Lauben gleich bei der Stadtgründung). Ob dazu auch der Name Bertholds gehört, mag dahingestellt bleiben. Offensichtlich ist die starke Betonung der Vorrechte des Rats (in 20, 24, 40, 75–79), so daß man versucht ist zu schließen, R sei in Ratskreisen entstanden⁹²⁾.

In diese Situation des Jahres 1218 gehört offenbar auch die Herstellung der Berner Handfeste, deren diplomatische Echtheit so lange nicht erschüttert werden kann, als es nicht

91) Ebd.: »Wann aber hätte die Stadt mehr Veranlassung gehabt, ihre Rechte aufzuzeichnen, als beim Herrschaftswechsel 1218?«

92) Am auffälligsten ist die Wendung *ex XXIV consulibus duo, non simplices burgenses* in 40.

gelingt zu zeigen, daß die unzweifelhaft echte, raffiniert befestigte Goldbulle unversehrt von der Urkunde zu lösen und ebenso unbeschädigt wieder an einer anderen Urkunde anzubringen ist, und selbst wenn dies gelänge, wäre noch immer zu fragen, wie man in Bern im 13. Jahrhundert einer Goldbulle Friedrichs II. habhaft wurde. Zinsmaier⁹³⁾ hat m. E. gezeigt, daß B nicht ein Stück aus der Kanzlei Friedrichs II. sein kann. Dann wird man zunächst auf Empfängerausfertigung schließen müssen. Die Berner waren 1218 in der gleichen Lage wie die Freiburger: ein neuer Stadtherr war zu erwarten⁹⁴⁾. Man setzte sich mit Freiburg in Verbindung und erhielt Kenntnis sowohl von Y wie von R. Dies ist zwingend erweisbar, denn beide Fassungen sind in B verarbeitet, möglicherweise auch FÜ I, so daß die Berner sich sehr gründlich umgetan hätten. Man beschritt aber keinen der beiden von den Freiburgern versuchten Wege, sondern konzipierte eine Urkunde auf den Namen des Königs, an den die Stadt in jedem Falle zunächst zurückfallen mußte. Diese Urkunde ließ man möglicherweise erst im Hoflager des Königs in Frankfurt von einem ad hoc angeheuerten Schreiber, der sogar der Königskanzlei nahegestanden haben könnte⁹⁵⁾, ins reine schreiben. Die Besiegelung erweist, daß die Kanzlei des Königs und damit auch der König selbst sich diese Ausfertigung zu eigen machten; sie wurde damit zur echten Urkunde. Über die tatsächliche Geltung der in ihr enthaltenen Rechtssätze in Bern ist damit zunächst noch nichts gesagt. Daß diese Besiegelung erst 1220 erfolgte, ist durchaus möglich. Ich bin nicht der Meinung, mit diesem Vorschlag die Streitfrage abschließend gelöst zu haben⁹⁶⁾, stelle aber anheim, ihn einmal ernsthaft zu prüfen. Vielleicht bahnt er einen Weg aus dem Dickicht⁹⁷⁾.

93) Vgl. Anm. 7.

94) Daß dies der König war, zeigt SCHMID (wie Anm. 21).

95) Vgl. P. ZINSMAYER, Untersuchungen zu den Urkunden König Friedrichs II. 1212–1220, in: ZGORh 97, 1949, S. 459: »Das Personal, das die königliche Kanzlei in den acht Jahren von 1212–1220 beschäftigte, kann nicht vollzählig erfaßt werden, denn ein Teil der Diktatoren ist nicht mehr als Einzelpersonen erkennbar, und die Kanzleischreiber entziehen sich infolge der großen Verluste an Originalurkunden einer genaueren Feststellung.« Dies gilt dann auch für den Notar Konrad von Ulm, dessen Auftauchen in der Zeugenreihe Zinsmaier beanstandet. Aus Ulm sind außer dem Konrad der Berner Handfeste die folgenden königlichen Notare bekannt: Ulrich 1208, Marquard 1222/3, Konrad 1241 (Ulmisches UB 1, 1873, Nr. 21, 27, 30, 45, 53). Der Konrad von 1241 scheint der Sohn Marquards zu sein, jedenfalls hat er gemeinsam mit seinem Bruder Heinrich, der Ulmer Bürger ist, das Haus Marquards in Besitz, also wohl geerbt. Man ist versucht, an eine Ulmer Notardynastie zu denken, in der ein zweiter Konrad 1218 gut Platz finden würde. Interessant ist, daß nach dem Ende der staufischen Herrschaft alsbald ein *Bertholdus notarius Ulmensis civitatis* auftaucht (ebd. Nr. 73).

96) Schwierigkeiten macht insbesondere die Zeugenreihe, die aber bei der vermuteten Art der Entstehung vielleicht auszuräumen sind. Was die Schrift betrifft, so beträgt nach ZINSMAYER (wie Anm. 7) S. 100 der Datierungsspielraum mehrere Jahrzehnte, und dies kann natürlich auch für eine Frühdatierung ausgenutzt werden: ein Schriftbild, das 1250 oder später »noch« möglich ist, kann 1220 »schon« möglich sein.

97) Zu beachten ist vor allem, daß Friedrich II. in der fraglichen Zeit eine ganze Anzahl Stadtprivilegien erteilt hat, auch solche, welche weitgehende Freiheitsrechte der Bürger bestätigten, vgl. E. WINKELMANN, Kaiser Friedrich II., 1, 1889, S. 61 ff., besonders S. 63, sowie die Zusammenstellung bei STRAHM LV 14 S. 194 ff. Bemerkenswert ist in unserem Zusammenhange vor allem die dann widerrufen Bestätigung des Rats von Basel, BF 949, vgl. R. WACKERNAGEL, Geschichte der Stadt Basel 1, 1907, S. 17 ff., und der

Wenn all dies richtig ist, gehören X und vollends EH der Zeit vor 1218, vielleicht beide noch dem 12. Jahrhundert an. Man wird sie nicht gern vor 1170/80 ansetzen, da damals noch für Freiburg i. Ü. und Dießenhofen aus AH geschöpft wurde, doch ist dies nicht zwingend, da auch 1249 noch EH für Kenzingen benutzt wurde, obwohl R und Y bereits existierten. Die in EH und X verarbeiteten Einzelbestimmungen verteilen sich offenbar über die ganze Zeit von der ersten Rechtsverleihung bis zur Herstellung von EH und X. Die in X₁ und Y nachgetragenen Einzelbestimmungen können nach einer Papsturkunde datiert werden, die sich offensichtlich auf T 52 Br 50 bezieht⁹⁸⁾ und 1244 ausgestellt ist; man wird diese Paragraphen am einfachsten »um 1224« ansetzen, im Bewußtsein, daß T 52 Br 50 R 44 bereits vorhanden war. Die erste Rechtsverleihung schließlich muß nicht zwingend ins Jahr 1120 gesetzt werden, dies besagt AH nicht, aber doch wohl noch erfolgt sein, bevor Konrad 1122 den Herzogstitel erbt, da er sich sonst wohl als *dux* bezeichnet hätte, wie dies bereits am 26. 12. 1122 in einer Urkunde geschah⁹⁹⁾.

Wir sind damit endlich zum ältesten Freiburger Stadtrecht zurückgekehrt, dessen Interpretation nach dem rekonstruierten Text den Schluß dieser Abhandlung bilden soll. Wir legen zunächst den Text vor, wie er sich uns nach dem Ausgeführten nunmehr darstellt.

Konrad privilegiert den von ihm in Freiburg 1120 gegründeten Markt.

Prolog.

Notum sit omnibus tam futuris quam presentibus, qualiter ego Cûnradus in loco mei proprii iuris, scilicet Friburg, forum constitui anno ab incarnatione domini MCXX.

Mercatoribus itaque personatis circumquaque convocatis, quadam coniuracione id forum decrevi incipere et excolere.

Unde unicuique mercatori haream in constituto foro [ad]^{a)} domos in proprium ius edificandas distribui atque de unaquaque harea solidum publice monete mihi et posteris meis pro censu annuatim in festo beati Martini persoluendo disposui.

Igitur notum sit omnibus, quod secundum petitionem et desideria eorum ista, que secuntur, [concessi]^{b)} privilegia. Ac (in) integrum mihi consilium visum est, si forent sub cyrographo

Privilegien der Bürger von Cambrai, die zweimal erteilt und zweimal widerrufen wurden, BF 742, 816, 835, 852; vgl. W. REINECKE, Geschichte der Stadt Cambrai bis ... 1227, 1896, S. 157 ff. Sowohl die Bürger von Aachen, BF 814, wie die von Cambrai, BF 835, erhielten Bestätigungsurkunden mit Goldbullens. Dabei wurde eine schon in eine (verlorene) Urkunde Friedrichs I. von 1166 für Aachen inserierte grobe Fälschung auf den Namen Karls des Großen mit bestätigt. Man sieht, daß die Bestätigungen, und auch B gibt sich als solche, nicht immer vom Inhalt der vorgelegten Urkunden her bestimmt waren.

98) Gedruckt von H. FINKE, in: Zs. d. Ges. f. Beförderung der Gesch., Altertums- und Volkskde. v. Freiburg u. d. Breisgau 17, 1901, S. 173; dazu FLAMM LV 46 S. 418 ff.

99) HEYCK LV 56 S. 419.

a) *fehlt T*; domos in proprium ius ad edificandas *Fl*.

b) *fehlt T*; concessi *Fl*.

conscripta, quatenus per longum tempus habeantur in memoria, ita ut mercatores mei et posteriores eorum a me et a posteris meis hoc privilegium in ewum obtineant.

(1. Ego vero pacem et securitatem itineris omnibus forum meum querentibus (*oder adeuntibus*)^{c)} in mea potestate et regimine meo promitto. Si quis eorum in hoc spacio depredatus fuerit, si praedatorem nominaverit, aut [ablata]^{d)} reddi faciam aut ego persolvam.)

2. Si quis burgensium meorum defungitur, uxor eius cum liberis suis omnia possideat et sine omni conditione^{e)}, quecumque vir eius dimiserit, obtineat.

[3. Omnes fori possessores beneficiorum populi mei et provincialium participes esse concedo, quantum potero, ut scilicet sine banno utantur pascuis, fluminibus, nemoribus et silvis.]^{f)}

4. Omnibus mercatoribus teloneum condono.

5. Numquam alium advocatum burgensibus meis, numquam alium sacerdotem absque electione preficiam, sed quoscumque ad hoc elegerint, hos me confirmante habebunt.

6. Si qua disceptatio vel questio inter burgenses meos orta fuerit, non secundum meum arbitrium vel rectoris eorum discutietur, sed pro consuetudinario et legitimo iure omnium mercatorum, precipue autem Coloniensium, examinabitur iudicio.

7. Si quis penuria rerum necessaria[rum]^{g)} constrictus fuerit, possessionem suam, cuicumque voluerit, vendat. [Emptor autem de area statutum reddat censum]^{h)}.

Schluß.

Ne igitur burgenses mei supradictis promissionibus fidem minus adhibeant, cum duodecim nominatissimis ministerialibus meis super sancta sanctorum coniurantibus, me et posteros meos, que supradicta sunt, semper impleturos securitatem dedi.

Atque ne hoc iuramentum aliqua necessitate infringerem, manu mea dextera huius rei fidem [*Name?*]ⁱ⁾ libero homini et coniuratoribus fori inviolabiliter dedi. Amen.

Wie bereits gesagt, enthält der Text neben den eigentlichen Rechtsbestimmungen einen protokollartigen Prolog und einen allerdings einem Eschatokoll kaum vergleichbaren Schluß; er hat, dies wird man sagen dürfen, die Gestalt einer Urkunde. Der Prolog spricht demgemäß von einem *cyrographum*, ohne daß freilich ein Chirograph im technischen Sinne nachweisbar wäre. Es ist unwahrscheinlich, daß die Originalurkunde ein solches war.

c) querentibus *T*; adeuntibus *Fl*, *R*.

d) fehlt *T*; ablata *Fl*, *K*.

e) so *T*, schwerlich in contradictione zu emendieren.

f) fehlt *T*; Omnes – silvis *Fl*; stilistisch geändert und mit Zusatz auch in *D*.

g) necessarium *T*.

h) fehlt *T*; emptor – censum *Fl*; emptor de area statutum persolvat tributum *D*.

i) nicht überliefert.

Das Protokoll gliedert sich deutlich in zwei Teile, die mit *notum sit* und *igitur notum sit* beginnen. Der erst Teil ist eine Art Narratio über die Gründung des *forum*, des Marktortes Freiburg, im Jahre 1120. Der Gründer bezeichnet sich selbst einfach als *Cunradus*, ohne Titel, die Gründung erfolgte auf seinem Eigengut. Nachdem angesehene Kaufleute, so fährt er fort, von überall her zusammengerufen worden waren, habe ich beschlossen, diesen Marktort durch eine *coniuratio* – ich übersetze durch eine eidliche Vereinbarung – zu beginnen und auszubauen. Der Vorgang erstreckte sich also über geraume Zeit. Die Initiative lag nach seinen eigenen Angaben beim Stadtgründer. Er ließ Kaufleute zusammenrufen, offenbar durch Boten. Man wird sich genau überlegen müssen, auf welche Weise dies geschehen sein kann, wobei das Wort *circumquaque* nicht zu übersehen ist. Die Boten besuchten offenbar eine Mehrzahl von Orten, wo abwanderungswillige künftige Freiburger Kaufleute zu vermuten waren, und warben sie an¹⁰⁰). Die Kaufleute mußten die Umsiedlung vorbereiten und trafen sicherlich nicht am gleichen Tage in Freiburg ein; hier erst können sie alle einander kennengelernt haben. Am Ansiedlungsorte mußte zunächst für Unterkunft und Lebensunterhalt gesorgt werden. Erst nachdem Kaufleute in genügender Zahl versammelt waren, konnte der eigentliche, rechtswirksame Gründungsakt in Form einer eidlichen Vereinbarung zwischen ihnen und dem Stadtgründer, anders kann man nicht interpretieren, vollzogen werden. Eine Beurkundung erfolgte also zunächst nicht¹⁰¹). Auf Grund der vollzogenen *coniuratio*, *unde*, wurde jedem Kaufmann eine *area* in dem *constitutum forum*, dem angelegten oder in der Anlage begriffenen Marktort, für die Errichtung von Häusern zu Eigengut zugewiesen. Nicht die *area*, sondern nur das Haus war also Eigentum, die Wortstellung ergibt dies deutlich. Dem entspricht, daß künftig am Martinstag ein Schilling Zins an den Stadtherrn und seine Nachkommen gezahlt werden sollte,

100) Der Vorgang erinnert an Werbeaktionen im Verlaufe der deutschen Ostsiedlung, veranlaßt z. B. von Wiprecht von Groitzsch (MGH SS 16, S. 247) und Albrecht dem Bären (Helmolds Slavenchronik, hrsg. von B. SCHMEIDLER, MGH SS rer. Germ., 1937, S. 174). Es handelt sich dabei um ländliche Siedlung, doch wird im Osten und, wie das Beispiel Freiburg zeigt, auch im Westen bei der Stadtgründung im Prinzip nicht anders verfahren worden sein.

101) B. DIESTELKAMP, Die Städteprivilegien Herzog Ottos des Kindes, ersten Herzogs von Braunschweig-Lüneburg, 1961, hat gezeigt (zusammenfassend S. 218 ff.), daß sie auch bei den Städtegründungen Heinrichs des Löwen nicht erfolgt ist, mit Ausnahme von Lübeck, wo aber eine Beurkundung auch nicht sogleich beim Gründungsakt stattgefunden haben muß. Es wird zu wenig beachtet, daß auch der vielerörtete »Stadtbrief« von Leipzig (1156/70) die nachträgliche Beurkundung eines bereits mündlich vollzogenen Gründungsaktes darstellt, bei dem Markgraf Otto ein »Versprechen« abgab (*addito pietatis promisso* und *promisit*); die getroffene Übereinkunft heißt hier *conventio fori*. Cod. d. Sax. reg. I 2, Nr. 372, und KEUTGEN LV 2 Nr. 102. Vgl. R. KÖTZSCHKE, Leipzig in der Geschichte der ostdeutschen Kolonisation, jetzt in DERS., Deutsche und Slaven im mitteldeutschen Osten, 1961, S. 187 ff. Auch wenn man mit H. PATZE, Zur Kritik zweier mitteldeutscher Stadtrechtsurkunden, in: Bll. dt. LG 92, 1956, S. 142 ff., den Stadtbief als gefälscht betrachtet, ändert dies an der Sache nichts. Was bei Kötzschke über das landesfürstliche Urkundenwesen des 12. Jahrhunderts gesagt wird, gilt auch für AH: Die unbeholfene Form erklärt sich aus der noch mangelnden Übung in der Herstellung von Urkunden weltlicher Aussteller für weltliche Empfänger. Bei geistlichen Empfängern handelt es sich in dieser Frühzeit fast stets um Empfänger ausfertigungen.

ein *solidus publice monete*, das heißt wohl der damals im Breisgau üblichen Münze, und dies dürfte der Baseler Pfennig gewesen sein. Das Ganze muß nach einem vorher festgelegten Plane durchgeführt worden sein.

Nunmehr beginnt der zweite Teil des Prologs. Er wendet sich nach Schilderung des Siedlungsaktes dem Rechtsakt der Marktgründung, der zunächst nur ganz allgemein als eidliche Vereinbarung charakterisiert worden war, nochmals im einzelnen zu. Auf Wunsch und Bitte der Ansiedler, so heißt es, habe ich die folgenden Privilegien gewährt, und es erschien mir ratsam, wenn sie *sub cyragrapho* aufgeschrieben würden. Die Begründung ist die übliche: damit das Privileg für alle Zukunft Geltung behalte. *Hoc privilegium* sind, daran kann kein Zweifel sein, die mündlich gewährten Rechte, die nunmehr beurkundet werden sollen. Die Gründung als Rechtsakt und Siedlungsakt ist also von der Beurkundung zu trennen, die erst nachträglich vorgenommen wurde, dies sei nochmals nachdrücklich betont. Rechtsbegründend war in Freiburg zunächst die *coniuratio*¹⁰². Wie lange nach ihr die Beurkundung stattfand, wissen wir nicht, spätestens jedenfalls aus dem schon angeführten Grunde 1122.

Es folgt der dispositive Teil, der die den Bürgern gewährten Rechtsvergünstigungen festhält. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß es fraglich ist, ob T 1 wirklich Bestandteil von AH war. Nach dem Vorbilde königlicher Marktverleihungen wird allen Marktbesuchern Friede und Sicherheit der Reise zugesagt, aber nur innerhalb des Herrschaftsbereichs des Ausstellers, *in mea potestate et regimine meo*, also in einer durchaus realistischen Weise. Was 1120 zu *potestas et regimen* Konrads gehörte, ist hier nicht zu erörtern. Es scheint sich um einen Bereich werdender Landesherrschaft gehandelt zu haben¹⁰³, ähnlich wie bei dem *ducatu regimine* des Privilegium minus. Konrad erklärt sich bereit, innerhalb dieses Bereichs geraubtes Kaufmannsgut wiederzubeschaffen oder zu ersetzen, falls der Räuber namhaft gemacht werden kann. Dies wiederum ist offenbar weniger realistisch und reduziert die Schutzvergünstigung ganz wesentlich.

§ 2 gewährt im Todesfalle eines Bürgers uneingeschränktes Erbrecht der Witwe und der Kinder. § 3, nicht in T enthalten, aber, wie dargelegt, als Bestandteil von AH zu erschließen, bestimmt, daß Konrad allen *possessores fori*, im Marktort Begüterten, Anteil an Wald, Wasser und Weide einräumen wird, so gut er kann; anscheinend kann dies nicht über den Kopf der schon bisher Berechtigten hinweg geschehen. Diese werden als *populus meus et provinciales* bezeichnet. Der allgemeine Sinn ist klar, die nähere Bestimmung der beiden Ausdrücke jedoch

102) H. PATZE, Adel und Stifterchronik, in: Bll. dt. LG 101, 1965, S. 83, macht auf die Schilderung der Gründung der Stadt Ardres bei Lambert von Ardres aufmerksam, wo ebenfalls eine Eidleistung überliefert wird; MGH SS 24 S. 614: *eorum iudicia ... tenenda et in perpetuum servanda cum duodecim Ardensis opidi paribus, vavassoribus, militibus, burgensibus et plebe, tactis sacrosanctis, in ecclesia sancti Audomari Ardensis iuravit et confirmavit*. Gemäß diesem Vorgang wird man sich auch die Freiburger *coniuratio* vorzustellen haben, wenn auch Lamberts Schilderung den rechtlichen Gehalt nicht scharf erfaßt. Von einer Urkunde ist bei ihm nicht die Rede.

103) Vgl. Th. MAYER, Der Staat der Herzoge von Zähringen, jetzt in DERS., Mittelalterliche Studien, 1959, S. 350–364, mit Karte nach S. 352.

schwierig. Wahrscheinlich zielen sie ebenfalls auf die entstehende Landesherrschaft. Der entsprechende deutsche Ausdruck wäre wohl »Landleute«. Die Gewährung der Allmendnutzung wird als Befreiung vom Bann gekennzeichnet¹⁰⁴). § 4 erläßt den Kaufleuten den (Markt-)Zoll.

§ 5 räumt den Bürgern die Wahl des Vogtes und des Priesters ein. Die Erörterungen, die sich insbesondere an das Priesterwahlrecht geknüpft haben, sind bekannt¹⁰⁵). Wir gehen hierauf nicht ein, sondern weisen nur darauf hin, daß *sacerdos* nicht unbedingt der Pfarrer sein muß¹⁰⁶). Auch in T 2 Abs. 3, der von uns als späterer Zusatz, man wird sagen dürfen wenig späterer Zusatz, ausgeschieden wurde, ist die Rede nicht von einer *ecclesia*, sondern von einem *oratorium*¹⁰⁷).

Die Vogtverfassung, die der Paragraph voraussetzt, ist bald durch andere Formen ersetzt worden. Schon in D sowie in der später den Paragraphen 5 ersetzenden Bestimmung T 34 ist an die Stelle des Vogtes der Schultheiß getreten, ebenso in Br und R; in K fehlt eine entsprechende

104) BEYERLE LV 39 S. 80 deutet dies als Befreiung vom bannherrlichen Flurgericht.

105) Vgl. insbesondere U. STUTZ LV 93 und, Stutz widerlegend, D. KURZE, Pfarrerwahlen im Mittelalter, Habil. Schr. Masch. Berlin 1963 [Forsch. z. kirchl. Rechtsgesch. u. z. Kirchenrecht 6, 1966, S. 408 ff.].

106) So schon Th. MAYER LV 69 S. 137, jetzt auch in Mittelalterliche Studien (wie Anm. 103) S. 369.

107) Im Jahre 1146 predigte Bernhard von Clairvaux in einer *ecclesia* in Freiburg, MGH SS 26 S. 123, doch ist nicht anzunehmen, daß der Liber miraculorum damit den kirchenrechtlichen Charakter des Gotteshauses charakterisieren wollte. Ein *plebanus* erscheint 1187, Freib. UB 1 Nr. 26; er ist Erzpriester im Breisgau. Damals bestand also eine selbständige Pfarrei Freiburg. Seit wann dies der Fall war, steht dahin. Jedenfalls ist nicht auszuschließen, daß die Pfarrechte zunächst bei der Kirche verblieben, die vor 1120 für den *locus* Freiburg zuständig war. Welche Kirche dies war, ist hier nicht zu entscheiden. Auf die Martinskirche verweisen B. SCHELB, in: Schauinsland 68, 1949, S. 3 ff.; W. NOACK, ebd. 73, 1955, S. 11 und 77, 1959, S. 23; W. STÜLPNAGEL, ebd. 83, 1965, S. 81 f. In fränkische Zeit geht diese schwerlich zurück. Eher könnte hier nach meiner Ansicht das *oratorium* der erweiterten Handfeste gesucht werden, für dessen *ornatus* wie für die *edificatio civitatis* T 2 Abs. 3 Sorge trägt. Um ein städtisches Gotteshaus handelt es sich also hier bestimmt, während die gesuchte Altpfarrei eine Landpfarrei gewesen und wenigstens zunächst auch geblieben sein muß. Dies ist, wenn ich recht verstehe, auch die Ansicht von H. BÜTTNER LV 44 S. 9 Anm. 49. Nur für ihr Oratorium St. Martin wäre dann den Bürgern das Priesterwahlrecht eingeräumt worden. Ob die Auspfarung Freiburgs mit der ersten Errichtung des Münsters stattfand, die nach dem Grabungsbefund von 1932 (dreischiffige querschifflose Basilika mit halbkreisförmigen Apsiden; vgl. A. KEMPF, Ausgrabungen im Münster zu Freiburg, in: Denkmalpflege 1933, S. 111–115) wohl spätestens in die Mitte des 12. Jahrhunderts zu setzen ist, steht dahin. Die Münsterpfarrei ist, soviel wir wissen, stets von der Stadtherrschaft ohne Mitwirkung der Bürger besetzt worden, so daß es naheliegt, das Wahlrecht auf das Oratorium beschränkt zu denken. Ob es sich um eine Art Kaufmannskirche gehandelt hat? Die Freiburger haben das Priesterwahlrecht noch 1218 im Rodel beansprucht, wenn auch in abgeschwächter Form (R 8: *Dominus dabit ecclesiam sacerdoti, quem burgenses communiter elegerint*); spätestens mit der Übergabe der Martinskirche an die Franziskaner wurde es gegenstandslos, wenn unsere Vermutungen richtig sind. Bemerkte sei, daß es Folgen für die Beurteilung des Freiburger Stadtgrundrisses haben würde, wenn dies zuträfe. Die Martinskirche paßt sich dem Verlauf der Straßen an und ist daher nicht genau geostet, während das Münster wie die darunterliegende Kirche auf die Baufluchten des Münsterplatzes, die dem Straßenverlauf entsprechen, keine Rücksicht nimmt.

Bestimmung. Nur in Fl 9 ist vom *advocatus* die Rede, aber der Paragraph bedurfte alsbald der Ergänzung und Erläuterung. Fl 17, offensichtlich ein Zusatz zu dem aus FÜ 1 entnommenen Paragraphen 9, sagt: *Non habebunt alium advocatum nisi dominum ville*; der Stadtherr selbst übt also die Vogtei aus. An die Stelle des *advocatus* in 9 ist hier ein *causidicus* getreten, wie er in Freiburg 1223 ebenfalls auftritt¹⁰⁸); ein Unterschied zwischen *causidicus* und *scultetus*, der angenommen worden ist, besteht nicht, da dieselbe Person beide Bezeichnungen führen kann¹⁰⁹). Schon T 4 nennt einen Schultheißen. Die hier überlieferte Einzelbestimmung, die auch die Bestellung des Priesters und des Kirchendieners regelt, sollte offensichtlich AH 5 ersetzen und ist in nochmals abgewandelter Form auch in den Rodel und in Br übernommen worden. Nicht zweifelhaft kann sein, daß der Vogt in Freiburg, obwohl von den Bürgern gewählt, doch zugleich der Vertreter des Stadtherrn war, und zwar, wie ich vermuten möchte, für die Handhabung der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit in der Stadt. Daß es ein solches herrschaftliches Gericht gab, bezeugt T 8 Hauszerstörung nach Friedensbruch: die Genehmigung zum Wiederaufbau durch die Erben wird durch die Zahlung von 60 Schilling, also der Königsbannbuße, an den Herzog erwirkt. Ein weiteres Zeugnis enthält T 17 Br 2 R 37, wo immer vom *dominus vel iudex* die Rede ist; R sagt sogar *iudex civitatis*¹¹⁰).

§ 6 legt das bei Gerichtshändeln unter den Freiburger Bürgern anzuwendende Recht fest: nicht nach dem Ermessen des Stadtherrn oder des *rector* der Bürger, der offenbar identisch ist mit dem im vorigen Paragraphen genannten Vogt, soll geurteilt werden, sondern nach Kaufleuterecht, insbesondere nach dem Recht der Kölner Kaufleute, das wohl als besonders modern galt; näher gelegen hätten Mainz oder Konstanz, deren Recht in Marktrechtsprivilegien ebenfalls als vorbildlich angesehen wurde. Von einem Rechtszug oder einer Appellation nach Köln ist nicht die Rede. Erst in R ist die Bestimmung so umgedeutet worden, während der ursprüngliche Wortlaut durch D 6, Fl 10 und Br 5 gesichert ist. Mit Recht ist darauf hingewiesen worden, daß dieser Paragraph nicht in die Zukunft, sondern in die Vergangenheit weist¹¹¹). Fragen kann man sich, ob *consuetudinarium ius* und *legittimum ius omnium mercatorum* etwas voneinander Verschiedenes sind. § 7 gestattet Verkauf der *possessio*, d. h. hier des Hauses, im Notfalle an einen beliebigen Käufer, der jedoch den Zins übernehmen muß.

Es folgt der Schluß, den ich folgendermaßen übersetzen möchte: »Damit meine Bürger den angeführten Zusagen nicht geringeren Glauben schenken, habe ich mit zwölf meiner angesehensten Ministerialen, die auf das Allerheiligste (oder auf die Reliquien der Heiligen) einen Eid leisteten, Sicherheit gegeben, daß ich und meine Nachkommen das eben Angeführte immer

108) LV 29, Bd. 1, Nr. 38.

109) Ebd. Anm. 3.

110) Die Vogtverfassung in den Städten des 12. und 13. Jahrhunderts verdiente nähere Untersuchung. Wichtig ist ein Beleg für Köln von 1169: *advocatus noster, qui in eodem privilegio scoltetus archiepiscopi Coloniensis nominabatur*; KEUTGEN LV 2 Nr. 17 § 1. Sonst sind Stadtvogt und Schultheiß meist deutlich unterschieden. Besonders in norddeutschen Städten ist die Vogtverfassung im 12. und 13. Jahrhundert nachweisbar.

111) Vgl. Anm. 53.

erfüllen werden. Und damit ich diesen Eid nicht aus irgendeinem Grunde breche, habe ich durch Handschlag dem freien Manne (hier wäre ein Name zu erwarten) und den Vereidigten des Markts ein Treueversprechen in bezug auf diese Sache gegeben. Amen«. Hinsichtlich des vielleicht ausgelassenen Namens ist zu bemerken, daß T nachweislich wiederholt Wörter ausgelassen hat: *ad* und *concessi* im Prolog, *est* und *animo* in 8, *civis* in 26, *meruerit* in 31. Da die Schlußsätze von AH nur in T überliefert sind, ist der Nachweis einer Auslassung nicht zu führen, doch wird man immerhin die Möglichkeit ins Auge fassen müssen.

Was den Hergang betrifft, so steht zunächst fest, daß die Eidleistung, von der hier gesprochen wird, von der *quaedam coniuratio* der Stadtgründung zu trennen ist. Die Reihenfolge ist vielmehr Stadtgründung mit Schwurvereinbarung, Beurkundung der Privilegien, erneute Eidleistung, *ne burgenses... fidem minus adhibeant*, also offenbar wegen des Mißtrauens der schriftungewohnten und schriftunkundigen Bürger gegen das Geschriebene, von dem sie eine Änderung der mündlichen, beim Gründungsakt beschworenen Vereinbarung befürchteten. Man wird sich die Sache so vorzustellen haben, daß die Paragraphen 1–7 unserer Rekonstruktion nochmals verlesen wurden und daß nun die Ministerialen Konrads unter Handauflegung auf einen Hostienbehälter oder Reliquienbehälter, von dem man gern wissen möchte, in welche Kirche er gehörte, für ihn die Einhaltung der Bestimmungen beschworen. Konrad selbst schwor nicht, sondern begnügte sich mit Handschlag, den er wohl nur dem *liber homo*, nicht allen *coniuratores fori* gewährt haben wird. Unter dem *liber homo* ist nach meiner Meinung ein freier Lehnsmann Konrads zu verstehen; zu vergleichen sind T 16 *Nullus de ministerialibus vel hominibus domini in civitate habitabit* und die ersten Nummern des Freiburger Urkundenbuchs, die *liberi homines* sowohl als Aussteller wie in den Zeugenreihen nennen; sie saßen in Dörfern meist in der Nähe von Freiburg (Denzlingen, Adelhausen, Uffhausen, Opfingen, Teningen und anderen)¹¹²⁾. Einer von ihnen trat an die Spitze der Freiburger Bürger, offenbar von ihnen selbst gewählt, denn meiner Meinung nach ist er identisch mit dem Vogt in 5, dem *rector* in 6¹¹³⁾. Ob auch die Bürger ihren Eid wiederholten,

112) LV 29, Bd. 1, Nr. 8, 11, 12, 17, 18. Die Namen entstammen dem Rotulus Sanpetrinus und gehören in die Zeit von 1111 bis etwa 1130, also in die Zeit der Stadtgründung. Da Lampert von Adelhausen sowohl als *liber homo* wie als *liber vir* wie als *nobilis vir* und *nobilis atque liber vir* entgegentritt (Nr. 10–13), zeigt sich, daß alle diese Bezeichnungen gleichbedeutend sind; es handelt sich um Edelfreie. Auch der Leipziger Stadtvogt (*advocatus civitatis*) Gottschalk von Schkeuditz gehörte einem edelfreien Geschlecht an.

113) Das Wort *homo* bezeichnet für diesen Vorsteher der *burgenses* ein Lehnsverhältnis zum Stadtherrn Konrad, besagt aber nicht, daß die Stadtvogtei oder das Stadtgericht selbst Gegenstand des Lehens waren, wie dies um 1160 in Stendal der Fall war: *prefectura iudicii prefate ville Stendale homini meo Ottoni ex me beneficiali iure obvenit*; Cod. d. Anh. 1 Nr. 370, auch KEUTGEN LV 2 Nr. 107. Die Echtheitsbedenken von J. SCHULTZE, Das Stendaler Markt- und Zollprivileg Albrechts des Bären, in: Bll. dt. LG 96, 1960, S. 50–65, teile ich nicht. Ob während des 12. Jahrhunderts die Wahl des Vogtes durch die Freiburger Bürger wirklich durchgeführt wurde, steht dahin. Immerhin ist in Fl 9 und FÜ 1 eine entsprechende Bestimmung ebenfalls enthalten, und auch D 5 sieht eine Mitwirkung der Bürger bei der Bestellung des Schultheißen vor. Gemäß T 35 R 10 wird in späterer Zeit der Schultheiß in Freiburg alljährlich von den Bürgern gewählt und vom Stadtherrn bestätigt, doch zeigen die Urkunden, daß er über mehrere Jahre amtierte: Otto 1207–1219, Freib.

bleibt unklar, brauchte nach dem ganzen Charakter der Urkunde als Privileg auch nicht gesagt zu werden. Wahrscheinlich ist es immerhin. Die Urkunde hat für die Bürger verschiedene Bezeichnungen, je nachdem in welcher Eigenschaft sie angesprochen werden: *mercatores, forum querentes, burgenses, fori possessores*, hier nun *coniuratores fori*. Wenn sie an dieser Stelle ausdrücklich als miteinander Schwörende bezeichnet werden, werden sie auch tatsächlich erneut einen Eid geleistet haben. Im anderen, nicht ganz auszuschließenden Falle bezieht sich der Ausdruck auf die eidliche Vereinbarung bei dem Gründungsakt. Für eine Eidgenossenschaft der Kaufleute oder Bürger untereinander, nach Vorbild etwa von Cambrai¹¹⁴⁾ oder auch von Köln, wie dies Steinbach angenommen hat¹¹⁵⁾, oder für ein Unternehmerkonsortium im Sinne von Rörig¹¹⁶⁾ läßt, dies glaube ich gezeigt zu haben, der Text keinen Raum.

UB 1 Nr. 28, 34; Konrad Snewelin 1220–1223, ebd. Nr. 36, 38; Heinrich 1237–1244, ebd. 60, 63, 64, 66–69, 71, 74–76; die Beispiele lassen sich vermehren. Da Konrad Snewelin noch bis 1245 als Bürger von Freiburg vorkommt (vgl. Freib. UB 1 Register S. 394f.), also sein Amt nicht auf Lebenszeit innehatte, ist es möglich, daß die Wahl alljährlich, aber mit unbeschränkter Wiederwählbarkeit stattfand. Möglich ist aber auch, daß schon in dieser Zeit der Schultheiß vom Stadtherrn aus dem Rat bestellt wurde, wie dies im ersten Freiburger deutschen Stadtrecht von 1275 festgelegt wird: *So sol der herre wellin einin schulheizen vssir den vier vnd zwenzigon vnd deheinen andirn*; LV 6 S. 75. Für den edelfreien Vogt des 12. Jahrhunderts wird man einen solchen Wahlmodus schwerlich vermuten dürfen. Mir scheint eine Regelung am nächstliegenden, wie sie in D 5 hinsichtlich der Schultheißenwahl vorgesehen ist; vgl. oben S. 76. Wie vorsichtig man bei der Verwendung des Wahlbegriffs im Mittelalter sein muß, zeigt das Stadtrecht von 1275: *Swenne ein herre der stat ze Friburg stirbet, so sin die burger ze herren wellin sinen eilzten sun der leie si vnd ein elich kint*; LV 6 S. 75. *Wellin* bedeutet hier den Formalakt einer Anerkennung, die gar nicht verweigert werden konnte.

114) REINECKE (wie Anm. 97) S. 100ff.

115) F. STEINBACH, Rheinische Anfänge des deutschen Städtewesens, in: Jb. d. Kölnischen Geschichtsvereins 25, 1950, S. 11.

116) Die einschlägigen Aufsätze RÖRIGS, die sich in erster Linie auf Lübeck beziehen, liegen in der Sammlung seiner Aufsätze unter dem Titel Wirtschaftskräfte im Mittelalter vor (LV 83). Zweifellos hat Freiburg die Anregung zu der ganzen dann an Lübeck exemplifizierten Theorie gegeben. Seine Ansicht über Freiburg hat Rörig zuletzt so zusammengefaßt: »Mit 24 Gründungsunternehmern hat sich der Zähringer zusammengetan, um die Gründung Freiburgs durchzuführen. Ihrem Ursprung nach sind es angesehene Kaufleute, *mercatores personati*, die sich zum Zwecke der Gründung in einer Schwurgemeinschaft geeinigt haben. Als Entgelt für ihre Tätigkeit erhalten sie gewisse Einnahmen aus den Marktbaulichkeiten. Vom Markt aus gehen auch ihre Befugnisse: zunächst eine bescheidene Marktpolizei, die sich aber sehr bald zu einer allgemeinen Verwaltungsbefugnis in der ganzen Stadt auswächst; und im Zusammenhang mit dieser Kompetenzerweiterung bildet sich die alte Unternehmerrgilde um zum Rat; aus den *conjuratores fori* werden die *consules*.« *Wirtschaftskräfte* (LV 83) S. 260. Ebendort beruft sich die Anmerkung mit Recht auf F. BEYERLE, der, obwohl schon 1906 OPPERMANN mit Bezug auf Freiburg von einem »Konsortium von Unternehmern« gesprochen hatte (LV 73 S. 280), als der eigentliche Begründer der Gründungsunternehmertheorie zu gelten hat; vgl. LV 37 S. 139ff. Hier steht auch S. 139 der Ausdruck »Unternehmerausschuß kapitalistischen Stils«, S. 141 »kapitalistische Unternehmer«, S. 145 »im Anfange war die Unternehmerr-

Für diese Interpretation spricht die Auffassung des Mittelalters selbst, wie sie sich in Fl, K und B niedergeschlagen hat. B 54 bezeugt, daß das Verbum *coniurare* nicht nur heißen kann »sich untereinander eidlich verbinden«, sondern auch »miteinander einen Eid leisten«: für *coniurantibus* steht hier nämlich *iuramento praestito*. Der Handschlag Konrads wird auch nach der Auffassung von B *in manum liberi viri* geleistet, also nicht allen *coniuratores fori*, und zwar *nomine iuramenti*, an Eides Statt. Besonders aufschlußreich ist Fl, denn in Flumet hat man sich mit dem Vorgang dieser Eidleistung beschäftigt und die Erzählung davon, die in irgendeiner Form in FÜ I enthalten gewesen sein muß, durch ein Weistum erläutert, wie der Anfang von Fl 28 zeigt: *Hic est tenor iuris*, dies ist der Inhalt des Rechts. Bestimmt wird, der Herr solle, offenbar nach Antritt der Herrschaft, die Stadt aufsuchen und selbst sechs oder selbst acht mit seinen angesehenen Männern (*meliores viri*), wie die Bürger es fordern, die Rechte der Stadt nach dem Wortlaut des Privilegs (gemeint sein kann nur FÜ I) beschwören. Hierauf sollen alle Bürger, also nicht etwa ein bloßer Ausschuß von vierundzwanzig, vor dem Herrn zusammenkommen und schwören, nach ihrem Vermögen die Rechte des Herrn und ihrer Stadt zu wahren. Nach diesem Eid soll der Herr nach gemeinsamem Rat seiner Bürger aus ihnen zwölf *meliores et sapientiores*, wir sagen vielleicht am besten besonders Geeignete, auswählen, welche die Ratmänner (*consules*) oder *coniuratores* der Stadt sein sollen, um die rechte Ordnung richtig und zweckmäßig aufrechtzuerhalten. Aus dem einmaligen Vorgang ist also eine bei jedem Wechsel des Stadtherrn stattfindende gegenseitige Eidleistung geworden, die nicht als Huldigung zu deuten ist, und aus diesem Eid der Bürger wird anscheinend das unverständlich gewordene Wort *coniuratores fori* der Vorlage erklärt. In K 16 wird auf die *coniuratores* nicht eingegangen, und der Vorgang vollzieht sich in umgekehrter Reihenfolge, erst schwören die Bürger, dann der Herr, und zwar, wie es hier ausdrücklich heißt, *in mutatione quoque dominorum*. Der in R 79 genannte Bürgereid ist ein anderer; mit ihm haben sich die Bürger zur Einhaltung der Satzungen des Rates verpflichtet¹¹⁷⁾.

Wir glauben, damit eine nirgendwo den rekonstruierten Text pressende, aus sich selbst heraus verständliche Schilderung des Freiburger Gründungsvorgangs gegeben zu haben. Auch die Sätze, die wir bei der Rekonstruktion eliminiert haben, widersprechen dieser Interpretation nicht. Aus dem Text von T ausgeschieden wurde T 2 Abs. 2 und 3, die hier schon deshalb nicht unerörtert bleiben können, weil sie bei erbenlosem Tode eines Bürgers den Nachlaß 24 *coniuratores fori* zur Aufbewahrung anvertrauen; erst wenn binnen einem Jahre sich kein Erbe gemeldet hat, wird der Nachlaß verteilt; ein Drittel den Armen, ein Drittel für die Bauten der Stadt und den Schmuck des Gotteshauses, ein Drittel dem Herzog. Diese Bestimmung lag auch Fl vor. Es begegnen in ihr wiederum die ominösen *coniuratores fori*, diesmal in der Zahl

gilde«. Ich weiß nicht, ob Beyerle später an seiner Auffassung festgehalten hat, die LV 38 S. 359 nochmals anklingt. 1926 ist von Gründungsunternehmern bei ihm nicht mehr die Rede, vgl. LV 39 S. 78 ff., und in dem Streit um Rörigs Lübecker Theorie hat er, soviel ich sehe, das Wort nicht genommen.

117) W. EBEL, Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts, 1958, S. 28.

vierundzwanzig, in Fl auf zwölf reduziert. Daß es sich bei den beiden Absätzen um einen jüngeren, wenn auch nicht viel jüngeren Zusatz handelt, ergibt sich in erster Linie aus der Nennung des *dux* in der dritten Person, also aus einem formalen Grunde; hinzu kommt das Fehlen des Absatzes 1 in R und B. Auch der Inhalt, dies ist ein zusätzliches Argument, entspricht dieser etwas späteren Entstehung. Es ist von einer *civitas* die Rede; AH hatte immer nur von einem *forum* gesprochen. Ein *oratorium* war, so ergibt sich weiter, inzwischen erbaut worden, man sorgte für städtische Bauten, darunter wohl auch für eine Befestigung – schon D spricht wie R an dieser Stelle von der *municio* –, und die neue Siedlung brachte eine gemeindliche Verfassung aus sich hervor, so daß jetzt die Bezeichnung *civitas* gerechtfertigt war. In den Prozeß dieser Gemeindebildung gewährt der Zusatz Einblick. Ein ganz konkreter erbenloser Todesfall wird den Anlaß zu der Bestimmung gegeben haben, einen Bürgerausschuß zur Nachlaßverwaltung einzusetzen oder wahrscheinlicher einen bereits vorhandenen, für mancherlei, wohl insbesondere gerichtliche Zwecke gebildeten Ausschuß damit zu betrauen. Es sollte gemäß § 6 nach Kaufmannsrecht geurteilt werden; dies setzt ein Urteilerkollegium von Kaufleuten voraus. Ob das so besetzte Gericht das einzige Gericht in der Stadt Freiburg war, ist hier nicht zu erörtern. Wenn die Mitglieder dieses Ausschusses *coniuratores fori* genannt werden, so besagt dies nach meiner Ansicht nicht, daß sie untereinander durch Eid verbunden waren, sondern nur, daß sie, wie die Bürger von Flumet an der Eidleistung beim Herrenfall, an der eidlich bekräftigten Vereinbarung bei der Gründung des *forum* Freiburg teilgenommen hatten, also sozusagen zu den Gründungsmitgliedern der Bürgerschaft gehörten. Inzwischen wird weitere Zuwanderung erfolgt sein; das Gegenteil anzunehmen ist durch nichts gerechtfertigt. Daß aber die ersten Ansiedler einen Vorzug genossen, daß ihnen die Mitgliedschaft im Bürgerausschuß zunächst vorbehalten bleiben sollte, dies drückt nach meiner Ansicht der Satz aus, und dies entspricht nicht nur mittelalterlichem Denken¹¹⁸⁾. Auf solche Zuwanderung, die den verfügbaren Baugrund allmählich knapp werden ließ, wird auch die Beschränkung der Arealgröße auf 100 mal 50 Fuß, das sind etwa 450 qm, zurückzuführen sein, die wir ebenfalls ausschieden und die bald nach dem Gründungsvorgang festgelegt worden sein wird, unbeschadet der Wahrscheinlichkeit, daß sie schon vorher angewendet zu werden pflegte. Eine andere Frage ist die nach der wirtschaftlichen und sozialen Stellung der *coniuratores*. Wenn sie ein Urteilerkollegium bildeten, was aber nur vermutet werden kann, und in Freiburg gemäß § 6 nach Kaufleuterecht geurteilt werden sollte, müssen sie Kaufleute gewesen sein. Nichtkaufleuten, die in Freiburg ebenfalls vorhanden gewesen sein müssen, war dann der Eintritt in dieses Kollegium verwehrt. Der Ansatz zu einem bevorrechtigten Meliorat wird sichtbar.

Daß der Freiburger Rat aus dem Kollegium der 24 *coniuratores fori* hervorgegangen sei, wie dies die Theorie des Unternehmerkonsortiums behauptet hat, läßt sich nicht beweisen¹¹⁹⁾.

118) Hinzuweisen ist auf die Unterscheidung der *incolae primitemporis* von denen *qui illo postmodum inhabitaturi advenient* in Stendal; vgl. Anm. 113.

119) Die Entstehung der Ratsverfassung in Freiburg ist hier nicht zu untersuchen. Hingewiesen sei nur darauf, daß die Vierundzwanzig keineswegs sofort bei Gründung der Stadt Einkünfte aus Marktbaulichkei-

Wohl aber läßt sich mit Sicherheit sagen, daß er in die Funktionen der Vierundzwanzig eingetreten ist. Wenn T, AH folgend, in T 2 Abs. 2 *coniuratores fori* hat, so setzen Br und R dafür einfach *consules* ein, eine Variante, die somit schon in X₁ gestanden haben wird. Auch in D steht an der entsprechenden Stelle *scultetus et consilium*; die Stelle wird freilich, wie dargelegt, vielleicht nicht der Fassung von 1178, sondern erst der von 1260 zugehören. K 2 hat *consules et iurati loci*; der Begriff *coniuratores* wird also durch den der Stadtgeschworenen ersetzt, womit die Worterklärung aus einem ganz anderen sachlichen Zusammenhang heraus erfolgt. Der Wortlaut ergibt jedoch sicher, daß es die *consules* sind, die auch im Bewußtsein des Diktators dieses Textes die Funktion der *coniuratores* der Vorlage wahrnehmen. Von Fl wurde bereits in anderem Zusammenhang gesprochen. Fl 4 hat, T 2 entsprechend, einfach *coniuratores fori* beibehalten. In 30 werden diese aber mit den *consules* gleichgesetzt und *meliores et sapientiores* genannt; die Einsetzung erfolgt *communi consilio burgensium* durch den Stadtherrn. Es ist zu berücksichtigen, daß es weder in Flumet noch in Dießenhofen oder Kenzingen *coniuratores fori* im Freiburger Sinne gab. Aber die vor allem in Flumet offensichtliche gedankliche Verknüpfung dieses Ausdrucks mit dem Rat läßt doch wohl Rückschlüsse auch auf Freiburg selbst zu, wo wir um 1218 den voll ausgebildeten Rat in der Funktion der *coniuratores fori* vorfinden und wo 1248 dieser Rat mit dem wiederum auf die Kenntnis von AH zu beziehenden Ausdruck *maiores coniurati* bezeichnet wird¹²⁰). Damals wird dem Rat vorgeworfen, *ipsos viginti quatuor coniuratos negocium universale sive rem publicam ulle Friburgensis non secundum honestatem et utilitatem communem, sed secundum sue uoluntatis libitum sine ipsorum consensu et consilio ordinare*. Diese Differenzen gehen offenbar weiter zurück. Wer die den Rat betreffenden

ten erhalten haben, wie dies Beyerle und Rörig angenommen haben. Der Rat hat sich solche Rechte vielmehr nachträglich angeeignet, wie oben (S. 71 f.) gezeigt wurde, wobei allerdings der Wortlaut von AH zur Begründung benutzt wurde. Dasselbe ist in R 40 hinsichtlich der Appellation nach Köln der Fall, die nur aus dem Text von AH konstruiert wurde, in Wirklichkeit aber gegenstandslos war, da ein Recht der Appellation gar nicht existierte. Man sieht, daß dem geschriebenen Rechte und seiner Auslegung mitunter nicht ohne Grund mißtraut wurde. Daß solche Fehlinterpretationen, wie sie in R 40 und 77 offensichtlich vorliegen, überhaupt möglich waren, scheint mir für einen Mangel an Kontinuität zu sprechen, mit anderen Worten dafür, daß der Rat etwas Neues war, eine Institution, die ihre Rechte nicht seit alters besaß, wie dies der Fall sein müßte, wenn der Rat kontinuierlich aus den Vierundzwanzig hervorgegangen wäre, sondern die sich ihre Rechte erst schaffen mußte. Wichtig ist vor allem, daß die Zinsfreiheit der Hofstätten der Ratsmitglieder, die in R 76 festgelegt wird, ebenfalls erst eine spätere Errungenschaft war. Ginge sie in die Zeit der Stadtgründung zurück, so hätte sie in AH erwähnt werden müssen, wie etwa die Zinsfreiheit der Schulzenhufen in den Ansiedlungsurkunden der deutschen Ostsiedlung regelmäßig erwähnt wird. Der entscheidende Schritt in der Entstehungsgeschichte des Freiburger Rats ist wohl der Erwerb des Rechtes durch den Rat, Einungen mit Geltung für die Gesamtbürgerschaft zu machen (R 70: *decreta constituere super vinum, panem et carnes et alia, secundum quod universitati civitatis viderint expedire*) und die Bürger auf diese Einungen zu vereidigen (*et quicumque super hiis iuraverint*). Wann dieser Schritt getan wurde, steht dahin. Auch wenn der Rat in den Urkunden erst 1223 auftaucht (Freib. UB 1 Nr. 38), wird man seine Entstehung in Freiburg unbedenklich ins letzte Drittel des 12. Jahrhunderts setzen dürfen.

120) LV 6 S. 53.

Bestimmungen in R¹²¹⁾ daraufhin prüft, wird erkennen, daß der Vorwurf von 1248 nicht ohne Grund erhoben wurde¹²²⁾. Für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung ergibt sich jetzt mit aller Deutlichkeit, was wir schon vermuteten: daß R 1218 durch den Rat oder die Ratspartei hergestellt wurde. Y wäre dann die Fassung der Gegenpartei gewesen, die aber nicht zum Zuge kam. Die Herstellung zweier voneinander verschiedener Texte im entscheidenden Jahre 1218 würde sich so auf plausible Weise erklären¹²³⁾.

121) In Betracht kommen R 20, 24, 40, 75–80.

122) Die Urkunde von 1248 spricht von *omnes libertates nostras et iura, secundum quod a quondam illustri domino nostro felicitis memorie Bertholdo duce Zaringie et suis antecessoribus nos et nostri antecessores statuta nostra recepimus, maxime secundum libertatem iuris Coloniensium*. Auf den Rodel kann man die Stelle wegen der Nennung der *antecessores* Bertholds nicht beziehen, so verlockend dies wäre, da in R 1 ja ausdrücklich Berthold als Stadtgründer im Jahre 1120 hingestellt wird. Es bleibt der Schluß, daß der Einigung eine Form des Stadtrechts zugrunde gelegt wurde, die weder R noch Y entsprach und in die Zeit Bertholds IV. oder wahrscheinlicher Bertholds V. gesetzt wurde. Erhalten ist davon nichts, wenn überhaupt eine Niederschrift existierte. Möglich wäre aber auch eine einfache Ungenauigkeit, wie sie in zwei Urkunden von 1220 vorliegt, auf die FLAMM LV 47 S. 183 f. aufmerksam gemacht hat. Hier wird von *avis et proavis* und von *progenitoribus* gesprochen, die Freiburg nach bestimmtem Rechte gegründet hätten, obwohl doch jeweils nur ein Gründer in Betracht kommt, ob man nun R oder Y zugrunde legt. Dann wäre die Urkunde von 1248 ein Beweis für das Vorhandensein des Rodels, wie dies Flamm gegen Rietschel angenommen hatte, und es wäre der Ratspartei 1248 gelungen, die eine Neuordnung der Ratsverfassung durchsetzende Gegenpartei wenigstens auf die Anerkennung des Rodels mit den darin enthaltenen Vorrechten des Rats zu verpflichten. An der Begründung für die Herstellung zweier Texte 1218 würde sich nichts ändern.

123) Wenn das Nebeneinander zweier Fassungen des Freiburger Stadtrechts, Y und R, im Jahre 1218 mit den Verfassungskämpfen zweier städtischer Parteien zusammenhängt, die zwar erst für 1248 bezeugt sind, aber der Natur der Sache nach in älterer Zeit begonnen haben müssen, bietet sich vielleicht auch eine Erklärung für das Auftauchen des Namens Berthold in R an. Daß er 1218 noch keineswegs allgemein für den Gründer der Stadt gehalten wurde, bezeugt B; die beiden Anm. 122 angeführten Urkunden beziehen sich nicht auf Berthold III. Es ist denkbar, daß die Ratspartei die in R niedergelegte Fassung des Stadtrechts, die dem Rat mancherlei Vorteile brachte, nur durchsetzen konnte, indem sie diese vorteilhaften Bestimmungen als älteres und besseres Recht ausgab, das bereits Herzog Berthold der *libera civitas* Freiburg verliehen habe und das König und Fürsten dann bestätigt hätten; daß im Jahre 1120 Berthold noch am Leben war, war offenbar bekannt. Ein Reflex dieser Auseinandersetzungen wird möglicherweise noch in einer Bemerkung sichtbar, die im Tennenbacher Lagerbuch auf den Text von T folgt (fol. 77i): *Sed ex quo hic mentio facta est de iure antiquo et rodulo fundacionis civitatis Friburg, notandum est ulterius, quod iste dominus Cünradus comes non fuit primus fundator civitatis Friburg, sed frater eius Bertholdus dux Suevie, qui anno domini M^oC^oXVIII civitatem condidit*. Der Streit um die Priorität hat zu einer Hinaufrückung des Gründungsjahres geführt, die auch in den Annalen von St. Trudpert aus dem Ende des 13. Jhs. entgegentritt. Es kann sich, wie gesagt, nur um den Reflex von Vorgängen handeln, die mehr als ein Jahrhundert zurückliegen, doch ist noch immer erkennbar, daß auch der höhere Rang des *dux Sueviae* gegenüber dem bloßen *comes* eine Rolle gespielt haben dürfte.

Benutzte Ausgaben

Freiburg

1. Tennenbacher Text: A. SCHULTE, in: ZGORh NF 1, 1886, S. 193–199 als Anhang zu H. MAURER, Kritische Untersuchung der ältesten Verfassungsurkunden der Stadt Freiburg i. Br., ebd. S. 170–193 (mit Emendationen MAURERS). W. ALTMANN und E. BERNHEIM, Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter, ⁵1920, S. 390–395 (nach SCHULTE, mit einigen, aber nicht allen Emendationen MAURERS).
2. Tennenbacher Text und Rodel: F. KEUTGEN, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, 1901, S. 117–125 (nach SCHULTE und GAUPP, aber ohne die Emendationen MAURERS).
3. Rodel: E. Th. GAUPP, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters II, 1852, S. 28–38.
4. Rodel und Bremgarten: S. RIETSCHEL, Neue Studien über die älteren Stadtrechte von Freiburg im Breisgau, in: Festgabe F. v. Thudichum, 1907, S. 31–45.
5. Bremgarten: Die Rechtsquellen des Kantons Aargau 1, IV: Die Stadtrechte von Bremgarten und Lenzburg, hrsg. von W. MERZ, 1909, S. 8–24 (mit anderer Paragraphenzählung als RIETSCHEL).
6. Änderung des Stadtrechts von 1248: UB der Stadt Freiburg im Breisgau, hrsg. von H. SCHREIBER, 1828, S. 53–55.
7. Stadtrecht von 1275: ebd. S. 74–87.
8. Stadtrecht von 1293: ebd. S. 123–139.

Freiburg im Üchtland

9. Die Stadtrechte von Freiburg im Uechtland und Arconciel-Illens, hrsg. von R. ZEHNTBAUER, 1906, S. 3–32 (Paragraphenzählung im Text nach GAUPPS Ausgabe, LV 3 S. 82–107).

Flumet

10. F. E. WELTI, Beiträge zur Geschichte des älteren Stadtrechts von Freiburg im Üchtland, in: Abh. z. Schweiz. Recht 25, 1908, S. 116–129.

Dießenhofen

11. Ebd. S. 129–136.

Kenzingen

12. H. MAURER, Kritische Untersuchung der ältesten Verfassungsurkunden der Stadt Freiburg i. Br., in: ZGORh NF 1, 1886, S. 177–180.

Bern

13. Die Rechtsquellen des Kantons Bern 1, I: Das Stadtrecht von Bern I (1218–1539), hrsg. von F. E. WELTI, 1902, S. 3–24. Vgl. auch II, hrsg. von DEMS., 1939.
14. H. STRAHM, Die Berner Handfeste, 1953, S. 152–181.
15. F. KEUTGEN, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, 1901, S. 126–133.

Angaben weiterer Rechte von in Verbindung mit Freiburg stehenden Städten

16. Aarau: Die Rechtsquellen des Kantons Aargau 1, I: Das Stadtrecht von Aarau, hrsg. von W. MERZ, 1898, S. 10–13.
17. Breisach: H. G. GENGLER, Codex Juris Municipalis Germaniae medii aevi, 1863, S. 308–310.
18. Brugg: Die Rechtsquellen des Kantons Aargau 1, II: Das Stadtrecht von Brugg, hrsg. von W. MERZ, 1899, S. 16–18.
19. Burgdorf: E. Th. GAUPP, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters II, 1852, S. 120–142. Die Handfeste der Stadt Burgdorf vom 29. Sept. 1273, hrsg. von W. BOSS und F. HÄUSLER, 1948.

20. Colmar: Oberrheinische Stadtrechte 3, III: Colmarer Stadtrechte, bearb. von P. W. FINSTERWALDER, 1938.
21. Lenzburg: Die Rechtsquellen des Kantons Aargau 1, IV: Das Stadtrecht von Lenzburg, hrsg. von W. MERZ, 1909, S. 198–207.
22. Murten: Die Rechtsquellen des Kantons Freiburg 1, I: Das Stadtrecht von Murten, hrsg. von F. E. WELTI, 1925, S. 2–9.
23. Neuenburg: A. SCHULTE, Das Stadtrecht von Neuenburg im Breisgau von 1292, in: ZGORh NF 1, 1886, S. 97–111. Oberrheinische Stadtrechte 2, III: Neuenburg am Rhein, bearb. von W. MERK, 1913.
24. Rheinfelden: Die Rechtsquellen des Kantons Aargau 1, VII: Das Stadtrecht von Rheinfelden, hrsg. von F. E. WELTI, 1917.
25. Schlettstadt: Oberrheinische Stadtrechte 3, I: Schlettstadter Stadtrechte, bearb. von J. GÉNY, 1902.
26. Sursee: Th. v. LIEBENAU, Rechtsquellen des Kantons Luzern, in: Zs. f. Schweizer. Recht NF 2, 1883, S. 328–349.
27. Überlingen: Oberrheinische Stadtrechte 2, II: Überlingen, bearb. von F. GEIER, 1908.
28. Villingen: Oberrheinische Stadtrechte 2, I: Villingen, bearb. von Chr. RODER, 1905.
29. Freiburger Urkundenbuch 1–3, hrsg. von F. HEFELE, 1940–1952.

Ausgewählte Literatur

30. P. P. ALBERT, Von den Grundlagen der Gründung Freiburgs i. Br., in: ZGORh NF 44, 1931, S. 172–231.
31. H. AMMANN, Freiburg und der Breisgau in der mittelalterlichen Wirtschaft, in: Oberrheinische Heimat 28, 1941, S. 254–265.
32. J. BÄRMANN, Die Städtgründungen Heinrichs des Löwen und die Stadtverfassung des 12. Jahrhunderts (Forsch. z. dt. Rechtsgeschichte 1), 1961.
33. J. BASTIAN, Der Freiburger Oberhof (Veröff. d. Alemann. Inst. Freiburg i. Br. 2), 1934.
34. G. v. BELOW, Deutsche Städtgründung im Mittelalter mit besonderem Hinblick auf Freiburg i. Br., 1920.
35. DERS., Zur Deutung des ältesten Freiburger Stadtrechts, in: Zs. d. Ges. f. Beförderung d. Gesch., Altertums- u. Volkskunde v. Freiburg, d. Breisgau u. d. angrenzenden Landschaften 36, 1920, S. 1–30.
36. DERS., Über die Freiburger Vierundzwanziger und das Unternehmerkonsortium als Ratsursprung, ebd. 39/40, 1927, S. 107–116.
37. F. BEYERLE, Untersuchungen zur Geschichte des älteren Stadtrechts von Freiburg i. Br. und Villingen a. Schw. (Beyerles Beiträge 5, 1), 1910.
38. DERS., Das älteste Breisacher Stadtrecht, in: ZSRG Germ. 39, 1918, S. 318–345.
39. DERS., Marktfreiheit und Herrschaftsrechte in oberrheinischen Stadtrechtsurkunden, Festgabe P. Speiser, 1926, S. 39–82.
40. K. BEYERLE, Besprechung über Rietschel (LV 76), in: ZSRG Germ. 30, 1909, S. 408–426.
41. H. BÜTTNER, Freiburg und das Kölner Recht, in: Schauinsland 72, 1954, S. 7–10.
42. DERS., Aus den Anfängen der Stadt Freiburg. Freiburgs Erwähnung im St. Galler Verbrüderungsbuch, ebd. 74, 1956, S. 31–38.
43. DERS., Zum Städtewesen der Zähringer und Staufer am Oberrhein während des 12. Jahrhunderts. in: ZGORh 105, 1957, S. 63–88.
44. DERS., Die Zähringer im Breisgau und Schwarzwald während des 11. und 12. Jahrhunderts, in: Schauinsland 76, 1958, S. 3–18.
45. H. FLAMM, Der wirtschaftliche Niedergang Freiburgs i. Br. und die Lage des städtischen Grundeigentums im 14. und 15. Jahrhundert, 1905.

46. DERS., Die älteren Stadtrechte von Freiburg i.Br., in: *MIÖG* 28, 1907, S. 401–447; vgl. ebd. 34, 1913, S. 204–207.
47. DERS., Besprechung über Vogel (LV 95), in: *ZGORh NF* 27, 1912, S. 178–184.
48. DERS., Zur Datierung des Freiburger Stadtrodels, in: *ZGORh NF* 29, 1914, S. 105–119.
49. DERS., Der Titel »Herzog von Zähringen«, ebd. 30, 1915, S. 254–284. DERS., Häuserstand, s. *POINSIGNON* (LV 74).
50. Freiburg und der Breisgau. Ein Führer durch Landschaft und Kultur von N. CREUTZBURG, H. EGGERS, W. NOACK, M. PFANNENSTIEL (Ber. d. naturforsch. Ges. zu Freiburg i.Br. 44), 1954.
51. E. Th. GAUPP, Über deutsche Städtebegründung, Stadtverfassung und Weichbild im Mittelalter, besonders über die Verfassung von Freiburg i.Br., verglichen mit der Verfassung von Köln, 1825.
52. E. GOTHEIN, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften, 1: Städte- und Gewerbegeschichte, 1892.
53. F. GÜTERBOCK, Zur Entstehung Freiburgs i.Br. mit Seitenblicken auf Bern, Burgdorf und Freiburg i.Ü., in: *Zs. f. schweiz. Geschichte* 22, 1942, S. 185–219.
54. E. HAMM, Die Städtegründungen der Herzöge von Zähringen in Südwestdeutschland (Veröff. d. Alemann. Inst. Freiburg i.Br. 1), 1932.
55. K. HEGEL, Das erste Stadtrecht von Freiburg i.Br., in: *ZGORh NF* 11, 1896, S. 277–287.
56. E. HEYCK, Geschichte der Herzöge von Zähringen, 1891.
57. E. Huber, Das kölnische Recht in den zähringischen Städten, in: *Zs. f. Schweizer Recht* 22, 1882, S. 3–37.
58. H. JOACHIM, Gilde und Stadtgemeinde in Freiburg i.Br., Festgabe A. Hagedorn, 1906, S. 25–114.
59. DERS., Die Gilde als Form städtischer Gemeindebildung, in: *Westdt. Zs.* 26, 1907, S. 80–110.
60. J. D. LAHUSEN, Der Freiburger Stadtrodel und sein Schreiber, in: *MIÖG* 32, 1911, S. 326–329.
61. DERS., Nochmals der Freiburger Stadtrodel und sein Schreiber, ebd. 33, 1912, S. 356–363.
62. DERS., Erklärung, in: *ZGORh NF* 27, 1912, S. 333–335.
63. DERS., Besprechung über F. Beyerle (LV 37), in: *Gött. Gel. Anz.* 1912, S. 122–128.
64. F. LAUTENSCHLAGER, Breisgau-Bibliographie. Der Breisgau, in: *Oberrhein. Heimat* 28, 1941, S. 489–549.
65. E. LEHR, La Handfeste de Fribourg dans l'Uechtland de MCCXLIX, 1880.
66. K. MADER, Freiburg i.Br. Ein Beitrag zur Stadtgeographie (Bad. Geograph. Abh. 2), 1926.
67. H. MAURER, Kritische Untersuchung der ältesten Verfassungsurkunden der Stadt Freiburg, in: *ZGORh NF* 1, 1886, S. 170–199.
68. DERS., Ursprung des Adels in der Stadt Freiburg i.Br., ebd. 5, 1890, S. 474–504.
69. Th. MAYER, Der Staat der Herzöge von Zähringen (Freiburger Universitätsreden 20), 1935; Wiederabdruck: DERS., *Mittelalterliche Studien*, 1959, S. 350–364.
70. DERS., Die Zähringer und Freiburg i.Br., in: *Schauinsland* 65/66, 1838/39; Wiederabdruck: DERS., *Mittelalterliche Studien*, 1959, S. 365–379.
71. W. NOACK, Fragen des Kunsthistorikers an den Historiker im Zusammenhang mit der Vorgeschichte der Freiburger Stadtgründung, in: *Schauinsland* 73, 1955, S. 3–17.
72. DERS., Das kirchliche Freiburg in der Vergangenheit, ebd. 77, 1959, S. 18–31.
73. O. OPPERMANN, Zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte von Freiburg i.Br., Köln und Niedersachsen, in: *Westdt. Zs.* 25, 1906, S. 273–327. Vgl. ebd. 26, 1907, S. 25–33.
74. A. POINSIGNON, Geschichtliche Ortsbeschreibung der Stadt Freiburg i.Br. 1 (Veröff. a. d. Archiv der Stadt Freiburg i.Br. 2), 1891; H. FLAMM, dass. 2: Häuserstand 1400–1806 (ebd. 4), 1903.
75. S. RIETSCHEL, Die älteren Stadtrechte von Freiburg i.Br., in: *VSWG* 3, 1905, S. 421–441.
76. DERS., Neue Studien über die älteren Stadtrechte von Freiburg i.Br. mit einer vergleichenden Ausgabe der lateinischen Stadtrechtstexte des 13. Jahrhunderts, Festgabe F. v. Thudichum, 1907, S. 1–45.

77. DERS., Besprechung über F. Beyerle (LV 37), in: ZSRG Germ. 31, 1910, S. 561–571.
78. DERS., Das Freiburger Stadtrecht des 13. Jahrhunderts, ebd. 33, 1912, S. 471–481.
79. F. RÖRIG, Der Freiburger Stadtrodel. Eine paläographische Studie, in: ZGORh NF 26, 1911, S. 38–64.
80. DERS., Nochmals Freiburger Stadtrodel, Stadtschreiber und Beispruchsrecht, ebd. 27, 1912, S. 16–32 und S. 335–337.
81. DERS., Zum Freiburger Stadtrodel, in: MIÖG 34, 1913, S. 197–203.
82. DERS., in: Hist. Vjschr. 17, 1914/15, S. 154–159.
83. DERS., Wirtschaftskräfte im Mittelalter, 1959.
84. B. SCHELB, Zwei Siedlungen des Frühmittelalters auf dem Boden der Stadt Freiburg, in: Schauinsland 68, 1949, S. 3–22.
85. R. SCHICK, Die Gründung von Burg und Stadt Freiburg i. Br., in: ZGORh NF 38, 1923, S. 181–219.
86. H. SCHREIBER, Die älteste Verfassungsurkunde der Stadt Freiburg i. Br., 1833.
87. DERS., Geschichte der Stadt Freiburg i. Br. 1–4, 1857/58.
88. A. SCHULTZE, Zur Textgeschichte der Freiburger Stadtrechtsaufzeichnungen, in: ZGORh NF 28, 1913, S. 188–205.
89. P. SCHWEIZER, Habsburgische Stadtrechte und Städtepolitik, Festgaben M. Büdinger, 1898, S. 225–249.
90. B. SCHWINEKÖPER, Gerichtslaube und Rathaus zu Freiburg, in: Schauinsland 83, 1965, S. 5–69.
91. W. STÜLPNAGEL, Zur Geschichte der Veste Zähringen und ihrer Umgebung, ebd. 76, 1958, S. 19–32.
92. DERS., Der Boden Freiburgs vor und nach Gründung der Stadt, ebd. 83, 1965, S. 70–86.
93. U. STUTZ, Das Münster zu Freiburg im Breisgau im Lichte rechtsgeschichtlicher Betrachtung, 1901.
94. F. v. THUDICHUM, Die beiden ältesten Stadtrechte von Freiburg i. Br., in: Korrbld. Gesamtvereins d. dt. Gesch.- u. Altertumsvereine 45, 1897, S. 56–58.
95. K. VOGEL, Geschichte des Zollwesens der Stadt Freiburg bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, 1911.
96. F. WIELANDT, Der Breisgauer Pfennig und seine Münzstätten, 1951.

Nachtrag

97. Freiburg im Breisgau, Stadtkreis und Landkreis. Amtliche Kreisbeschreibung, hrsg. vom Stat. Landesamt Baden-Württemberg 1,1 und 1,2, 1965.

Der Freiburger Stadtrodel
Eine paläographische Betrachtung

VON WALTER HEINEMEYER

Fritz Rörig veröffentlichte im Jahre 1911 seine paläographische Studie über den Freiburger Stadtrodel¹⁾. Die vorausgegangene Forschung hatte die innere Kritik, die Prüfung des Urkundeninhaltes, in den Mittelpunkt gestellt und mit ihrer Hilfe die Fragen nach der Echtheit und nach der Entstehungszeit zu beantworten versucht; dabei war sie zu abweichenden Ergebnissen gekommen. Rörig bediente sich als erster der paläographischen Methode, indem er sich ausdrücklich auf Theodor von Sickels hohe Meinung von dem Wert des Schriftvergleiches berief. Er kam zu zwei Ergebnissen: 1. der Rodel sei keine 1275 hergestellte Fälschung²⁾, sondern in der Zeit zwischen 1200 bis 1218 entstanden; 2. er sei sehr wahrscheinlich von dem damaligen Freiburger Stadtschreiber niedergeschrieben worden.

Hiermit hat sich Johannes Lahusen kritisch auseinandergesetzt³⁾. Aus inhaltlichen Gründen sprach er den Rodel als eine Fälschung formeller, nicht jedoch auch materieller Art an, deren Urheber in bürgerlichen Kreisen der Stadt Freiburg zu suchen sei. Rörigs erstem Ergebnis stimmte er insoweit zu, als er die Identität der von diesem untersuchten Hände anerkannte und die Schrift des Rodels näher an 1223 als an 1246/47 heranrückte, »keinesfalls aber darf der Rodel auf Grund der paläographischen Indizien mit Sicherheit in die Zeit von 1200 bis 1218, d. h. noch in die Herzogszeit, gesetzt werden, wie das Rörig getan hat«. Das zweite Ergebnis Rörigs lehnte Lahusen rundweg ab; nicht der Freiburger Stadtschreiber, sondern ein Mönch des Klosters Tennenbach habe den Rodel und die von Rörig mit ihm verglichenen Urkunden geschrieben.

In Gerhard Seeliger entstand dem angegriffenen Rörig ein Verteidiger⁴⁾. Zwar hielt er Lahusens Annahme für möglich, daß Rodel und Urkunden nicht von der Hand eines Freiburger Stadtschreibers geschrieben worden seien, aber Rörigs paläographisches Ergebnis – »ihn (den Rodel) wesentlich später (als 1218) ansetzen zu wollen, schließt der Quellenbefund aus« – hielt er für gesichert, ohne freilich neue Beweisstücke beizusteuern.

1) F. RÖRIG, Der Freiburger Stadtrodel. Eine paläographische Studie, in: ZGORh NF 26, 1911, S. 38–64.

2) So S. RIETSCHEL, Neue Studien über die älteren Stadtrechte von Freiburg i. Br. mit einer vergleichenden Ausgabe der lateinischen Stadtrechtstexte des 13. Jahrhunderts, in: Festgabe F. v. Thudichum, 1907, S. 15. Ihm widersprach F. BEYERLE, Untersuchungen zur Geschichte des älteren Stadtrechts von Freiburg i. Br. und Villingen a. Schw. (Deutschrechtliche Beiträge 5, 1), 1910, S. 37. Ihm galt der Stadtrodel aus inneren Gründen »als echte Urkunde, als eine autonome Rechtsaufzeichnung der Freiburger Bürgerschaft«. Er entschied sich, auch wegen des anhängenden Bürgersiegels, für die zwanziger oder dreißiger Jahre des 13. Jahrhunderts. »Dazu drängen auch die paläographischen Indizien der Schrift, wonach dieselbe kaum nach 1230 entstanden sein kann.«

3) J. D. LAHUSEN, Der Freiburger Stadtrodel und sein Schreiber, in: MIÖG 32, 1911, S. 326–329.

4) Besprechung von Rörigs Aufsatz (wie Anm. 1) in: Hist. Vjschr. 14, 1911, S. 320f.

Rörig hat sich mit Lahusens Kritik nicht abgefunden⁵⁾. Im Badischen Generallandesarchiv Karlsruhe fand er eine weitere vom Rodelschreiber niedergeschriebene Urkunde; sie stammt aus dem Jahre 1217, ist also sechs Jahre älter als die bisher älteste dem Rodelschreiber zugewiesene von 1223. Rörig sah sich durch sie bestätigt; auch der neue Fund deutete ihm darauf hin, daß der Stadtrodel um 1218 niedergeschrieben worden ist. Lahusens Gedanken der formellen Fälschung wies er aus inneren Gründen zurück. In dieser Urkunde kommt das Kloster Tennenbach nicht vor, Empfänger ist jedoch der von 1220 bis 1223 belegte Freiburger Schultheiß Konrad Snewelin, für den der Stadtschreiber der gegebene Mann für die Niederschrift der Urkunde gewesen sei. Rörig folgerte daraus, der Stadtschreiber sei wahrscheinlich geistlichen Standes gewesen und habe zu den Insassen der Freiburger Niederlassung des Klosters Tennenbach gehört. Sein Gesamtergebnis lautete: »Der Freiburger Stadtrodel ist eine, auch der Form nach einwandfreie um 1218 niedergeschriebene autonome Rechtsaufzeichnung der Bürgerschaft.« Daran schloß sich eine Kontroverse zwischen beiden Gelehrten an, die trotz persönlicher Schärfe keine neuen Gesichtspunkte erbrachte⁶⁾. Auf Lahusens Seite trat Siegfried Rietschel⁷⁾, ja er ging über ihn noch hinaus. Das anhängende Siegel und paläographische Gründe veranlaßten ihn im Gegensatz zu diesem, der den Rodel näher an 1223 als an 1246/47 heranrücken wollte, eher das Gegenteil anzunehmen. »Völlig einig bin ich mit ihm aber in der Ablehnung des Rörigschen Datierungsversuchs.« Mit Lahusen wandte er sich auch gegen Rörigs Stadtschreiberhypothese. Rietschel und Rörig stützten sich im wesentlichen auf dieselben paläographischen Merkmale, deuteten sie aber verschieden⁸⁾.

Mit diesen Fragen hat sich später der verdienstvolle Bearbeiter des Freiburger Urkundenbuches, Friedrich Hefele, auseinandergesetzt⁹⁾. Auch er sah Rörigs Versuch als gelungen an, dem Rodelschreiber durch Schriftvergleich fünf weitere Urkunden aus der Zeit von 1217 bis 1245/47 zuzuweisen. Aber er äußerte sich nicht zu Rörigs Datierung des Rodels aus paläographischen Gründen. Dagegen steuerte er den Nachweis bei, daß das am Rodel befestigte Stadtsiegel echt ist und schon vor 1230 entstanden sein muß. »Da der Stadtrodel nur von der Stadt, nicht auch von der Herrschaft besiegelt ist, erweist er sich als rein städtische Aufzeichnung. Wann aber hätte die Stadt mehr Veranlassung gehabt, ihre Rechte aufzuzeichnen, als beim Herrschaftswechsel im Jahre 1218?« Er ist überzeugt, daß es um 1218 noch keinen Stadtschreiber von

5) F. RÖRIG, Nochmals Freiburger Stadtrodel, Stadtschreiber und Beispruchsrecht, in: ZGORh NF 27, 1912, S. 16–32.

6) MIÖG 33, 1912, S. 356 ff.; ZGORh NF 27, 1912, S. 333 ff. und S. 335 ff.; VSWG 11, 1913, S. 448 Anm. 1; MIÖG 34, 1913, S. 197 ff.; Hist. Vjschr. 17, 1914/15, S. 154–159.

7) S. RIETSCHEL, Das Freiburger Stadtrecht des 13. Jahrhunderts, in: ZSRG Germ. 33, 1912, S. 471–481.

8) Vgl. RÖRIGS Stellungnahme in MIÖG 34, 1913, S. 201 ff. Ich halte übrigens keins dieser Kriterien in dem einen oder anderen Sinne für durchschlagend. Auf Lahusens Siegelhypothese sich stützend, datierte A. SCHULTZE den Rodel auf »wahrscheinlich nicht vor 1235 und mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit nicht nach 1245« (Zur Textgeschichte der Freiburger Stadtrechtsaufzeichnungen, in: ZGORh NF 28, 1913, S. 205). Dagegen wandte sich RÖRIG in: Hist. Vjschr. 17, 1914/15, S. 158 Anm. 4.

9) Freib. UB 1, Texte, 1940, S. XXI und S. 14f. Abbildungen der Urkunden ebd. 1, Tafeln, 1938, Taf. 2 und 3.

Freiburg gegeben haben kann und höchst wahrscheinlich ein Tennenbacher Mönch der Schreiber war.

Ich will mich in dieser knappen Studie nur mit der Schrift des Stadtrodels beschäftigen, lasse also vor allem die Frage nach einem Freiburger Stadtschreiber in so früher Zeit unerörtert, auch wenn ich Lahusens und Hefeles Ansicht teile. Rörig hatte in seinem ersten Aufsatz einen Spielraum von 18 Jahren für die Entstehung des Rodels gelassen und dann, als er von Lahusen angegriffen worden war, den Rodel auf das Jahr 1218 festgelegt. Hefeles hat sich, wie gesagt, über Rörigs Datierung, die von mehreren Seiten so stark angegriffen worden war, nicht geäußert. So ist es im Rahmen der wieder belebten Auseinandersetzung um das Freiburger Stadtrecht wohl gestattet, das paläographische Problem des Freiburger Stadtrodels neu zu durchdenken¹⁰⁾. Dabei werde ich auf die Argumente und Gegenargumente der älteren, oben skizzierten Literatur im allgemeinen nicht weiter eingehen, sondern versuchen, das Problem anders anzufassen.

Der Rodel besteht aus zwei nicht ganz gleichmäßig geschnittenen Pergamentblättern, die mittels eines schmalen Pergamentstreifens vernäht sind. Das obere Blatt ist 57,6 cm, das untere 54 cm hoch, der gesamte Rodel also 111,6 cm. Er ist oben 43,2 cm, unten 41 cm breit. Die Seitenränder sind schmal. Unten bleibt ein schmaler Rand, da der Text nicht das ganze Blatt füllte. Das Dokument macht einen stattlichen und repräsentativen Eindruck. Der Erhaltungszustand ist im ganzen recht gut. An der linken Seite ist es etwas abgegriffen. Auf dem unteren Blatt finden sich einige braune Wasserflecke.

Der Rodel ist besiegelt, aber in einer ungewöhnlichen Weise. Das stark beschädigte braune Wachssiegel der Stadt Freiburg hängt nämlich nicht unter der Urkunde, sondern ist in der Mitte des Gesamtrodels angebracht; es hängt auf der Rückseite herab. An der Nahtstelle sind in der Höhe des waagrecht durchgezogenen Pergamentstreifchens zwei kleine parallele Schnitte übereinander angebracht; auf der Rückseite liegen sie genau oberhalb bzw. unterhalb des Pergamentstreifchens. Die von rückwärts durchgezogene rotseidene Siegelschnur ist auf der Vorderseite straff angezogen und auf der Rückseite über dem Pergamentstreifchen gekreuzt. Der Zweck der Besiegelung ist klar. Es kam darauf an, die beiden zusammengenähten Pergamentblätter zu sichern. Zugleich wurde die auf dem Rodel angebrachte Niederschrift mittels des Stadtsiegels beglaubigt.

Der Rodel enthält die Rechte und Freiheiten der Stadt Freiburg, die Herzog Berthold von Zähringen auf eigenem Grund im Jahre 1120 nach Kölner Recht gegründet hat. Er beginnt mit einer *Invocatio*. Darauf folgt eine allgemeine *Publicatio* und die Erzählung des Gründungsvorganges. Alle anderen Protokollteile der Urkunden, vor allem das gesamte *Eschatokoll* mit der

10) W. SCHLESINGER, Das älteste Freiburger Stadtrecht, in diesem Bande. – Mit dieser ergänzenden Studie entspreche ich gern dem Wunsche von Herrn Kollegen Schlesinger nach einer paläographischen Expertise des Stadtrodels. Den Herren Oberstaatsarchivräten Dr. Schäfer und Dr. Zier am Badischen Generallandesarchiv Karlsruhe und Herrn Stadtarchivdirektor Dr. Schwineköper in Freiburg danke ich herzlich für ihr Entgegenkommen bei der Benutzung der Originale und der Beschaffung von Fotografien.

Datierung, fehlen. Die Fassung ist, da es keinen Aussteller gibt, neutral. Im diplomatischen Sprachgebrauch ist der Rodel eine Notitia, besser gesagt: eine urbariale Aufzeichnung, eine Denkschrift, ein »Farbbuch« im modernen Sinne.

Wir wollen versuchen, den Rodel nach seiner Schrift zeitlich festzulegen. Eine methodische Vorbemerkung sei erlaubt. In den meisten Fällen, in denen ein mittelalterliches Schriftstück auf Grund der Schrift datiert werden muß, fehlen Vergleichsstücke von derselben Hand. Es kommt darauf an, die Schrift in den Ablauf der Schriftgeschichte hineinzustellen. Dabei treten große Schwierigkeiten auf. Denn es gibt kaum vergleichbare paläographische Arbeiten über die zeitliche und landschaftliche Entwicklung der Schreibformen¹¹⁾. Der häufigste Einwand gegen diese letztlich statistische Methode, das Lebensalter der Schreiber, fällt weniger ins Gewicht. Denn einmal liegen m. W. keine grundlegenden Untersuchungen darüber vor, ob und in welcher Weise sich die Einzelhandschrift im Mittelalter ändert, und dann muß man sich darüber klar sein, daß auf diesem Wege ohnehin nur Ergebnisse mit annähernder Genauigkeit erzielt werden können. Verzichten können wir auf diese Methode nicht.

Wesentlich günstiger liegen die Dinge, wenn weitere Schriftstücke desselben Schreibers nachweisbar sind und also »das Gesetz der bekannten Hand« angewandt werden kann. Auch hier gibt es Schwierigkeiten. Um ein undatiertes Schriftstück in das gesamte »Œuvre« eines Schreibers einzuordnen, muß dessen persönliche Schreibentwicklung erkannt und zugleich im Zusammenhang mit der allgemeinen Schreibentwicklung der Zeit gesehen werden. Hier liegen Faktoren der Unsicherheit. – Es versteht sich, daß beide Methoden sich nicht ausschließen, sondern ergänzen.

Urheber und Schreiber haben der Niederschrift des Rodels hohe Bedeutung beigemessen. Darauf deuten neben Umfang und Besiegelung die sorgfältige Anordnung und die bemerkenswerte Größe der Schrift. Insgesamt umfaßt er 87 Zeilen, 42 auf dem oberen und 45 auf dem unteren Blatt. Die Zeilenabstände sind mit 1,3 cm sehr groß; doch ist die Höhe des Mittelbandes mit 0,3 cm nicht minder eindrucksvoll. Der Zeilenabstand wurde vom Schreiber mit dem Zirkel abgesteckt. Die Einstiche sind an den Rändern noch sichtbar. Das Stück beginnt mit der großen Initiale *I*. Sie ist, wie dieses am Ende des 12. Jahrhunderts beliebt wurde, *cum spatiis* gezeichnet. Die erste Zeile ist, wie auch dieses im 13. Jahrhundert gern geübt wurde, bescheiden hervorgehoben: die Oberschäfte sind im Verhältnis zu den folgenden etwas erhöht und im Gegensatz zu diesen oben hakenartig hochgebogen; so auch einige Male in der zweiten Zeile. Den großen Zeilenabständen entsprechen die hohen, steilen Oberschäfte und die oft ebenso langen Unterschäfte. Sie geben dem Rodel auf den ersten Blick einen feierlichen, leicht gravitätischen Anstrich.

Die Schrift verrät kalligraphische Absicht, ist aber schlicht, hat also keine besonderen Schmuckformen, etwa verzierte Großbuchstaben im Text o. ä. Sie ist eine Minuskel, wie sie sich

11) Zum Vergleich ziehe ich im folgenden meine Arbeit »Studien zur Geschichte der gotischen Urkundschrift«, 1962, heran. Das in den beiden ersten Teilen verarbeitete Urkundenmaterial hat allerdings mittelrheinische Provenienz und liegt im Hessischen Staatsarchiv Darmstadt.

seit der Mitte des 12. Jahrhunderts unter dem Einfluß des gotischen Stilgefühls mit Brechung, Zierstrichen bei den Großbuchstaben und mit Buchstabenverbindungen geformt hat. Der Grundcharakter ist gotisch gebrochen. Und doch ist der Gesamteindruck eher gerundet, vor allem infolge der An- und Abschwünge bei Ober- und Unterschäften. Die Schrift ist weder gekünstelt noch unsicher oder archaisierend, wie man geglaubt hat; sie ist einfach »gekonnt«. Die über den ganzen Rodel hin unverändert elegante, schwungvolle Linienführung verrät künstlerisches Empfinden des Schreibers. Bekanntlich sind Minuskelschriften in Urkunden und sonstigen Schriftstücken des Geschäftsverkehrs aus dem 13. Jahrhundert oft schwer zu datieren, weil die Grundhaltung der Kanzleien und sonstigen Schreibstuben meist beharrend ist. Hier kann im 13. Jahrhundert die Frage weiter helfen, in welchem Maße kursiver Einfluß spürbar ist.

Wir haben zwischen Unter- und Oberschäften zu unterscheiden. Die ersten biegen gelegentlich dicht unter der Mittellinie mit kurzen Abstrichen nach rechts um. Meist schwingen sie weit und weich nach links aus und werden dabei leicht wieder angehoben. Die kursive Tendenz ist unverkennbar. Aber nur in wenigen Fällen wird der Unterschäft so stark angehoben, daß eine vollständige Schlinge entsteht¹²⁾; eine »durchgezogene« Schlinge sehe ich nicht. In der Regel setzt die Feder also nach dem ersten Schwung ab, um den folgenden Buchstaben neu zu beginnen. Volle Schlinge bildet fast regelmäßig *g*, das aber im 12. und 13. Jahrhundert eine Sonderstellung unter den Buchstaben mit Unterlänge einnimmt. Anders steht es mit den Oberschäften. Wesentlich seltener als die Schäfte des Mittelbandes sind sie oben gespalten, eine aus dem 12. Jahrhundert übernommene Schreibform. Meist beginnen sie dünn und gerundet von oben rechts her. Aber diese Anschwünge gehen längst nicht so weit wie bei den Unterlängen. Allein das unziale, gerundete *d*, das ja auch sonst zuerst kursive Neigungen bei den Oberschäften erkennen läßt¹³⁾, gibt zuweilen mit seinem weiten Schwung von rechts unten her den angedeuteten Weg zur Kursive zu erkennen¹⁴⁾. Haken an den Oberschäften sind häufig, aber nicht kursiv, sondern nachträglich angesetzt. Neben der Schlinge hat die diagonale Verbindung vom Fuße des einen zur Spitze des folgenden Schaftes bei den Buchstaben *m*, *n*, *u* und zwischen den Buchstaben als wichtiges Element kursiven Schreibens zu gelten. Sie fehlt in der Rodelschrift vollkommen: hier steht jeder Schaft neben dem anderen; die Buchstaben berühren sich mit ihren Ab- und Anstrichen, sind aber noch nicht untereinander verbunden.

Sehen wir die Alphabete der Groß- und Kleinbuchstaben nach Besonderheiten durch! Der Zierstrich ist sehr beliebt, die Buchstabenformen entsprechen denen der Minuskelschriften des 13. Jahrhunderts. *a* ist der ältere »einstöckige« Minuskelbuchstabe. Auch als Großbuchstabe verwandt, läßt er den gerundeten Anstrich von links oft so tief über dem Bogen beginnen, daß eine Neigung zu »doppelstöckigem« *a* sichtbar wird. Das gilt vor allem für die Verwendung am

12) Z. 17: *quatvor*, 24: *furtum*, 27: *tempus*.

13) HEINEMEYER (wie Anm. 11) S. 33, 62 und S. 94f. mit den dazugehörigen Nachzeichnungen auf den Tafeln.

14) So z. B. Z. 30, 32, 34; unteres Blatt: Z. 14, 29.

Anfang des Wortes, wo *a* gern überhöht ist¹⁵). Dagegen fehlt das für das 13. Jahrhundert eigentlich typische *a*, bei dem Schaft und Bogen oben in einer Rundung oder Spitze verschmelzen¹⁶). – Eine Eigentümlichkeit des Schreibers besteht darin, die – oft leicht nach rechts durchgebogenen – Oberschäfte etwas schräg nach rechts oder aber, wesentlich seltener, nach links zu neigen. – *d* erscheint sowohl als älterer Minuskel-, als auch als jüngerer Unzialbuchstabe. Ich zähle rund 293 »gerade« und 86 »runde« *d*, von denen 23 in der Abkürzung gebraucht werden¹⁷). Wir werden uns mit diesem Verhältnis später noch einmal zu beschäftigen haben. – *f* und Lang-*s* sind verwandte Buchstaben. Oft beginnen sie wie die anderen Oberschäfte mit einem hakenartigen Anstrich knapp über der Mitte links. Sie können mit kleinem Abstrich nach rechts enden bzw. stumpf auf der Zeile stehen oder unter der Mittellinie Unterlänge mit mehr oder weniger starkem Abschwung nach links bilden. Neben Lang-*s* steht Rund-*s* in zwei Schreibformen: nach unten geöffnet und kursiv auslaufend oder als gleichsam klassisches, geschlossenes rundes *s*. Uns interessiert, wie die verschiedenen Formen in der Verwendung als Schluß-*s* nebeneinander stehen. 170mal begegnet hier Lang-*s* nach älterem Vorbild, während das geöffnete runde *s* 47mal, das geschlossene runde *s* nur achtmal auftreten. Bei *r* treffen wir drei Varianten an. Minuskel-*r* mit und ohne Unterlänge bildet die Regel. Einige Male wird der Großbuchstabe in der Größe der Kleinbuchstaben als solcher verwandt; wie mir scheint, nur am Wortende¹⁸). Wir treffen diese altertümliche Schreibweise auch sonst im 13. Jahrhundert noch an¹⁹). Auch »rundes«, aus den Ligaturen *OR* und *AR* entwickeltes *r* ist schon vorhanden, und zwar gern nach dem mit einem Rechtsbogen schließenden *p*²⁰), zweimal auch nach *b*²¹), das dieselbe Eigenschaft hat, niemals aber nach Buchstaben mit geradem Schaft. – Alt ist neben dem zwischen den Mittellinien geschriebenen *z* derselbe Buchstabe mit Oberlänge²²). – Auch die in dem einen oder anderen Beispiel belegte Ligatur *et* ist alt²³); sie stammt noch aus fränkischer Zeit und ist im Rodel wie auch sonst in den Urkunden des 13. Jahrhunderts fast ganz durch die tironische Note verdrängt²⁴).

15) Z. 3, 17, 27, 28, 31; unteres Blatt: Z. 4, 23. Doppelstöckiges *a* ist in *autem* (unteres Blatt Z. 21) fast schon erreicht.

16) HEINEMEYER (wie Anm. 11) S. 90ff.

17) Die Zahlen sind wegen der Leseschwierigkeit am linken Rand nicht ganz genau.

18) Z. 38: *convincitur*; unteres Blatt Z. 3: *decollabitur*, 10: *puniatur*, 37: *compellamur*.

19) Belege bei HEINEMEYER (wie Anm. 11) S. 42 und 106.

20) Z. 1, 2, 4, 5, 12, 21, 26, 28, 35, 38, 41, 42, 43 und öfter. Daneben als Ausnahme gerades *r* nach *p*, z. B. unteres Blatt Z. 21: *predato*. Bei HEINEMEYER (wie Anm. 11) S. 106 beginnen die Belege erst 1230. Vgl. dazu unten S. 126.

21) Z. 38: *libris*; unteres Blatt Z. 3: *ebrietatem*. Sonst steht nach *b* gerades *r*.

22) HEINEMEYER (wie Anm. 11) S. 46 und 111 hat *z* mit Oberlänge nur bis zum Ende des 12. Jahrhunderts, er findet es im 13. Jahrhundert nicht mehr belegt. Zumindest im Kloster Tennenbach begegnet es noch um die Mitte des 13. Jahrhunderts; vgl. HEFELE, Freib. UB 1 Nr. 95 (1247) und 117 (1250), die Abb. auf Schrifttafel 15.

23) Schon Rörig wies auf die *et*-Ligatur hin. Ich finde nur zwei Belege.

24) Bei HEINEMEYER (wie Anm. 11) S. 115 nur noch zwei Belege vor der Jahrhundertmitte: 1222 und 1232. Im Rodel wird neben der tironischen Note *et* auch hin und wieder ausgeschrieben.

Fassen wir das Ergebnis zusammen. Die kalligraphische Minuskel des Rodels gehört einem älteren, aus dem 12. Jahrhundert überkommenen Schreibstil an. Diesem Eindruck entsprechen gewisse altertümliche Buchstabenformen. Zugleich weist die Schrift jüngere Elemente auf: die Tendenz zur Kursive vor allem, dazu jüngere Buchstabenformen wie rundes *r* und die Vorstufe des doppelstöckigen *a*. Lahusen und andere Kritiker Rörigs mögen Recht haben, wenn sie die relativ starke Verwendung gewisser altertümlicher Formen in der Feierlichkeit und Sorgfalt der Schrift begründet fanden. Aber das ändert nichts daran, daß der Rodelschreiber ältere und jüngere Schreibformen beherrschte und nebeneinander verwandte. Nach alledem möchte ich die Rodelschrift um 1220 ansetzen.

Wir sind in der glücklichen Lage, dieses Ergebnis allgemeiner schriftgeschichtlicher Betrachtung an weiteren Urkunden nachprüfen zu können, die derselbe Tennenbacher Mönch geschrieben hat. Rörig verdanken wir den Nachweis dieser Vergleichsstücke.

1. 1217. Äbtissin Berta zu Waldkirch überträgt Herrn Konrad Snewelin den Rottzehnten auf dem Schlierberge als Erblehen gegen 5 Schilling jährlicher Zahlung. – Generallandesarchiv Karlsruhe, Sign. 23/28 (Kloster Günterstal). HEFELE 1 Nr. 30 S. 13. Siehe Tafel 1 Abb. 1.

2. 1223 Febr. 16. Die Stadt Freiburg beurkundet eine Übereinkunft zwischen der Freiburger Bürgerin Hiltrud und den Brüdern Hugo und Heinrich von Krotzingen sowie ein weiteres Abkommen zwischen Hiltrud und dem Kloster Tennenbach. – Ebd., Sign. 24/20 (Kloster Tennenbach). Druck: HEFELE 1 Nr. 38 S. 22f. Siehe Tafel 1 Abb. 3.

3. 1231. Es wird bekundet, daß die Witwe des Markgrafen Heinrich von Hachberg dessen Schenkung an das Kloster Tennenbach wiederholt hat und die vorliegende, mit dem Siegel ihres Gatten besiegelte Urkunde hat ausstellen lassen. – Ebd., Sign. 24/51b (Kloster Tennenbach). Siehe Tafel 2 Abb. 1.

4. [Zwischen 1238 Mai 1 und 1240 Mai 1]. Konrad Graf von Urach und Herr von Freiburg und seine Brüder wiederholen ihren Verzicht auf einen ihnen zustehenden Zins für ein ewiges Licht in der Kapelle des Tennenbacher Hofes. – Ebd., Sign. 24/17 (Kloster Tennenbach). Druck: HEFELE 1 Nr. 62 S. 47f. Siehe Tafel 2 Abb. 2.

5. [1245/1247]. C., Leutpriester zu St. Peter in Waldkirch, vom Konstanzer Bischof bestellter Richter im Breisgau, weist in der Martinskirche zu Freiburg den Anspruch angeblicher Erben des Dekans Heinrich von Neuenburg auf das von diesem dem Kloster Tennenbach geschenkte Gut in Teningen zurück. – Ebd., Sign. 24/56 (Kloster Tennenbach). Druck: HEFELE 1 Nr. 81 S. 66f. Siehe Tafel 2 Abb. 3.

Rörigs Kritiker und auch Hefeles haben das Ergebnis seines Schriftvergleichs anerkannt oder ihm wenigstens nicht widersprochen. Ich habe es an den Ausfertigungen nachgeprüft und für richtig befunden. Ich brauche daher hier nicht weiter darauf einzugehen. Anders steht es um die Entwicklung in der Schrift unseres Schreibers, die Rörig in den Urkunden von 1223 bzw. 1217 bis 1247 nachzuweisen glaubte, und um seine Annahme, der Schreiber sei etwa um 1175 geboren und um 1247 hochbetagt gestorben. Seeliger hielt hier und dort ein »wahrscheinlich« oder »möglich« für erforderlich, aber den Nachweis, daß die Schrift des Rodels einen älteren Charakter zeigt als die der Urkunde von 1223 für durchaus gesichert; »und damit ist ein festes

Fundament gewonnen«. Aber Rörigs Kritiker wurden nicht überzeugt. Es genügt, Alfred Schultzes Ansicht zu Rörigs paläographischer Methode zu zitieren²⁵⁾: »Ist es aber schon an sich ein zweifelhaft Ding, gerade bei Urkunden ebendesselben Schreibers aus der Entwicklung seiner Schriftzüge die zeitliche Aufeinanderfolge mit einiger Sicherheit zu erschließen, so stellt sich ja hier diejenige unter den Urkunden, auf deren Datierung es ankommt – der Rodel –, durch die ihrer Bestimmung entsprechende, feierliche Schriftform ganz außerhalb der Reihe. Dadurch wird die Einordnung unter die anderen Urkunden, sämtlich schlichte Geschäftsurkunden, um so unsicherer. Die Unsicherheit vermehrt sich, wenn in den jüngsten dieser Urkunden – worauf Rörig selbst hinweist – der alternde Schreiber in ältere, von ihm inzwischen aufgegebenen Formen zurückgefallen ist. Der paläographische Befund kann daher, so verdienstlich seine Aufklärung durch Rörig für die Feststellung der Zeit, in der überhaupt der Rodelschreiber wirkte, auch ist, den in diesem Zeitraum sich haltenden, oben angeführten Beweis (s. Anm. 8) nicht erschüttern.«

Wir vergleichen zunächst die älteste und die jüngste Urkunde unseres Schreibers. So unbestreitbar die gleiche Hand die beiden Stücke geschrieben hat, so sind auch die Unterschiede nicht zu übersehen. Die Urkunde von 1217 (Tafel 1 Abb. 1) ist in einer klaren, zwar schmucklosen, aber sorgfältigen und konventionellen Minuskel geschrieben. Sie zeigt kursive Neigungen bei den Unterschäften in dem gleichen Ausmaße wie die Rodelschrift; vollständige Schlingen sind also selten²⁶⁾. Die Oberschäfte sind gerade und steil, nur rundes *d* beginnt mit einigem Anschwung von rechts. Dagegen ist die Urkunde von [1245/47] (Tafel 2 Abb. 3) in einer unruhigen, gedrängten Schrift geschrieben. Die Neigung zur Schlingenbildung geht bei den Unterschäften wesentlich weiter²⁷⁾. Auch diese Urkunde ist nicht kursiv, aber die Tendenz spürbar, obwohl auch hier Schlingen bei Oberschäften und Diagonalverbindungen noch fehlen. Beide Urkunden stehen in der allgemeinen Schriftentwicklung auf verschiedener Stufe. Aber es gibt auch einen individuellen Unterschied, der m. E. nur aus der persönlichen Entwicklung der Schrift unseres Schreibers erklärt werden kann. Die Oberschäfte der älteren Urkunde stehen – auch wenn sie nach rechts durchgebogen sind – senkrecht, in einigen Fällen leicht nach rechts, hier und da kaum spürbar nach links geneigt. Dagegen haben die Oberschäfte der jüngeren Urkunde zum größten Teil kräftige »Schlagseite« nach links; auch dieses trägt zu dem unruhigen Gesamteindruck bei.

Werfen wir noch den Blick auf einige Einzelformen! Die ältere Urkunde hat ausschließlich Minuskel-*a* herkömmlicher Art; die jüngere liebt neben diesem das oben geschlossene, jüngere einstöckige *a*²⁸⁾. Die Neigung zum doppelstöckigen Buchstaben beobachte ich in beiden Urkunden nicht. – In beiden finden wir älteres gerades und jüngeres rundes *d*. Das Verhältnis ist erstaunlich. In der Urkunde von 1217 stehen zwei geraden 19 runde, in der von [1245/47] 10

25) SCHULTZE (wie Anm. 8) S. 205 Anm. 3.

26) Z. 1: *abbatissa*, Z. 4: *Margarete*, Z. 11: *millesimo*.

27) Z. 2: *Friburc*, 4: *asserentes*, Z. 8: *fuisset*.

28) Z. 1, 2, 3, 5 und öfter.

Omni tam futis qm presentib; presens scriptum inspecturis. Ego Bertha humilis abbatissa in
 Salsburch. Rei geste noticiam. Vniuersitatem vestram non latet. qd nos roci; apud nri; annuete
 consensu. dno Eimado sueruelino y cunctis heredib; suis. decimam i nouah; nominis q; dy; sicut be.
 comulim. de rebus et de ppetuo retinendam. p. v. solidis infesto quantitate nobis et ecclie nre
 annuatim pfoluendy. De igitur factum nri; quisquam infringere presumat in posterum.
 in testimonium rei geste presentem paginam sibi datus. sigill; nri; munimine roborata. Ad
 maiorem quoq; fidei fruandam cautelam. venerabiles abbates. C. de Tennebach. B. de sco
 peto. h. de cella sic axue. Decanus. h. de nouo castro. L. plebanus infrabunt. qui rei geste
 presentes ueritatem. suas testimonia sigillorum curauerunt adhibere. Acta sunt autem
 hec anno ab incarnatione dny. millesimo. Ducentesimo. xviij. mo. Regnante friderico romanorum
 rege. sub Bertholdo dux; zaringe. sub uenerabili Eimado presule constantiense.

Abb. 1: 1217

Et nomine domini. Notum sit omnib; et futuris quam presentibus. quod Bertholdus
 conuincit fieri ciuitatem. Anno ab incarnatione. tm. millesimo. Centesimo. Quiesimo.
 ad domos in eadem area edificandas. Singule aut; area in longitudine centu. in
 annuatim in feodo beati axatini iure censuali tno hunc pfoluendy. Cum aut; iure de
 ueritatem. ad eundem locum confluere. que sub scripta sunt concessit privilegia. om
 pfoluendy eandem ciuitatem hereditario iure possideret. eo decedente. quilibet inter heredes

Abb. 2: Freiburger Stadtrodel

Eimad; amsiche. y. xxviii. solidos. y uniuersitas omniu de fribe. Oib;
 presentem paginam inspecturis. Rei geste noticiam. Quo uniuersa
 q; sub sole gerunt. tempe; in seunt. y cu; tpe; labunt. necessarium
 est. ut que posteritati nre nota fieri uolum;. penem;. y uere
 testiū. y testimonio litray. Hincē; qd ad noticiam iam fite qm
 presentis etatis uenire uolum;. qd cu; Eimad; ciuis nri. agno

Abb. 3: 1223 Febr. 16

geraden 43 runde *d* gegenüber. Das bedeutet: drei Jahrzehnte nach seinem ersten sichtbaren Auftreten verwendet der Schreiber die ältere *d*-Form viel häufiger als damals. – Ähnliches beobachten wir beim Verhältnis von Lang-*s* und Rund-*s* am Wortende, also im Gebrauch als Schluß-*s*. 1217 zähle ich kein Lang-*s* gegenüber 16 Rund-*s*, [1245/47] 12 Lang-*s* gegenüber 15 Rund-*s*. Für weniger wichtig halte ich die seit Rörig²⁹⁾ erörterte Frage, ob und wie oft Lang-*s* und das *s* der Ligatur *st* Unterlänge bilden oder auf der Zeile in einem Haarstrich nach rechts enden.

Wie lassen sich nun die drei weiteren Urkunden von 1223, 1231 und [1238/40] sowie der Rodel schriftgeschichtlich zwischen den ältesten und den jüngsten Beleg unseres Schreibers einordnen? Wir gehen wieder von dem Gesamteindruck aus. Alle Stücke sind in einer Urkundenminuskel mit kursivem Einschlag niedergeschrieben. Die Schrift des Rodels ist nach Größe, Sorgfalt, Repräsentanz unzweifelhaft das Meisterstück unseres Schreibers. Aber die kalligraphische Absicht hat nicht dazu geführt, daß eine andere Schriftgattung, etwa eine Buchminuskel, gewählt wurde. Die Urkunde von 1217 ist ebenso sorgfältig, aber gebrochener, konventioneller und steifer als die folgenden. Der Rodel und die Urkunden von 1223, 1231 und [1238/40] haben einen runderen und geschwungeneren Duktus. In dieser Hinsicht und in der eleganten Linienführung stehen sich der Rodel und die von 1223 am nächsten. Das Ausmaß der kursiven Tendenz ist bei den zwei älteren Urkunden und beim Rodel ziemlich gleich; 1231 ist es stärker geworden. Auch hier spielt es keine Rolle, daß es sich bei den Urkunden um bloße Erzeugnisse des täglichen Geschäftslebens, bei dem Rodel offenbar um eine aus besonderem Anlaß angefertigte städtische Niederschrift von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Die Urkunde von [1238/40] steht, meine ich, in ihrem Gesamtcharakter der von 1231 näher als der jüngsten von [1245/47], aber ihre Schrift zeigt nicht mehr Kraft und Schwung wie noch 1231. Eine gewisse Unsicherheit in der Linienführung, die der jüngsten Urkunde eigen ist, bahnt sich an.

Eine Entwicklung läßt sich im Verhalten der Oberschäfte ablesen. 1217 standen sie, im ganzen gesehen, senkrecht. Spuren einer Rechtsneigung sind im Rodel wesentlich häufiger, werden 1223 wieder seltener und weichen 1231 der 1217 hier und da angedeuteten, im Rodel und 1223 nur gelegentlichen Linksneigung der Oberschäfte. Die Rodelschrift findet auch hier ihren Platz zwischen 1217 und 1223.

Bei den Einzelformen denken wir zuerst wieder an *a*. 1217 ist es der reine Minuskelbuchstabe. So auch im Rodel; doch ist hier bereits der Weg zum doppelstöckigen *a* betreten. Das einstöckige, oben geschlossene *a* fehlt 1217 und im Rodel. Alle drei Formen enthält die Urkunde von 1223; sogar ein doppelstöckiges begegnet, vielleicht als Zufallstreffer, allein auf weiter Flur³⁰⁾. Der Schreiber hat aber den Weg zum doppelstöckigen *a* in der Folgezeit wieder aufgegeben und sich dem oben geschlossenen einstöckigen *a* zugewandt. Es ist in der jüngsten Urkunde am häufigsten. – Das Verhältnis der *d*-Formen ist lehrreich. Rörig hatte in seinem

29) So RÖRIG (wie Anm. 1) S. 57 und seine Kritiker.

30) Z. 10: *legitima*.

ersten Aufsatz eine Tabelle für gerades und rundes *d* aufgestellt³¹⁾. Aus ihr ergab sich, daß der Rodel bei weitem die ältere Form bevorzugte und daß sich in den drei Urkunden von 1223 bis [1238/40] das Verhältnis immer mehr zugunsten des runden *d* verschob, während in der jüngsten Urkunde das gerade *d* wieder stark aufholte. Rörig sah in der überraschenden Entwicklung des *d* in der jüngsten Urkunde einen der Archaismen unseres Schreibers, in die dieser am Ende seiner Schreibertätigkeit zurückfalle. Dann kam das ganz abweichende Verhältnis in der neu aufgefundenen Urkunde von 1217. Rörigs Erklärungsversuch ist abwegig³²⁾, und Rietschel hatte recht, wenn er es ablehnte, aus diesen Gründen auf das höhere Alter des Rodels zu schließen; jedenfalls dürfe man ihn nicht »um 1218« ansetzen. Das Ergebnis zeigt sehr drastisch, daß zwar das Nebeneinander älterer und jüngerer Schreibformen aufgespürt, das Auszählen aber vermieden werden muß. Es ist eine Erfahrungstatsache, daß viele Schreiber verschiedene, zu ihrer Zeit gebräuchliche Buchstabenformen mehr oder weniger wahllos nebeneinander oder sogar bewußt abwechselnd verwenden. Fest steht in unserem Falle nur, daß der Rodelschreiber jüngeren Schreibformen durchaus aufgeschlossen gegenüberstand. Im höheren Lebensalter kehrte er zu den älteren Formen wieder stärker zurück. Warum er im Rodel das gerade *d* sehr bevorzugte, wissen wir nicht. Keinesfalls möchte ich daraus schließen, daß der Rodel deswegen sein ältestes Werk gewesen sei. – Wie sehr wir uns vor dem Auszählen hüten müssen, bestätigt übrigens auch die Betrachtung von Lang-*s* und Rund-*s* im Gebrauch als Schluß-*s*: 1217 kein Lang-*s* gegen 16 Rund-*s*, im Rodel 170 Lang-*s* gegen insgesamt 56 Rund-*s*, 1223 16 Lang-*s* gegen 23 Rund-*s*, 1231 16 Lang-*s* gegen 7 Rund-*s*, [1238/40] 14 Lang-*s* gegen 13 Rund-*s*, [1245/47] 12 Lang-*s* gegen 15 Rund-*s*. Auch hier also in der frühesten Urkunde eine ausgesprochene Vorliebe für die jüngere Buchstabenform, später ein Schwanken und im Rodel eine ausgesprochene Neigung für das ältere *s*. Gerade das »klassische«, ganz geschlossene runde *s* scheint Rörigs Kritikern Recht zu geben, die aus der kalligraphischen Absicht des Schreibers beim Rodel auf die bewußte Bevorzugung älterer Schreibformen geschlossen haben³³⁾. In einer Kleinigkeit weist auch Rund-*s* den Rodel wieder in die Gruppe 1223, 1231. Diese Stücke haben im Gegensatz zu den Urkunden von 1217, [1238/40] und [1245/47] am Ende des runden *s* vorzugsweise einen kleinen Haarstrich³⁴⁾. – Nachzutragen bleibt *r*. Mit dem runden *r* nach *p* und im Rodel sogar nach *b* zeigt sich unser Schreiber erneut jüngeren Schreibformen gegenüber aufgeschlossen. Im Rodel begegnet noch eine altertümliche, freilich für das ganze 13. Jahrhundert nachweisbare Variante, nämlich Majuskel-*r* als Kleinbuchstabe im Mittel-

31) RÖRIG (wie Anm. 1) S. 58.

32) RÖRIG (wie Anm. 5) S. 25: »Doch dürfte hierbei die große Enge der Anfangszeilen die Veranlassung gewesen sein, während umgekehrt beim Stadtrodel die große Entfernung der Zeilen zur Anwendung der steilen Form einlud.«

33) Das vermutete schon LAHUSEN (wie Anm. 3) S. 329. Vgl. oben S. 122.

34) RÖRIG (wie Anm. 1) S. 57, 60. DERS. (wie Anm. 5) S. 24: »... und als bei dem alternden Schreiber die Sorgfalt nachläßt, gibt er diesen Haarstrich, den er sich in Anpassung an den Zeitgeschmack zugelegt hatte, wieder auf.«

35) Vgl. Anm. 18.

band³⁵⁾. 1223 und 1231 findet sich diese Schreibform je einmal³⁶⁾. – Und noch ein letztes: Allein der Rodel hat – soweit ich sehe, nur zweimal³⁷⁾ – die noch aus fränkischer Zeit stammende Ligatur *et* statt der tironischen Note.

Fassen wir das Ergebnis unserer kleinen Studie zusammen: Aufgrund des Gesamteindrucks und aufgrund des Nebeneinanders älterer und jüngerer Einzelformen möchte ich die Schrift des Stadtrodel um 1220 ansetzen³⁸⁾. In den 30 Jahren, in denen wir den Schreiber verfolgen können, hat seine Schrift ihre individuellen Züge bewahrt, aber auch eine Entwicklung durchlaufen, die durch das fortschreitende Lebensalter und den sich langsam ändernden Zeitstil bedingt war. Der Freiburger Stadtrodel steht zwischen den Urkunden von 1217 und 1223. Er war das Meisterstück unseres Schreibers; die Urkunde von 1223 kommt ihm am nächsten. So bietet sich auch in dieser Hinsicht die Zeit um 1220 als wahrscheinliche Abfassungszeit an. Trotz abweichender Beweisführung stimme ich also mit Rörigs Ergebnis überein³⁹⁾. Auch darin teile ich seine Ansicht, daß der Rodelschreiber im fünften Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts ein alter Mann war. Er gehörte dem Zisterzienserkloster Tennenbach an. Er mag noch gegen Ende des 12. Jahrhunderts geboren sein. Am Anfang des 13. Jahrhunderts wurde er als Urkundenschreiber ausgebildet. Um die Mitte des Jahrhunderts wird er verstorben sein.

36) 1223: Z. 9. 1231: Z. 10. Da Majuskel-*r* beidemale in dem Wort *Maria* geschrieben wird, liegt vielleicht ein besonderer Grund – es im Sinne eines Nomen sacrum hervorzuheben – vor.

37) Siehe oben Anm. 37.

38) Ich habe den Eindruck, daß die Schriftentwicklung im Oberrheingebiet schneller voranging als am Mittelrhein. Eine vergleichende Untersuchung darüber wäre sehr erwünscht.

39) Wenn Rorig »um 1218« angab, so war er sich gewiß bewußt, daß paläographische Datierungen nur annähernd genau sein können.